H. Eccl.
1171 g/

Versuch
einer
pragmatischen Geschichte
der
staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse
der
Schweizerischen Eidgenossen.

Als Vorbereitung zu den neuern Deutschen und Schweizerischen Bisthums-Angelegenheiten.

Age libertate decembri,
Quando ita Majores voluêre, utere, narra.
Horat. *Lib. II. Sat.* 7.

Erstes Bändchen.

Germanien, MDCCCXVI.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hanc epistolam sub alieno nomine vulgare mihi visum est; non quasi me authorem profiteri suppuderet, set quia honestius et modestius videretur nomen dissimulare meum, ne aperta ac directa fronte eos impetere viderer, quibus forte hæc epistola displicitura esset. Etsi enim neminem lædere aut conviciari hac lucubratiuncula permaxime cuperem, lubricum tamen et invidiosum esse argumentum haud nesciebam.

Mabillon, Epistolæ Eusebii Romani
ad Theophilum Gallum.

Inhalt.

Vorerinnerung.

§. I.

Verhältniße der Eidgenossen zu ihrem obern und niedern Clerus.

1. Geistliche Gerichtsbarkeit.

a. Kirchliche Autonomie. S. 1 — 4.
b. Der Gerichtshof zu Windisch, i. J. 560. 4 — 7.
c. Kirchliche Grundsätze der alten Schweizer. 7 — 9.
d. Des Volks von Schwyz, 1150. 9.
e. Die Pfaffenrichter, 1339. 10 — 11.
f. Der Bund der IV. Eidgenossen, 1351. 11 — 15.
g. Der erste Pfaffen-Brief 1370. und seine Folgen. 15 — 16.
h. Der Basler Spruch wider ihre Stiftsherren, 1395. 16 — 17.
i. Römische Provisionen, 1486. 18.
k. Die Curtisanen, 1484. 19 — 20.
l. Das Waldmannische Concordat, 1486. 20 — 25.
m. Criminalfälle, 1489. u. s. f. 25 — 27.
n. Der Zürcher zweytes Concordat 1490. 27 — 34.

o. Gesetz der Cathol. Stände, 1525. 34 — 35.
p. Verfahren in gemeinen Herrschaften 1444 — 1699. 35 — 37.

2. Kirchenzucht und Glaubenssachen.

a. Sectirer, 1317. u. s. f. 38 — 42.
b. Kirchliche Zucht 1395. u. s. f. 43 — 45.
c. Spitalgesetz der Berner 1413. 45 — 46.
d. Der Berner Kirchengesetz 1525. 46 — 51.
e. Der Kirchen-Rath von Trient, 1562. 52 — 55.
f. Klosterzucht und Kirchen-Diener 1586. 55 — 57.

3. Staats-Steuern und Anlagen.

a. Der Zürcher Gesetz, 1233. 57 — 58.
b. Der Urner, u. s. f. Zwist, 1233. 58 — 60.
c. Zwist mit dem Bischof, 1483. u. s. f. 60 — 62.
d. Der zweyte Pfaffenbrief, 1491. 62 — 66.

4. Kirchliche Freyheiten.

a. Liberaler Geist des Hirtenvolks. 67 — 70.
b. Der Kirchenrath zu Constanz 1416. 70 — 76.
c. Schutz in gerechten Dingen 1484. u. s. f. 76 — 78.
d. Cathedralkirche zu Bern 1425. 78 — 81.
e. Die Liberalen von Lucern gegen ihre Geistlichkeit 1578. 205 — 209.

§. II.

Verhältniße der Eidgenossen zu dem Römischen Hof, und der Nuntiatur.

1. Verhältniße mit dem Papst in frühern Jahrhunderten.

a. Römischer Gerichts-Zwang, im XIII. Jahrh. 82 — 85.
b. In Aebte-Wahlen. 86.

c. Gefährdete Klosterzucht. 86 — 88.
d. Patronats- und andere Rechte 1253. 88 — 89.
e. Wie die Aebte und andere Römisch geworden. 89 — 96.
f. Eingriffe in Metropolitan- und Diocesan-Rechte. 96 — 98.
g. Bulla Cœnæ. 98 — 99.

2. Der Eidgenossen Benehmen in Excommunications- und Interdicts-Fällen.

a. Im Investitur-Streit, 1247. u. s. f. 99 — 103.
b. Der Zürcher, 1338. u. s. f. 103.
c. Der Appenzeller, 1426. 104 — 107.
d. Der Basler, 1483. 107 — 109.
e. Aller Eidgenossen, 1495. 109 — 110.
f. Der Lucerner, 1573. 111 — 112.

3. Staats-Verbindungen der Eidgenossen mit dem heiligen Vater.

a. Erste Verbindungen 1478. u. s. f. 112 — 140.
b. Päpstliche Leibgarde, 1504. 140 — 142.
c. Der Papst im XVII. Jahrhundert. 142 — 145.
d. Der Fürst-Abt von St. Gallen, quasi Episcopus. 145 — 147.

4. Die päpstliche Nuntiatur.

a. Nuntien in Deutschland. 148 — 150.
b. Nuntien in der Eidgenoßschaft. 151 — 159.
c. Ihre Vollmachten. 159 — 165.
d. Der Legat Sanson, 1519. 165 — 167.
e. Die Nuntiatur zu Lucern, 1571. 167 — 173.
f. Ihre Ausartung, 1579. u. s. f. 173 — 176.
g. Der Nuntien rechtliche Gewalt. 177 — 179.
h. Die Concordate der Deutschen. 179 — 182.

i. Geschichte der Nuntien. 183 — 184.
k. Geographie der Nuntiatur. 184 — 185.
l. Der Udlingenschwiler Handel, 1726. 186 — 200.
m. Der Beeidigungs=Streit, 1748. 200 — 203.
n. Beschluß. 203 — 209.

Einleitung.

Namque volans liquidis in nubibus arsit arundo,
Signavitque viam flammis, tenuesque necessit
— — — — consumpta in ventos. Aeneid. V. v. 525.

Es ist grosse Zeit, daß wir die merkwürdigen Zeichen, die bedeutenden Ereignisse der Zeit, zum voraus der Gegenwart, die Schlag auf Schlag einander folgten, mit unverwandtem Blick ins Auge fassen. „Im leuchtenden Brand durchflog der Pfeil der Zeit die hehren Luft-Regionen; bezeichnete mit Flammen den Weg, den er nahm; verschwand im leichten Wind, vom Feuer verzehrt". In flammenden Zügen stehen sie noch, die grossen Ereignisse der merkwürdigen Zeit, in jedermanns Andenken eingeziefert, von Vielen zu grossen Belehrungen aufgemerkt, von Vielen schon wieder vergessen, von den Wenigsten für That und Handlung benutzt. Dem, der den glücklichen Moment zur Wohlfahrt ungewarnt vorübergehen läßt, dem sind die grossen Erfahrungen

der Zeit, und ihre Resultate, so viel als ungeschehen. Es ist demnach hohe Zeit, die mannigfaltigen Belehrungen, die wir in einem kurzen Theil des Menschenalters empfangen haben, und die noch keinem Jahrhunderte der Vorzeit zu Theil geworden, gleich einem erworbenen grossen Capital an wuchernde Zinse legen, wovon wir, unsere Kinder und Enkel, und eine späthe Nachwelt den schönsten Wohlstand an politischer, sittlicher und religiöser Weisheit gewinnen könnten. „Nicht das Inventarium", sagt ein grosser Weiser[1]), „sondern die Benutzung des Ererbten macht das Glück des Mannes. Eben so bestimmt allein weise Anwendung des angestammten Ideen-Schatzes den Werth und Ruhm eines Volks". Es ist die größte Zeit, daß wir die wichtigen Anerbietungen, die grosse Summe unberechneter Vortheile und glücklicher Ereignisse, die äussern, wohlthätigen Verhältnisse, die uns zur Selbstständigkeit aufrufen, nicht durch innern Zwiespalt und Hader, nicht durch kleingeistigen Egoismus, durch ehrlose Selbstsucht, durch uneidgenössischen Uebermuth an uns und unsern Nachkömmlingen zur Sünde werden und verloren gehen lassen, zum ewigen Fluch aller Nachwelt. Oder, wenn uns das vorübergehende Glück nicht in die Augen leuchtet, so schauet in den Spiegel der Vergangenheit; welches sind die Thaten der Väter, ihre Le-

1) Müller, in den Büchern (mannigfaltiger Weisheit) Schweizerischer Eidgenoßschaft.

bensweisheit, die Kraft ihres Geistes, wie ihr gewaltiger Arm.

Nachdem wir gesehen, wie ohne kluge Berechnung, durch unhaushälterischen Sinn vieler unsrer Nachbarn, ein manigfaltig-wucherndes, unermeßliches Capital hierarchischer Stiftungen unnütz und unwiederbringlich zersplittert, und zu Grunde gegangen, sind uns diese Schätze, durch eine Reihe von Jahrhunderten, nicht nur zusammen getragen, sondern mit ungleich schonenderer Hand berührt, zum Theil noch unversehrt, zum Theil minder zerrüttet, geblieben [2]). Neue Vortheile unberechneter Folgen werden in unsere Hände gelegt, die unsrer Selbstständigkeit den höchsten Schwung geben können, wenn Klugheit, oder Muth und Kraft uns nicht mangeln sie zu benutzen; oder wenn unfriedliche Selbstsucht, Vergessenheit vaterländischen Wohls, eigennützige Familienverhältnisse [3]), nicht mehr unser Eingeweide krebsartig zerfressen; oder wenn der veralterte Glaube unter uns nicht wieder aufkommen möchte, daß Adel ohne Verdienst das Fett der Erde verdiene, und

---

2) Dazu sind sicher auch die litterarischen Schätze zu zählen, die als ein hinterlegtes Capital wissenschaftlicher Bildung ihren hohen Werth, für ein Volk, das sie schätzt und benutzt, für jede Zeit behaupten werden.

3) Unter Schweizern sollte es doch keinen Adel geben. Doch wohl! Wenn Eidgenössische Tugend je uns nicht mehr adeln sollte, müßten Patrizier- und Familien-Vorzüge wieder an die Stelle vaterländischer Tugend treten. Dann werden Söhne solcher Väter, ohne Verdienst, den Mann von Tugend und Werth verdunkeln.

der Zeit, und ihre Resultate, so viel als ungeschehen. Es ist demnach hohe Zeit, die mannigfaltigen Belehrungen, die wir in einem kurzen Theil des Menschenalters empfangen haben, und die noch keinem Jahrhunderte der Vorzeit zu Theil geworden, gleich einem erworbenen grossen Capital an wuchernde Zinse legen, wovon wir, unsere Kinder und Enkel, und eine späthe Nachwelt den schönsten Wohlstand an politischer, sittlicher und religiöser Weisheit gewinnen könnten. „Nicht das Inventarium", sagt ein grosser Weiser [1]), „sondern die Benutzung des Ererbten macht das Glück des Mannes. Eben so bestimmt allein weise Anwendung des angestammten Ideen-Schatzes den Werth und Ruhm eines Volks". Es ist die größte Zeit, daß wir die wichtigen Anerbietungen, die grosse Summe unberechneter Vortheile und glücklicher Ereignisse, die äussern, wohlthätigen Verhältnisse, die uns zur Selbstständigkeit aufrufen, nicht durch innern Zwiespalt und Hader, nicht durch kleingeistigen Egoismus, durch ehrlose Selbstsucht, durch uneidgenössischen Uebermuth an uns und unsern Nachkömmlingen zur Sünde werden und verloren gehen lassen, zum ewigen Fluch aller Nachwelt. Oder, wenn uns das vorübergehende Glück nicht in die Augen leuchtet, so schauet in den Spiegel der Vergangenheit; welches sind die Thaten der Väter, ihre Le-

---

1) Müller, in den Büchern (mannigfaltiger Weisheit) Schweizerischer Eidgenoßschaft.

bensweisheit, die Kraft ihres Geistes, wie ihr gewaltiger Arm.

Nachdem wir gesehen, wie ohne kluge Berechnung, durch unhaushälterischen Sinn vieler unsrer Nachbarn, ein manigfaltig-wucherndes, unermeßliches Capital hierarchischer Stiftungen unnütz und unwiederbringlich zersplittert, und zu Grunde gegangen, sind uns diese Schätze, durch eine Reihe von Jahrhunderten, nicht nur zusammen getragen, sondern mit ungleich schonenderer Hand berührt, zum Theil noch unversehrt, zum Theil minder zerrüttet, geblieben [2]). Neue Vortheile unberechneter Folgen werden in unsere Hände gelegt, die unsrer Selbstständigkeit den höchsten Schwung geben können, wenn Klugheit, oder Muth und Kraft uns nicht mangeln sie zu benutzen; oder wenn unfriedliche Selbstsucht, Vergessenheit vaterländischen Wohls, eigennützige Familienverhältnisse [3]), nicht mehr unser Eingeweide krebsartig zerfressen; oder wenn der veralterte Glaube unter uns nicht wieder aufkommen möchte, daß Adel ohne Verdienst das Fett der Erde verdiene, und

2) Dazu sind sicher auch die litterarischen Schätze zu zählen, die als ein hinterlegtes Capital wissenschaftlicher Bildung ihren hohen Werth, für ein Volk, das sie schätzt und benutzt, für jede Zeit behaupten werden.

3) Unter Schweizern sollte es doch keinen Adel geben. Doch wohl! Wenn Eidgenössische Tugend je uns nicht mehr adeln sollte, müßten Patrizier- und Familien-Vorzüge wieder an die Stelle vaterländischer Tugend treten. Dann werden Söhne solcher Väter, ohne Verdienst, den Mann von Tugend und Werth verdunkeln.

den Mann von Ehre und Wohlsinn, dem aber Titel und Adelsprobe[4]) mangeln, vom Staate und dem Altare verdrängen müsse. Welchem Eidgenoß muß der Vortheil des allerneuesten Ereignisses nicht in die Augen leuchten, wodurch zu unsrer Selbstständigkeit eine durch vierzehnhundert Jahre vermißte Grundfeste politisch-religiöser Einheit gelegt werden kann. Ich verstehe den Bestand unter einem und demselben vaterländischen Oberhirten, unter einer hierarchischen Verfaßung, welche mit unsern vaterländischen Sitten eines und desselben eidgenössischen Volks gleichen Schritt geht.

Aber der Anschein beweist jetzt schon, bey dem plötzlichen Erscheinen des wichtigen Ereignißes, wie ungleicher Sinn, wie manigfaltiges Spiel der Leidenschaften, transalpinischen Ursprungs, allgemeinem Wohl den Weg zu verrammeln, die Klugheit zu entkräften, vaterländische Entschlüsse zu lähmen, und die Aussicht für Glück und Wohl des Allgemeinen zu verdunkeln drohet. Andrerseits erblickt man, nicht undeutlich, die im Nebel leidenschaftlicher Stellung kennbare Gefühllosigkeit für oberhirtliche Thaten älterer nnd neuerer Kirchen-Obersten, für vierzehnhundertjährige Nachbarschaft und Pastoral-Sorge; den bedenklichen Kaltsinn für das, was von denselben in religiöser Bildung, und manigfaltig unverkennbaren wohlthätigen Anstalten für Sitten und Aufklärung des anver-

---

4) Patriciat, oder Vetterschaft mit Schultheiß und Räthen, u. s. f.

trauten eidgenössischen Volks, durch eben so viele hundert, und zum voraus in den letzten Jahren geschah.

Darum ist es hohe Zeit, die Gegenwart mit unverwandtem Blick ins Auge zu fassen, damit durch ungleichen Sinn und Gefühle, für uns und die Zukunft nicht verloren gehe, was für Enkel und Nachwelt, durch biedern Sinn, Kraft und Eintracht, frommen könnte. Darum ist für uns von großer Lehre, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, wohin diese gegenwärtige Geschichte, mit der einfachen Leuchte in der Hand, hinführt, um Weisheit und Kraft, Gemeinsinn und altväterliche Tugend in den Sitten der Alten zu suchen, die unsern Ruhm und Wohlstand für viele Jahrhunderte gegründet haben.

„Eine glaubende Religion, Tochter der Natur und des Gefühls, Quelle von Ruhe und Muth, hatten diese Alten; keine kapitulirende, kein Spiel der Schulsysteme. Nicht eine Nothhülfe zur Täuschung ihres Volks. Gott suchten sie, und die unermeßliche Kraft jener Welt, auf Tage, wo es ihr Leben galt. Altäre hatten sie, nicht ihre Stühle darauf zu setzen, sondern vor ihnen den Bund zu schwören, auf so lange der Schnee die Alpen bedeckt.“ 5)

Der große Fehler der Zeit, für die Hierarchie, wäre, wenn die Päpste mehr mit Unbeugsamkeit, als durch

---

5) Johann v. Müller.

kluges Mitwirken in die Sache des allgemeinen Wohls zu thun glaubten, in der Meinung, es gezieme sich beßer, daß die Zeiten sich nach alten Schulmeinungen und Begriffen, als ihre Begriffe nach den großen Erfahrungen gegenwärtiger, warnender Zeit sich schicken. Nach solcher Meinung müßte das Alte, der gewaltigen Widerstrebungen ungeachtet, ins Neue eingezwängt werden. Dieser alternde Glaube sucht seine Grundfeste auf jenem Wort des ersten Kirchenstifters: Et portæ inferi non prævalebunt adversus eam. Aber gilt wohl das Aeußere der zufälligen Kircheneinrichtung, oder nicht vielmehr ihre wesentliche Grundlage, diese Verheißung?

Jene Worte mißverstehend vernachläßigten mehrere Päpste den Anstand ihrer übernommenen Stellevertretung des einzig Heiligen unter allen Gebornen. Die Grundfeste des bisherigen Ansehens der Geistlichkeit wurde vergeßen. Die Ueberlegenheit an Einsicht und Bildung hatte ihnen die rohen Eroberer zu Schülern gegeben. Aber sie ließen sich von der herrschenden Barbarey so sehr anstecken, daß die Fortschritte des Geistes theils ihrem Blick[6]) entgiengen, theils ihren Arm zu unkräftigen Versuchen waffneten, um den Gang der Natur (Gottes Ordnung) zu hemmen. Wenn die Päpste die Manier des Religions-Vortrags nach den Zeiten vervollkomnet, wenn sie die (Geistlichen), welche durch besondre Geisteskraft auf die allgemeine Denkungsart wirk-

6) So wie auch manchem der neuern Päpste.

ten, unterstützt und gewonnen, und bey allen Völkern zu Behauptung der damaligen Freyheiten geholfen hätten — ihr altes Ansehen wäre geblieben, oder zurückgewünscht worden. Aber als die abendländischen Europäer, die Deutschen zum voraus, aus der Kindheit ihres Geistes ins Jünglings-Alter übergiengen, blieben ihre Lehrmeister zurück, und wollten die Ruthe noch brauchen.

Soll das immer so bleiben? Soll der ehrwürdigste der Stände aus seiner Kindheit, in die er von seinem männlichen Alter verfallen, sich nicht wieder durch Geisteskraft und Bildung, die ihm durch viele Jahrhunderte der Vorzeit so eigenthümlich war, emporschwingen? Den Rang, den ihm Würde der Sitten, Reinheit der Absichten, und vielseitige Cultur aller Geistes-Anlagen (ohne Zwang, aus reiner Achtung), einräumten, nicht wieder ersteigen? um jene so oft bekämpfte, aber immer siegende Wahrheit neu ans Tageslicht hervorzufördern, daß die Verbeßerung alles menschlichen Wesens von der Religion Jesu ausgehen müße.

Keine Classe von Menschen hat auf alle andern jemals so viel gewirkt, als die Priester. Wie sich die Vernachläßigung dieses Standes an der Menschheit gerochen, haben die Erfahrungen zweyer Jahrhunderte vor der Religions-Trennung traurig genug bewiesen; auch das unsrige hat denkwürdige Merkzeichen zur Warnung hinterlassen. Soll dem Uebel nicht durch kraftvolles Emporschwingen geholfen werden? Soll der goldene Zeit

punct der Gründung eines religiösen Haupt-Instituts, der für uns Schweizer nie günstiger als eben jetzt war, ungenutzt vorübergehen? Er kommt in Jahrhunderten nicht wieder! Aber wo soll die Kraft für große Wirkungen ausgehn? Von den Enkeln jener Alten, deren ewige Bünde auf dem Grundsatz ruheten, daß der glückliche Geist gesellschaftlicher Verfassung nur im genauen Einklang religiöser und politischer Wirksamkeit bestehen könne. Ein neuer Anblick für eine segenreiche Zukunft stellt sich uns dar — die Gründung einer ganz eigenthümlichen Hierarchie, welche nach freyer Wahl und Bestimmung, nach den Bedürfnissen eines freyen Volks, nach seinen altväterlichen Sitten, Grundgesetzen und Eigenthümlichkeiten, und nach seinen neuesten Verhältnissen, mit den Bedürfnissen staatsrechtlicher Art innigst verbunden, dem Gemeinwesen aller Eidgenossen neue Aussichten innerer, wohlthätigen Festigkeit darbietet. Was die Eidgenossenschaft für die Kraft ihrer alten Bünde durch vierzehnhundert Jahre entbehrte, wird ihr jetzt zu Theil: Ein eigner Landes-Bischof. Die unzuberechnenden Folgen, die diesem Ereigniß zur Seite stehen, könnten aus den Rückblicken auf das staatsrechtliche Benehmen der alten Eidgenossen, durch alle Epochen der vaterländischen Geschichte entnommen werden. Auf diese Ansichten in die Vergangenheit muß uns aber vorerst eine wenigstens oberflächliche Darstellung kirchlicher Topographie, und ihrer Gestaltungen, einführen. Dann muß eine Uebersicht wissenschaftlich-sittlicher Cultur des Clerus der Vor-

zeit uns zeigen, woran es liege, und wohin es führe, wenn diese Cultur entweder neuerdings vernachläßigt, oder nach neuern Bedürfnissen auf höhere Stufen geleitet und vervollkomnet werde. Aber wahrlich, es ist in der Welt kein beßeres Rettungs-Mittel, wie für die Hierarchie, so für die Republicken, als wenn ihre Verbesserung durch sie selber geschieht, ohne fremde Hände, welche zu oft sonst eine Leidenschaft mehr als der Eifer des Guten leitet. Es ist bejammernswürdig, obschon aus menschlicher Schwachheit leicht begreiflich, daß man in selbstgenügsamer Sicherheit Gefahren und Untergang entgegen schlummert, weil man sich gar nicht weh' thun mag.

Will man Fehler alter Verfassung zur Belehrung herausnehmen, so muß dem Uebel dadurch gesteuert werden, daß den Leidenschaften, wodurch die beßten Ordnungen gestürzt worden, Gegenmittel bestimmt werden, wodurch wir Rückschritte ins alte Verderben verhüten können. Das hatte die Hierarchie, daß der geringste vom Volk durch Gelehrsamkeit, Sitten und Klugheit, über Adel und Könige emporsteigen mochte. Aber viele Domkapitel machten, zuwider dem Geiste der Gesetze [7]), und dem Willen der Päpste selbst [8]), adeliche, ja hochade-

7) Greg. IX. Decretal. III. 5. 27. Attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas idoneum Deo facit servitorem, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum.

8) Nobilem præ ignobili noluerunt præsignari. Hemmerlin de nobil. C. 32. Auch die neuesten Beyspiele bey der Wahl des Bischofs von Lausanne, 1815. im May.

liche Geburt zu so strenger Bedingniß der Aufnahme, daß Präbenden lieber unmündigen Knaben, oder gar nicht vergeben wurden. Als wenn die Stifter nur hätten wollen Familienfonds heiligen, vergaßen sie, den höhern Zweck damit auch nur zu vereinigen. Ueberhaupt entstellte Selbstvernachläßigung die alternden Anstalten. Wo für öffentliche Sitte gesorgt wurde, war der schwerste Kampf der Oberkeit mit sittenlosen geistlichen Herren. Die Anmassungen des römischen Hofs und seiner Legaten verwirrten die Klosterordnungen. Es war nichts Erweckendes in den geistlichen Statuten; die Wirthschaft aber so schlecht, daß jeder Unfall unwiederruflicher Verlurst war.

Soll es immer so fort bleiben? Oder kann bey dem neuen Schwung der Dinge nicht durch Muth und Kraft dem Unwesen gesteuert — oder soll zum Behuf alter Unordnungen und Uebel eine neue Stiftung zusammen getragen werden, die es recht klar der Nachwelt und der Gegenwart zeige, daß wir vom Alten nichts vergessen, und vom Neuen nichts gelernt haben?

Dieser Arbeit Stoff und Tendenz ist demnach, den Eidgenossen den geschichtlichen Spiegel der Vorzeit herzuhalten, um in einer lückelosen Reihe die merkwürdigen Handlungen ihrer alten Väter, in Sachen der Religion und geistlicher Dinge — ihr staatsrechtliches Benehmen, im Conflict mit hierarchischer Macht — ihre alte Kraft für Behauptung auch der kirchlichen Freyheit —

ihre Verflechtungen mit dem allgemeinen Vater der Kirche, und seinen Nuntien — den lebendigen Geist ihres durch keine Schulkunst getrübten Gefühls für das was Gottes ist, und für das was des Volkes ist, hier zu zeigen. Dann führt diese Geschichte mit unverwandtem Blick auf die Gegenwart, um mit uns die Prüfung vorzunehmen, ob jetzt oder nicht mehr, wir unsrer Väter würdig, würdig durch Handlung und That — ob wir den gegenwärtigen glücklichen Zeitpunct zu benutzen verstehen: Hìc Rhodus, hìc salta! um bey der annähernden Gründung eines neuen hierarchischen Wesens, des neuen Episcopats, unsern Geist anzusprechen, ob er durch Weisheit für Staat, durch inneres Gefühl für religiöses Werk, das Wohl der Gesamtheit im Auge führe, oder ob durch ungleichen Sinn und kleingeistiges Bestreben ein großes Werk (wie so viele andere) in Staub zerfalle, das für eine folgende Nachwelt hätte gedeyhen können? Daher wird dieser Arbeit zweyter Theil auch die geschichtliche Darstellung der spähtesten religiösen Erschütterungen des Bistums bey seinem vorherigen reichsfürstlichen Glanz, der Diöcesan-Trennung, sammt ihrem staatsrechtlichen und religiösen Triebwerk schildern. Sie wird die gediehenen Fortschritte zur Erreichung eigenthümlicher Verhältnisse, für ein oder mehrere Landesbistümer, den verschiedenartigen Kampf vielseitiger Ansichten bey der Ueberraschung der geschehenen Trennung, die schleichende Kunst fremder Geschäfts-Männer, reines Wasser zu trüben, um für sich Vor-

theile zu fischen — die Vorarbeitungen durch die gepflogenen Deliberationen, die erfreulichen Vorberathungen unsrer Deutschen Brüder für Gründung und Freyheit ihrer Kirche, Alles so, und absichtlich darum darstellen, damit bey dem Ueberblick der ältesten und neuesten Verhältnisse dem eidgenössischen Staats-Mann erleichtert werde, so zu rathen und so zu handeln, daß durch keine spåthere Reue der Wunsch jemals erregt werden könne, daß das ganze Machwerk nie geschehen wäre.

---

§. 1.

Verhältniße der Eidgenossen zu ihrem obern und niedern Clerus.

1.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

a. Kirchliche Autonomie.

In den mittlern Zeiten, wo in keinem Lande eine allgemeine Gesetzgebung statt fand, jede Gesellschaft, so zu sagen, Autonomie (Gesetzes-Gewalt) besaß, und der Grundsatz, daß jedermann nach seinem eignen Gesetze, und von Richtern, die seines gleichen wären, gerichtet werden mußte, allgemein galt — wäre es zu verwundern gewesen, wenn der unter sich so genau zusammenhängende, einem allgemeinen Oberhaupt unterworfene, so sehr geliebte und geehrte, und sich allein in dem Besitz aller Wissenschaften befindende geistliche Stand, nicht seine eigene Gesetzgebung, und seine besondern Richterstühle erhalten hätte (besonders da schon unter den Römischen Kaisern dazu der Anfang gemacht, und die frommen deutschen Kaiser noch immer besondere, und neuere Rechte und Freyheiten hinzugefügt) so daß wenigstens alle geistlichen Angelegenheiten allein von Geistlichen entschie-

den wurden. In den mittlern Zeiten konnte nach den oben erwähnten Grundsätzen der Geistliche vor keinem andern, als vor einem geistlichen Richter stehen. Es wurde nicht nur jede Klage vor ihre Richterstühle gezogen, bey welcher eine Parthey zum geistlichen Stande gehörte, sondern auch alles, was mit der Religion nur im entferntesten Verhältniße stand; also alle Ehesachen, testamentarische Handlungen, und jede Klage, ja jeder Vertrag, der eidlich bestärkt wurde[1]). Schon der Umstand, daß beynahe keine rechtskräftige Handlung, welche zu Schrift verfaßt wurde, vor sich gehen konnte, wobey nicht ein Geistlicher als Schreiber[2]) oder Secretär, oder als richterliche Person, oder alles beysammen war; überhaupt, daß alle wissenschaftliche Cultur[3]) einzig des Clerus Eigenthum war, führte alle Rechtsverhandlungen geistlichen Händen zu[4]). Endlich waren sie auch die einzigen Lehrer der vornehmen Jugend, und der Prinzen. Ihr Einfluß stieg gewaltig. Carl hatte sie in Deutschland zu Statthaltern gemacht, und brauchte jedesmal einen aus ihnen zu jeder Sendgrafschaft. Endlich erhielt

1) Daher viele nachfolgende Verordnungen weltlicher Gesetze, welche die Beschwörung eines Vertrags verboten.

2) Zeugen hievon sind alle Urkunden und Diplomen vom VII. bis XIV. Jahrhundert.

3) Bevoraus die Rechtskunde, einzig von Geistlichen practicirt.

4) Man sehe bey: Du Cange, Glossarium infimæ latinitatis, s. v. *curia christianitatis*, die ganze Folge von Rechtshändeln, über welche die Geistlichen die ausschließende Gerichtsbarkeit ausübten.

dieser Stand Kinder und Brüder aus den höchsten, selbst königlichen Familien; und er konnte eine Menge vortreflicher und verehrungswürdiger Mitglieder aufweisen, die sich durch ihre Frömmigkeit, durch den Abscheu an herrschenden wilden Vergnügungen, durch Klugheit und Gelehrsamkeit von Menschen unterschieden, denen diese Eigenschaften sehr fremd waren.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Werth ihrer Gesetzbücher, bey dem Mangel und der Schwäche weltlicher Verordnungen, ungemein viel dazu beytrug, ihren Gerichtshöfen Beyfall zu verschaffen. Man findet darin viel Römisches Recht [5]). Nach des falschen Isidors Decretalen wurden viele einzelne Sammlungen der Canonen veranstaltet; unter ihnen erhielten diejenigen, welche Gratian in der Mitte des XII. Jahrhunderts verfertigte, ein gesetzliches Ansehen. Die Päbste thaten in den folgenden Zeiten die übrigen Bücher hinzu, welche in der Sammlung des kirchlichen Rechts befindlich sind. Der gesunde Menschenverstand, und die Grundsätze der Billigkeit, die darinn herrschten; die regelmäßige Untersuchung einer Klagsache; der richtige Rechtsgang, der vorgeschrieben war; die Einförmigkeit und Festigkeit der Urtheile, waren jedem in die Augen leuchtende Vortheile; und besonders denjenigen wünschenswerth, denen die gewaltsamen und gefährlichen Beweise vor weltlichen Gerichten, die Or-

---

5) Sogar im Beichtstuhl wurden die Pönitenzen nach Röm. Rechte behandelt. S. Regino Prumiens. De disciplina ecclesiastica. L. II. c. 86.

dalien oder Gottes=Urtheile, die Feuer= und Wasserproben, der Zweykampf, die Probe mit Käse und Brod, u. dgl. verhaßt waren. Es war demnach für einen wichtigen Vortheil geachtet, unter diesen Gesetzen zu stehen, und bey manchen Verhältnißen als eine Freyheit zur Belohnung ertheilt, unter geistlichen Gerichten zu leben. [6])

Einen andern großen Vortheil gewährten die geistlichen Gerichtshöfe den Partheyen dadurch, daß ihr Urtheilsspruch mehr als einmal untersucht wurde. Der in dem weltlichen Gerichte sitzende Herr vertheidigte seinen Ausspruch mit dem Schwerdt gegen jeden, der sich unterstuhnd, seine Richtigkeit zu bezweifeln; und von ihm fand keine Appellation statt. Die hierarchische Unterordnung der kirchlichen Beamten machte es möglich, den Ausspruch eines niedern Gerichtshofes der Bestätigung oder Verbesserung eines Höhern zu unterwerfen; und die Zuflucht zu der vermeintlichen Unfehlbarkeit des Röm. Stuhls stand den Unterliegenden immer offen. Daher entstand aber auch der häufige Mißbrauch der rechtswidrigen Appellationen nach Rom; wovon die Geschichte unsers Bistums in einer Menge urkundlicher Beweise angefüllt ist. [7])

b. Gerichtshof zu Windisch. 560.

Seit dem Entstehen des Bistums, und seit dem die ersten Bischöfe ihren Sitz zu Windisch nahmen, war dieser Ort die Mallstatt aller Gerichts=Händel, die

---

6) Z. B. den Kreuzzüglern.

7) S. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Th. II. 204.

nur in der weitesten Entfernung einigen Bezug auf geistliches Wesen hatten. Gleichsam in der Mitte des südlichen Bistums-Antheils war Windisch der Sitz geistlicher Gerichts-Stelle, und der Zusammenfluß aller Partheyen. Als im VI. Jahrhunderte die alte Vindonissa durch unbekannte Zufälle von ihrem ersten Glanz so darnieder gesunken, daß sie zu einem Bischoffsitz kein genugsames Ansehen mehr leistete, ward dieser in die neue, aufblühende Constantia verlegt[8]). Dieses geschah ums Jahr 560. Allein die Bischöfe unterhielten ihre alte Gerichtsstelle zu Windisch mit einer angemessenen Anzahl von geistlichen Richtern, die nach altem Recht und Gebrauch bis in die spätern Zeiten des XIII. und XIV. Jahrhunderts dem Volk des südlichen Bistums, hiemit der nachmaligen Schweiz, das Recht sprachen. Also bis in diese Epoche hinauf ließen sich diese Bistums-Angehörigen ihr altes Recht nicht nehmen, und behaupteten muthig ihre Freyheit, kraft welcher der Oberhirt diese Gerichtsstelle zu Windisch unterhalten, oder für jede Vorfälle eigene geistliche Richter dahin zu senden verpflichtet, das Volk der Schweizer aber ursprünglich nie gehalten war, zu Constanz, oder anders wo, als zu Windisch, Recht zu nehmen.[9])

---

8) Es war den ältern Kirchen-Satzungen gemäß. Licentia danda non est, ordinandi Episcopum aut in vico aliquo, aut in *modica* civitate. Can. VI. Conc. Sardic.

9) Eine alte Inschrift vom VI. Jahrhundert, in Neugardt Episcopatus Constant. T. I. CXLVI. und CXLVII. gewährleistet dieses. Administraturibus it prebositis dumi Dei Vindo-

Viele hundert Jahre waren diese geistlichen Gerichts-stellen von wohlthätigstem Einfluß auf die Glücksumstände dieses Volkes, zu einer Zeit, wo der beträchtlichste Theil der Menschheit durch die despotische Lehens-Aristocratie auf das schrecklichste unterdrückt war, das weltliche Recht aber durch jene Ordalien nur dem Betrüger gelingend Sicherheit frohnte. Sie wirkten überall auf das Zeitalter, und verbreiteten manchen Grundsatz, und beförderten manche Einrichtung, die man jetzt noch als die Brustwehr der persönlichen Freyheit und den Schutz des Privat-Eigenthums ansieht. Dieser Gerichtsgang trug viel dazu bey, das Verfahren in den weltlichen Gerichtshöfen zu verbessern; und fast alle Formen, die man aufnahm, um Ordnung in die Rechtspflege der Streitsachen einzuführen und zu erhalten, wurden aus dem canonischen Recht entlehnt.

Der geistliche Gerichtshof zu Windisch behauptete sein Ansehen so lang als die Würde reiner Sitten, die vielseitige Cultur in Wissenschaften und Künsten jeder Art sich bey dem höhern Clerus der Cathedralkirche zu Constanz, durch ihre musterhafte Bischofs- oder Domschule empor hielt, wo Canonisches, sogar Civil-Recht als ein unentbehrliches Bedürfniß zur Bildung eines Geistlichen

---

nissæ. Der Anonymus Murensis, als Nachbar, steht für seine Zeit, das XII. Jahrhundert. Populus vadit ad condictum Episcopi, quo et coeteri ejus convicanei vadunt; scilicet ad Windisch, ibique ecclesiasticum jus audiat, et judicium sustinebit, sicut constitutum est omni sanctæ ecclesiæ.

angesehen und gelehrt wurde. Allein, nachdem der alte Ruhm mit dem XIV. Jahrhundert, auch wohl früher sich gemindert; nachdem die geistlichen Gerichts-Stellen, aus Mangel wissenschaftlicher Tugenden gesunken; nachdem schreyende Mißbräuche und Uebermuth diese Gerichte verhaßt gemacht; nachdem überhaupt die Religion, auf welche im Anfange des geistlichen Rechts alles gegründet ward, die Dienerin der Politik geworden, so daß nur die Absichten der verwaltenden Macht erwogen, und alle Sittenlehre und Religion in Selbstsucht verwoben wurde, nach diesem haben sich die Layen diesem Gerichtszwang allmälig entzogen, und die weltlichen Machthaber den Zügel der Gerichtsbarkeit wieder zu ihren Handen genommen.

c. Kirchliche Grundsätze der alten Schweizer.

Am allerfrühesten thaten es die alten Schweizer, im ursprünglichen Geist ihrer alten Freyheit, als ein Volk, das seit der Stiftung seines bürgerlichen Wesens, in freyer Natur hoher Alpen, nie gewöhnt war fremdes Joch zu tragen; dem ursprünglich fremder Gerichtszwang der Gegenstand ihrer allerersten Verbindungen, und, nach den Bünden, der ersten Verordnungen geworden ist.

Unsre vaterländische Geschichte beweist das Eigenthümliche kirchlicher Disciplin und Gebräuche, die einem freyen Volk urstämmlich sind. Was bey unsern Nachbaren Eingang fand, ward bey diesem Volke freyer Sitten- und Denkungs- aber dennoch religiöser Art nicht in die Verfassung einverwoben, weil Clima, Gemüthsart,

Einfachheit der Gesetze und Landes-Institute, dem Zusammengesetzten, Gekünstelten, Misteriösen gram waren. So viel Vorliebe das Volk für himmlisches Wesen, für Zusammenhang des Gegenwärtigen mit der Zukunft, der Körper- mit der Geistergewalt hatte, so wollte es doch fremden religiösen Ideen nie das Heimath-Recht schenken, wenn es nicht mit seinen einfachen Landesgesetzen verwandt war. Einfach, aber mit Kraft widersprachen sie kirchlichen Einrichtungen, wenn sie altem Herkommen zuwider waren; oft mit solchen Eigensinn, daß mit unter auch Gutes nicht geringen Schaden litt. Sehr gut wußten sie, ohne eben theologisch zu calculiren, was zum Religionsfundament, oder nur willkürlich zur Nebensache, oder diesem Volk und diesen Umständen gedeihlich, ihnen aber nicht dienlich wäre. Ohne schulgerechte Rechtskunde wußten sie den Unterschied zwischen menschlichen Satzungen und natürlichem Recht genau zu treffen; und nie hat man sie auf Unrecht ertappt, wenn es Glauben, Geheimnisse, Religion betraf. Die Regenten waren schlichte Leute, ohne Universitäts-Studium; dem Volke waren Subtilitäten Canonischer Händel fremde; seine Theologen Leute, die ausser kirchlicher Liturgie, ihrem Brevir, und einer eingeschränkten Moral, von ultramontanischer Rechts-Schule, von Infallibilität, Supremat u. dgl. nichts, oder wenig gehört hatten. [10])

---

10) Dadurch soll aber den großen Rechtsgelehrten, Meister Hämmerlin und Mathäus Schinner, ihr verdientes Lob nicht benommen seyn.

Die Schwyzer sind unter allen Eidgenossen das Volk, welches am eifersüchtigsten auf alte Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten haltet. Mit dem Stift Einsiedeln, dessen Stiftung weit jünger war, als die Ansiedelung und Rechte des Volkes zu Schwyz auf seine Hohwälder und Alpen, zerfiel dieses Kraftvolk wegen seinen Gränzen. Als, nebst dem Rechtszwang bey auswärtigen widerrechtlichen Hof- und Landgerichten (die Schwyzer waren Reichsland, frey von andern als Reichsgerichten), auch mit niedern und höhern geistlichen Gerichten Gewalt, als mit Bann und Interdict (die nur für kirchliche Fehler, nie wegen zeitlichem Eigennutz Wirkung thun konnten), wie schon so vielfältig anderswo, auch hier, um die verachteten Vorladungen der Pfaffengerichte zu unterstützen, wider die Schwyzer in ihrem Grenzstreit Mißbrauch geschäh, und als auch das Volk von Uri und Unterwalden, wegen auffallendem Unrecht, sich ihrer Verbündeten von Schwyz annahmen, und mit gleichen kirchlichen Strafen, nebst der Reichs-Acht belegt waren, hielt dieses Volk der Urner, Schwyzer und Unterwaldner mit männlichem Muth mehrere, die Schwyzer über vierzig Jahre lang diese kraftlose Strafe aus; „ihre Pfaffen aber bewogen sie durch oberkeitlichen Ernst und anerkanntes Recht, an Landesgewohnheit sich zu halten, und alle Gottes-Rechte zu thun.“ 11)

---

11) Tschudi 1150.

Einfachheit der Gesetze und Landes-Institute, dem Zusammengesetzten, Gekünstelten, Misteriösen gram waren. So viel Vorliebe das Volk für himmlisches Wesen, für Zusammenhang des Gegenwärtigen mit der Zukunft, der Körper- mit der Geistergewalt hatte, so wollte es doch fremden religiösen Ideen nie das Heimath-Recht schenken, wenn es nicht mit seinen einfachen Landesgesetzen verwandt war. Einfach, aber mit Kraft widersprachen sie kirchlichen Einrichtungen, wenn sie altem Herkommen zuwider waren; oft mit solchen Eigensinn, daß mit unter auch Gutes nicht geringen Schaden litt. Sehr gut wußten sie, ohne eben theologisch zu calculiren, was zum Religionsfundament, oder nur willkürlich zur Nebensache, oder diesem Volk und diesen Umständen gedeihlich, ihnen aber nicht dienlich wäre. Ohne schulgerechte Rechtskunde wußten sie den Unterschied zwischen menschlichen Satzungen und natürlichem Recht genau zu treffen; und nie hat man sie auf Unrecht ertappt, wenn es Glauben, Geheimnisse, Religion betraf. Die Regenten waren schlichte Leute, ohne Universitäts-Studium; dem Volke waren Subtilitäten Canonischer Händel fremde; seine Theologen Leute, die ausser kirchlicher Liturgie, ihrem Brevir, und einer eingeschränkten Moral, von ultramontanischer Rechts-Schule, von Infallibilität, Supremat u. dgl. nichts, oder wenig gehört hatten. [10])

10) Dadurch soll aber den großen Rechtsgelehrten, Meister Hämmerlin und Mathäus Schinner, ihr verdientes Lob nicht benommen seyn.

Die Schwyzer sind unter allen Eidgenossen das Volk, welches am eifersüchtigsten auf alte Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten haltet. Mit dem Stift Einsiedeln, dessen Stiftung weit jünger war, als die Ansiedelung und Rechte des Volkes zu Schwyz auf seine Hohwälder und Alpen, zerfiel dieses Kraftvolk wegen seinen Gränzen. Als, nebst dem Rechtszwang bey auswärtigen widerrechtlichen Hof- und Landgerichten (die Schwyzer waren Reichsland, frey von andern als Reichsgerichten), auch mit niedern und höhern geistlichen Gerichten Gewalt, als mit Bann und Interdict (die nur für kirchliche Fehler, nie wegen zeitlichem Eigennutz Wirkung thun konnten), wie schon so vielfältig anderswo, auch hier, um die verachteten Vorladungen der Pfaffengerichte zu unterstützen, wider die Schwyzer in ihrem Grenzstreit Mißbrauch geschah, und als auch das Volk von Uri und Unterwalden, wegen auffallendem Unrecht, sich ihrer Verbündeten von Schwyz annahmen, und mit gleichen kirchlichen Strafen, nebst der Reichs-Acht belegt waren, hielt dieses Volk der Urner, Schwyzer und Unterwaldner mit männlichem Muth mehrere, die Schwyzer über vierzig Jahre lang diese kraftlose Strafe aus; „ihre Pfaffen aber bewogen sie durch oberkeitlichen Ernst und anerkanntes Recht, an Landesgewohnheit sich zu halten, und alle Gottes-Rechte zu thun.“ 11)

---

11) Tschudi 1150.

e. Die Pfaffen-Richter, i. J. 1339.

In folgenden Zeiten trat wohl dieser Jurisdictions-Conflikt öfters wieder ein, zum Aerger christlicher Eintracht, und mannigfaltigem Nachtheil bürgerlichen Wesens. Da traten die beiderseitigen Obern ins Versöhnungs-Mittel. Mit dem Landes-Bischof wurden Tractaten gepflogen, um sich althergebrachte Rechte und Gewohnheiten von der geistlichen Gewalt selbst bestätigen zu lassen. Das früheste Beyspiel, welches uns die Geschichte nennt, geschah im Jahr 1339 [12]). Zum Wohl des Friedens und der Eintracht geschah zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft der Stadt Zürich, auf kurze Zeitfrist, die Uebereinkunft: In Injurienhändeln, oder Gewaltthaten eines Stadtbürgers gegen einen Geistlichen spricht der Stadt-Rath, „nach seinen Munizipal-Gesetzen", unverweiltes Recht; thut der Priester dem Bürger Unbild oder Gewalt, dann wird der Handel an drey Pfaffenrichter, zwey aus den Chorherren der Propstey, und einem des Münster-Stiftes gewiesen. Sie sprechen schnelles Recht zu Gunsten des beleidigten Stadtbürgers [13]). Diesen drey Pfaffenrichtern ertheilt der Bischof Gewalt, starrsinnige Geistliche, die ihrem Spruch keine Folge leisten, zu strafen; nöthigen Falls durch kirchliche Censuren, unter Gewalt weltlichen Arms. Gleiche

---

12) Von Bischof Marquard von Randeck im J. 1405. bestätiget. Hottinger, Hist. eccl. T. VIII. p. 1398.

13) Juxta formam et conventionem inter dictos clerum, laicos, seu cives initas, prout instrumentis super hoc confectis lucidius continetur. Hottinger. l. c.

Gewalt wird ihnen über Kundschaften ertheilt, die aus Furcht, Haß, oder Gunst sich weigerten, die Wahrheit zu entdecken [14]). Als diese Einrichtung durch Zeitläufe, und den Kampf geistlicher und weltlicher Macht wieder zerfallen, die letztere sich mannigfaltig dawieder gesträubt, und unumschränkten Gerichtszwang ausübte, wurden von der in einer Synode versammelten Priesterschaft, im Jahre 1453. ihrem Oberhirten zu Constanz viele Klagpunkten eingelegt; unter andern: „Es haben sich einige weltliche Städte (vom Pabst) die Freyheit erworben, Geistliche zu strafen; dieses soll wiederrufen, und unter Kirchenstrafe verboten werden". Der Bischof ließ es den Landes-Obern in der Eidgenossenschaft vortragen. Diese gaben den Abschluß: „Sie finden billig, daß den Layen solche Gewalt nicht allein gegeben werde; sondern ein geistlicher und ein weltlicher Richter sollen in derley Fällen vereint den Proceß-Gang führen. [15])

f. Der Bund der IV. Eidgenossen 1351.

Als der Mißbrauch geistlicher Gerichtsbarkeit, schwer mit der bürgerlichen Freyheit zu Stadt und Land in der ganzen Eidgenossenschaft vereinbarlich, und der Druck derselben unerträglich wurde (denn nicht nur ward jeder Streithandel, der nur im weitesten Verhältnisse mit

---

14) Præsentibus usque ad festum assumpt. B. V. M. et ab inde per annum integrum et non amplius duraturis. Datum in castro nostro Castelen. Ibid.

15) Abscheid 1453. ap. Balthasar, de jure Helvetiorum circa sacra. 1768. 8°. Eine kleine, aber gehaltvolle Schrift.

geistlichen Dingen stand, vor geistliche, untergeordnete Behörden, vor das bischöfliche Consistorium, sondern auch vor den Metropolitan nach Mainz, ja häufig selbst nach Rom gezogen), da nahmen die vier Waldstätte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden in ihren ersten Bund mit Zürich, im Jahr 1351. als ein Grundgesetz auf: „Daß kein Eidgenosse den andern, um Geldschulden vor geistliches Gericht lade, sondern jeder sein Recht in Städten und Gerichten suche, wo der Beklagte angesiedelt, und dort dem Ansprecher ohne Verzug Gericht und Recht gehalten werden soll [16])“. Allein, als der Mißbrauch geistlicher Gerichte sein Wesen forttrieb [17]), die Kraft dieses Gesetzes durch anhaltende Gerichtsladungen, unter dem Zwang des Kirchenbanns gelähmt, sogar durch Gewaltthaten an Regiments-Gliedern (an denen oft die Rache der Weltlichen Befriedigung suchte,

---

16) Die Solothurner: Bey Strafe zehenjähriger Verweisung aus dem Lande, daß kein Bürger den andern ausserhalb der Stadt mit geistlichen Gerichten banne. Hafner Theatr. a. 1365. II. 135.

17) Es ist zu vermuthen, daß Propst Brunos von Zürich Stolz auf Macht und geistliches Recht und Würde den letzten Anlaß gab, daß der allgemeine Unwille durch dieses Gesetz losbrach. Bruno uud sein Bruder, Söhne des Bürgermeisters, trugen wider den Schultheiß von Gundoldingen von Lucern einen Haß. Als Gundoldingen auf die Kirchweyhe der Stadt Zürich ritt, wurde er von des Propsts Freunden gefangen. Als der Rath furchtsam keine Maßregeln ergrif, lief alles, was 16. Jahre alt war, in Zürich vor das große Münster, und erzwangen die Loslassung des Schultheissen. Aber Propst Bruno verweigerte jedes weltliche Recht der Stadtbürger, geistliche Freyheit vorschützend; da standen zu Zürich alle Eidgenossen, durch gleichen Uebermuth in ihren Gebieten verunwilliget, zusammen, und gaben das Gesetz.

und fand) selbst Folgsamkeit ertrotzen wollte, da verbanden sich alle Eidgenossen [18]), und gaben den Pfaffen-Brief. [19])

g. Der erste Pfaffen-Brief 1370. und seine Folgen.

„Daß keiner aus ihnen das Bannen der Geistlichen wegen Schulden, oder zeitlichen Dingen jemals mehr dulden wolle; daß auch Fremde, edel oder unedel, geistlich oder weltlich, die nicht Bürger oder Landleute, oder Eidgenossen sind, und in Eidgenössischen Städten oder Gebieten sitzen wollen, sich eidlich verpflichten, nach Eidgenössischen Gesetzen zu leben, der Eidgenossenschaft Nutz und Ehre zu fördern, vor Schaden zu warnen, und daß sie kein andrer Eid dawider schütze noch schirme. Fremde Geistliche, des Land- oder Bürgerrechts ungenössig, schwören zu den Heiligen: Kein fremdes Gericht, geistlich oder weltlich, jemals zu suchen, wider jeden der in Eidgenössischen Städten oder Gebieten wohnt; jeder aus ihnen soll Eidgenössisches Recht nehmen, wo er seßhaft, Ehehändel und geistliche Sachen allein ausgenommen, ohne Gefährde. Welcher Pfaff seinen Eid vergißt, und dem zuwider handelt, dem soll die Stadt,

18) Im Jahre 1370. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug; und in spätern Bünden alle noch übrigen. Tschudi.

19) Dieser Pfaffenbrief, die Protestation der Schweizerischen Freyheit wider den Mißbrauch des Ansehens der Clerisey, welcher ihre Gemüther verunwilligte, und ihr Gemeinwesen verwirrte, enthält in seiner Einfalt und Kürze die Hauptsumme sowohl ihrer Freyheit, als ihrer Staatswirthschaft. Müller, II. B. 261.

oder das Dorf, oder die Gemeinde wo er wohnet, aufwachen, daß ihm aller Genuß gesellschaftlicher Dinge, Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Handel, Wandel, und der Schirm der Geseße versagt werde. Niemand soll Gemeinschaft mit ihm halten; niemand ihn schüßen noch schirmen, in der ganzen Eidgenoßschaft, so lang bis er absteht von fremden Gerichten, und den erwachsenen Schaden vergütet." [20])

„Welcher Eidgenoß den andern vor fremdes Gericht zöge, sey es geistlicher oder weltlicher Dinge wegen, und den Beklagten in Schaden brächte, der soll vollständigen Schaden-Ersaß thun."

Zum Spott aller Geseße geschah, daß viele ihr Bürger und Landrecht auf bestimmte und unbestimmte Zeit aufgaben, um Leidenschaften der Rache oder des Eigennußes ungestraft zu fröhnen, ihre Widerwärtigen vor fremden geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen herumzuschleppen, oder durch Kirchenbann und Reichs-Acht zu quälen. Wider diesen Unfug verordnet das Geseß, daß solche so lange als Landesverbannte zu behandeln, bis den rechtswidrig Belangten voller Schaden-Ersaß geschehe. Manches Beyspiel steht uns dafür, daß dieses Geseß sich in wirklicher Kraft und strenge gezeigt. So z. B. als der Senat zu Bern, der vorgeschüßten Immunitäts-Rechte ungeachtet, die Stadtgeistlichen um ihre Jungfrauen strafte, die leßtern aus der Stadt trieb,

20) Das ist der weltliche Bann; später die Erklärung, als vogelfrey.

und sie thürmte, als sie wieder kamen [21]). Wie sehr man sich an manchen Orten der Ansiedlung geistlicher Corporationen, wegen ihren Immunitats-Rechten, wegen Lossagung von allem Zwang bürgerlicher Gerichte, und dem immer anwachsenden Güter-Zustand scheute, bewiesen die Glarner. Als im Jahre 1389. viel Adel und Herren der Erschlagenen vor Näfels sich um Vergünstigung bewarben, auf jener Blutstätte, für feyerliches Andenken und ewiges Gebeth, ein Kloster zu stiften, und große Summen an Geld schon ausgeworfen waren, zum Bau [22]), fürchteten die Glarner, die besten Güter des Landes würden des Klosters Eigenthum, ihr Land arm; und schlugen es aus [23]). Als der Abt und Convent zu Wettingen, und Herr Ulrich Sailer (der Geistliche) einander wegen der Abtey vor geistlichen Richterstühlen berechteten, vereinbarte sich die Stadt Zürich [24]), in Kraft eines Rathschlusses, gar keinem Theil durch ihre Stadtgerichte Hand zu bieten; verbot ihren Bürgern, an der Fehde Theil zu nehmen, und verwahrte sich vor allen Folgen dieses geistlichen Haders. Sollte dessen ungeachtet durch geistlichen Rechtszwang ihnen

21) Müller II. a. 1390. p. 567.

22) Zwölftausend Gulden von Abt Bilger von Rüti. Sein Bruder, Hans von Wagenburg, war auch unter den Erschlagenen. Tschudi I. 561.

23) Alle Körper der Edeln wurden ausgegraben (der Abt grub eigenhändig nach seinem Bruder), und nach Rüti gebracht. Dorthin fiel nun die Stiftung.

24) Wettingen besaß Stadtbürger-Recht, hiemit Schutz. Hettinger 1386.

Schaden zuwachsen, so erklärten sie sich, ihn durch weltlichen Zwang an Leib und Gut zu rächen. Bey Erneuerung des alten Landrechts erhoben die Glarner es zum Gesetze: Das kein Priester in ihrem Land von jemand, wer es sey, Lad- oder Bannbriefe anzunehmen sich unterstehe, als in der Kirche, von öffentlicher Kanzel, und vor Versammlung aller Kirchgenossen daselbst. [25])

b. Der Basler Spruch wider ihre Stiftsherren 1395.

Doch waren die Eidgenossen eine kräftige Stütze für jeden in gerechten Dingen. Die Rechte des Papstes und dessen Begünstigten nahmen sie unter ihren Schutz. Oswald von Pfirdt erhielt eine in dem päpstlichen Monath ledig gewordene Canonikat-Stelle der hohen Stift Basel. Die Domherren widersetzten sich. Als sie darauf beharreten, ergieng der Kirchenbann; auch ward wider sie der weltliche Arm angerufen. Als die Erkanntniß des Rathes nichts fruchtete, und das Interdict auf alle Stadtkirchen fiel, zugleich die Pestseuche in der Stadt große Niederlagen anrichtete, die Bürger aber ihre Todten wegen dem kirchlichen Bann ausser geweyhter Erde bestatten mußten, entstand ein gewaltiger Lärm. Da ergieng vom großen Rath der öffentliche Ausruf [26]): „Daß Dompropst, Dekan, und sämtliches Capitel, samt zwey ihrer Leutpriester, noch am gleichen Tag die

25) Tschudi 1386.

26) Montag v. Micheli 1395.

Stadt räumen sollten. Wer nach Tages Verlauf ergriffen werde, soll eingethürmt werden. Auch soll kein Caplan, der bisher im Münster Gottesdienst gethan, in den Kirchen gelitten werden, wo bisher das Interdikt gehalten worden. Die Domherren blieben halsstarrig auf ihrer Rechtsbehauptung, der Papst beym Bann. Als sich die Bürger ein Jahr lang göttlicher Dinge beraubt sahen, entbrannte ihr Zorn; den Gottesdienst wollten sie frey haben. Da wurden alle ungebannten Leutpriester, samt den Ordensleuten, vor den Rath berufen, und angefragt: „Ob man wirklich die gebannten Capläne der Hochstift, ohne Mittel, fliehen sollte und müßte"? Als dieses einhellig bejahet wurde, ließ der Rath die Capläne vorfordern, und gebot unter hoher Strafe, dem heiligen Vater zu gehorsamen. Sie verweigerten's, und behaupteten altes Recht. Da man ihnen alle Gemeinschaft und den Genuß aller gesellschaftlichen Dinge aufkündigte, unterzogen sich acht und dreyßig, und ließen sich entsündigen. Die Namen der übrigen wurden von den Kirchen-Kanzeln verlesen, jedermann vor ihnen gewarnt, und geboten, daß, wer ihnen begegne, sich mit dem Kreuz bezeichne. Endlich wurden sie von der Stadt verbannt. Der oberkeitliche Ernst brach nachfolgends den Starrsinn; die Capitels-Herren und ihre Capläne fügten sich in alles, und nahmen die Absolution. [27])

---

27) Urstis. IV. 8.

1. Römische Provisionen.

Im Jahre 1485. hatten zwey geistliche Herren von der Römischen Kanzley Päpstliche Freybriefe auf die gleiche Pfründe, die Propstey zu Münster im Aargau, erhalten; Johann Pfister von Sursee eine Exspectativa, Johann Meyer, Bürger von Bern, Pfarrer zu Büren, eine Gratia und Provisio. Der Bischof von Basel begünstigte den Pfister zur Besitznahme und Huldigung der Gottshausleute; die Berner, nach dem Inhalt der Gratia ihres Bürgers, unter Kirchenbann, als weltlicher Arm angerufen, unterstützten den Meyer mit Gewafneten, die ihn zur Propstey einführten. Da entstand gewaltige Fehde. Meyer nahm mit gewafneter Hand das Münsterthal, von den Chorherren und Unterthanen den Eid. Des Bischofs Meyer überfiel den neuen Propst, und zernichtete den gethanen Eid. Die Berner mahnten Hilfe von Aarberg, Nidau und Büren, für ihren belagerten Propst; nahmen Granfelden die Propstey, samt dem Tessenberg und Münsterthal, mit Hülfe von Solothurn; nahmen von den Unterjochten den Eid und brandschatzten den Bischof um 2500. Gulden. Zwanzig Jahre, bis 1505. obschwebte dieser Streit, durch Römische Geldprellerey angezettelt, mit großer Erbitterung vor Eidgenössischen und anderen Gerichten, zum grösten Nachtheil bischöflicher Rechte und Besitzungen.[28])

---

28) Urstis. und Stettler. a. 1486. p. 295.

k. Die Curtisanen.

Eine der schädlichsten Unsittlichkeiten, womit der Römische Hof in allen seinen Canzleyen behaftet war, die ewige Geldprellerey mit Wartbriefen, und andern ähnlichen Mißbräuchen heiliger Dinge, der Tod aller sittlich religiösen Priester-Cultur, war der Gegenstand mannigfaltiger Berathungen bey Tagen und Landsgemeinden der Eidgenossen. Da kamen nichtswürdige welsche Pfaffen, Römische Canzleydiener, Guardi-Knechte, Soldaten, Landsfremde, ein wahres verworfenes Gesindel, Curtisanen genannt, und kauften sich in Rom die Freyheit auf benannte und unbenannte Pfründen, und das Recht der Besitznahme bey ihrer Erledigung. Oft geschah, daß auf eine Pfründe mehrere solcher Schandbriefe (gratiæ exspectativæ, Wartbriefe) hafteten, die dann zu mannigfaltigen, oft blutigen Fehden Stoff gaben. Mit diesen Wartbriefen wurden die Pfarreyen, Pfründen, Dom- und Chorherren-Stellen in Stadt und Land angefallen [29]), und besonders auf dem

29) Auch Weltliche ahmten treu die Römischen Manieren nach. Darüber klagen selbst die Urkunden. Z. B.: Qui abbates S. Galli a retro actis temporibus potentiæ temporali compulsi sunt ecclesias interdum infantibus, interdum laicis personis inhabilibus et indignis conferre per rerum temporalium substractionem. Urk. des XIV. Jahrh. bey von Arx Geschichten von St. Gallen. Selbst die Päpste gaben Befreyungs-Urkunden von Römischen Empfehlungs-Schreiben, und liessen sich solche bezahlen. Ebend. Auf diese Art nahm das Unwesen, mehrere Pfründen zu erhaschen, den Anfang. Rudolf von Rorschach war zu gleicher Zeit an fünf Orten Pfarrer. Im J. 1325. war der weltliche Graf Kraft von Toggenburg Pfarrherr zu Marbach. von Arx Th. I. 467.

Lande solch ärgerlicher Unfug getrieben, daß Landesgesetze ins Mittel schreiten mußten, dem Unwesen zu steuern. In den Jahren 1484. 1491. 1494. 1497. bis 1500. geschahen mannigfaltige Verordnungen in der Eidgenossenschaft wider das Uebel. Zuerst wurden gelindere Mittel, durch schimpfliche Behandlung angewandt. Am Tage ihrer Besitznahme vor versammeltem Volke der Pfarre, führte man den Neuling, ein Geschöpf ohne Würde, Ansehn und Ehrgefühl, verworfen in allen Dingen, auf den Platz, hieng ihm die schöne Urkunde Römischer Geldgier durchstochen an den Hals, übergoß ihn mit einer Gelte voll Wassers und unter Hohn und Spottgelächter des Volks ward der Wartbriefträger zur Gemeinde hinausgejagt. Als dieses Verfahren nicht hinreichte das Unwesen auszurotten, geschah im Jahre 1520. eine allgemeine Verfolgung. Alle Curtisanen wurden aus der Eidgenoßschaft verbannt; und für die Zukunft durch den Schluß der Tagherren erkannt: Daß ferner alle Curtisanen in Säcke gestoßen, und öffentlich ertränkt werden sollten. [20])

I. Das Waldmannische Concordat 1486.

So sehr das Ansehen des großen Bundes in oberdeutschen Landen bey den obersten Kirchen-Hirten galt, so lag dennoch dennoch die Schweizerische Freyheit und Ordnung, von Alters her, gegen Habsucht und Herrsch-

---

20) Abscheide bey Stettler, Th. I, S. 589. Leu v. Curtisanen S. 497.

gier der Römischen Canzleyen und der Curie im Kampf. Als im Jahr 1486. Pabst Innocenz VIII. des Namens Cibo von Genua sich bestrebte, in der Schweiz die Erneuerung der Bünde zu erhalten, um sein Ansehn in Italien zu behaupten, machten viele Cantone ein Bedenken darum, bis ihre alten Freyheiten wieder bestätiget wurden[31]). Dieses Anlasses bediente sich in Zürich der staatskluge Bürgermeister Waldmann, für seine Stadt und Land ein folgereiches Concordat auszumitteln. 1. Die Freyheits-Bullen der Päbste Martin V. und Sixt IV. sollen erneuert werden, kraft welcher dem Rath von Zürich frey gestellt war, alle Würden, Aemter, Pfründen, der Propstey, der Chorherren und Capläne, auf beyden Stiftern der Abtey und Propstey in der Stadt Zürich, wenn sie in sogenannten päbstlichen Monaten ledig wurden, desgleichen die Würden und Aemter beyder genannter Stifter, auch der Propstey- und Chorherren-Pfründen des Stifts St. Peter zu Embrach, als Patronen und Lehenherren, in allen Monaten zu besetzen. Der Erwählte soll einen Versicherungsschein ausstellen, daß er weiters keine Forderung mache, als die Pfrund-Rechte ausweisen; daß er die Pfründe persönlich antrete, auf keine Art vertausche, nur in die Hände des Raths abtrete, und, wenn er die Pfründe nicht selbst besitzt, auch keine Nutzung davon beziehe, ausgenommen er be-

31) Die Urner wollten die Bundesartikel nicht herausgeben, ihnen wäre dann die Confirmation und Absolution wegen des Thals von Livinen aufgericht. Abscheid, Zürich n. Purification. 1487.

suche zu seiner weitern wissenschaftlichen Bildung eine hohe Schule; daß aber über alles ein durch Notariats-Unterschrift rechtskräftiger Eid geleistet werde. 2. Wer auf der Propstey oder Abtey eine Pfründe besitzt, darf keine andre geniessen. 3. Der Belehnte entrichtet an Amtsleute, was alte Uebung mit sich gebracht. 4. Kein Curtisan soll ferners einige Pfründen, auch solche nicht, die in päbstlichen Monaten erledigt werden, anfallen, mit Recht oder auf andre Art. 5. Bey Todsfällen der Pröpste, Chorherren oder Priester darf der Rath das Obsignations-Recht üben, nach Stadtgebrauch, bis die Erben eingesetzt, oder Rückstände bezahlt werden; weil auch sie, wie jeder Bürger, Schirm und Freyheiten geniessen, und es alt hergebrachte Uebung ist. 6. Wird ein Chorherr oder Priester durch ungeistlichen Wandel untauglich, und kein anderer an seine Stelle gesetzt, so sollen die übrigen Chorherren oder Priester den Pfrund-Ertrag nicht mehr in ihren Privat-Nutzen verwenden, sondern der Kirche oder Fabrika aneignen. 7. Wenn Priester im Stadtgebiet freveln, Priester mit Priester, oder Priester mit Layen, sollen sie Strafe und Buße tragen an Geld, nach alter Uebung. 8. Diese Strafen und Bussen aber werden nach altem Tarif (Richt-Büchli) bestehen. Rechtsfälle geistlicher Personen über Zinse und Zehenten, im Zürichgebiet gelegen, werden vor den Stadtgerichten behandelt; oder der Rath weise sie auswärts, nach altem Gebrauch. 9. In Staatsausgaben, für allgemeine Kirchen- oder eigene oder Reichs-Noth, sollen

Stifter und Geistliche, wie andere Bürger, deren Schutz sie geniessen, die Anlagen tragen. 10. Von Stiftern und Gotteshäusern nimmt der Rath Jahrrechnung, setzt Verwalter, weiset sie zu Ordnung und Anstand, wie alte Uebung ausweiset. 11. Welcher Chorherr, Caplan, Priester, Schüler, ihre Jungfrau oder Knecht, Stadtgesetze und Ordnung bricht, zu Stadt oder Land, die mag der Rath zur Geldstrafe ziehen; denn viele oft ihre Würde vergessen, bey Tag und Nacht in Muthwille ihr Unwesen treiben, und wähnen, kein Weltlicher dürfe sie strafen. 12. Wenn Priester oder Geweyhte auf der Chorherren-Stube Unfuge üben, mag der Rath sie strafen, nach altem Herkommen. 13. Größere Verbrechen der Geistlichen soll der Rath mit drey täg- und nächtlichem Gefängnisse strafen, und darnach den Thäter dem Bischof überliefern, zur weitern Züchtigung; oder, nach der Sache Bewandtniß, wieder in Freyheit setzen. 14. Dem Rath steht das Recht zu, den Stadtgeistlichen, bey eintretender Noth, den Unterhalt oder Bau ihrer Pfrundhäuser zu befehlen, wie er es an Stadtbürgern übt. 15. In Ehesachen soll der Kläger, der unterliegt, nach altem Brauch, der Stadt um fünf Gulden rheinisch verfallen seyn. 16. Wer bey Caplänen Jahrzeit stiftet, soll nicht gehalten seyn, auch ein zweytes bey Chorherren, wie diese behaupten, zu stiften[32]. 17. Wenn geistlicher

32) Durch ein eigenes Statut verboten sie ihren Caplänen Jahrzeit-Stiftungen anzunehmen, wenn man nicht auch zugleich für sie stifte.

Krieg zwischen den Capiteln der Abtey, oder Propstey, zu Zürich und Embrach sich erhebt, unter ihnen selbst, oder mit dem Rath, oder andern Privatpersonen, soll jeder Capitelherr, der sich dem Streit unterzieht, aus eignem Gelde streiten, und nicht auf Kosten des Schenkenhofs; die am Krieg Unschuldigen sollen weder Last noch Gewinn tragen. 18. Wie über Layen, peinlich oder bürgerlich, richtet der Rath über Geistliche, welche die Platte (Tonsur) überwachsen lassen, weltliche Kleider anziehen, keine Formaten [33]) bey sich tragen, und sich nicht standesmäßig benehmen [34])". Der Geist Waldmanns spricht sich in diesen Grundsätzen aus. Behauptet sind sie worden, aber nie in Vollziehung gebracht. Daher sind spätere Bemühungen verwendet worden, um sie durch päbstliches Mitwirken in thätige Uebung zu bringen. Aber nach wenigen Jahren benutzte die Stadtgeistlichkeit in Zürich den guten Willen, der nach Waldmanns Fall im Jahre 1489. ihr wieder günstig war, um ihre geschwächten Rechte und Freyheiten beym Rath zu erfechten. Sie klagten, wie sie gezwungen worden, zum Bau der Groß-Münster-Thürme 1800 Gulden zu steuern; hingegen wie ihnen verboten worden, liegendes Gut zu kaufen, und ohne Wille der Oberkeit über Hinterlassenes zu urkunden [35]). Da ward ihnen vergünstiget: An Gotteshäuser, Pfründen und Spithäler, Almosen nach

33) Weyhungs-Atteste.

34) Hottinger Kirch. Gesch. 4, a. 1486. T. II. 609.

35) Ebend. 520.

Belieben zu verordnen. An Verwandte geschehene Vermächtnisse sollen bey dem Rath hinterlegt werden, der dann nach Belieben verwilligen möge, zu mehren oder zu mindern.[36])

m. Criminalfälle.

Mangel an religiöser sittlicher Cultur unter dem Clerus dieser rohen Zeit, weckte die polizeyliche Strenge auf. Manche wider Zucht, Ehrbarkeit und öffentliche Ruhe la.ſende Verbrechen, welche sich wegen manigfaltig zerfallener Kirchen-Disciplin ungemein häuften, von geistlichen Obern aber entweder ungestraft blieben, oder mit lauen Bußübungen gezüchtiget wurden, fielen unter weltliche Hände. Der päbstliche Legat Gentilis de Spoleto, der im Jahr 1479. den Bund der Eidgenossenschaft mit dem Pabst zuwegegebracht, hatte, um günstigere Erzielung desselben, allen Eidgenössischen Obrigkeiten die früher schon geübte Freyheit bestätigt, tonsurirte Verbrecher gefänglich anzuhalten, und nach Landes-Gesetzen zu strafen[37]). Vermuthlich war diese Vollmacht von eingeschränkter Zeit. Denn um alles fester zu gründen, sandten die Eidgenossen nach zehn Jahren, in ihrer aller Namen, Petermann von Hertenstein von Lucern, und Roland Göldlin von Zürich nach Rom zum heiligen Vater, um dort auszuwirken, daß ihrem Bischof zu Constanz

---

36) Heinr. Hotting. Hist. eccl. Nov. Test. T. VIII. p. 1292.

37) Balthasar l. c. Auch Numagen, der Zürcherische Priester zu St. Leonhard bestätiget dieses, in seinen: Gesta Andreæ Archiep. Crayn. ap. Hottinger, Hist. eccl. T. IV. p. 530.

Vollgewalt werde: „Böse Pfaffen, als Mörder und Bösewichte“ zu entgeistlichen (degradiren) und dem weltlichen Arm auszuliefern, damit sie wie andere Missethäter mit dem Schwerdt gerichtet werden. Die Antwort des heiligen Vaters fiel ungünstig aus[38]). Die Eidgenossen behaupteten ihr altes Recht durch Uebung: Daß geistliche Personen, die durch Verbrechen es zu seyn aufhörten, vom weltlichen Arm gerichtet würden. Dem Bischof geschahen bey einem ähnlichen Anlaß vom Jahr 1494. empfindliche Vorwürfe, und die Anzeige, wenn er reiche Missethäter begünstige, und andere aus blöder Nachsicht entlasse, wollen sie geweyhete Verbrecher, nach weltlichem Recht, selbst bestrafen. Als im gleichen Jahr der Bischof von Chur einen Priester seines Bistums, wegen höherm Frevel bestrafen wollte, ward ihm geschrieben: „Die Eidgenossen pflegen, nach alten Gebräuchen, Priester, die mit Worten oder Werken Frevel übten, den Layen gleich zu bestrafen; daher auch dieser Fall vor ihr Recht müsse gezogen werden“. Als im Jahr 1504. ein Priester des Thurgaues durch Diebstahl seinen Stand entwürdigte, geschah von dasigem Landgericht der Spruch, und dessen Vollziehung, daß er wie ein andrer Dieb sollte gehangen werden[39]). Aber wenige Jahre nach diesen Vorfallenheiten brachten die Eidgenossen, durch ihre Beharrlichkeit, es dahin, daß der heilige Vater endlich selbst

---

38) Abscheide, Lucern und Brunnen, a. 1489. und Grasser, Herologia. p. 157.

39) Balthasar. l. c.

durch seine Bestätigung mitwirkte: Daß grössere Uebelthäter unter den Priestern durch Blutgericht, wie andere Verbrecher, verurtheilt werden sollten.[40])

n. Der Zürcher zweytes Concordat, 1490.

Auf gleiche Art von Beharrlichkeit hatte der Rath zu Zürich den günstigen Zeitpunkt eines guten Einverständnisses mit dem Römischen Hofe benutzt, um dem heiligsten Vater ihre alten Municipalgesetze und Uebereinkommnisse mit ihrer Geistlichkeit zur Bestätigung darzulegen. Man gewinnt in diesem merkwürdigen Actenstück eine vortheilhafte Uebersicht des herrschenden Geistes in sittlich-religiösen Verhältnissen, nicht nur der Zürcher mit ihrem Clerus, sondern des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes der Hierarchie mit dem Layenthum.

„Heiligster Vater! In dem Bund der Schweizer ist eine angesehene Stadt, Zürich genannt. Ihre Einwohner sind Seiner Heiligkeit und dem Päbstlichen Stuhl unwandelbar und eifrig ergeben. Dort ist eine Collegiat-Kirche, zu St. Felix und Regula; eine Abtey mit mehrern Pfarrkirchen und Capellen; eine große Anzahl Prie-

40) Statutum novum impetratum a summo Pontifice, et promulgatum in Thermarum loco nuper coram hujus regionis magnatibus: clericos nefandos tum punire, tum interficere licere, ac si sæculares forent homines. Hoc vix tribus transactis hebdomatibus inceptum est in Berna; nam presbiter quidam illic decolatus est. Austera apud nos clericorum persecutio perseverat. Sempachio 14. cal. Febr. 1523. Schreiben Wolfgang Schatzmanns, eines St. Gallschen Priesters zu Sempach, an den berühmten Vadianus ap. Hotting. Hist. Eccles. l. c.

ster. Die Bürger der Stadt sind so eifrige Christen, daß sie ihren Priestern, Clerikern und geistlichen Personen, und ganz besonders dem göttlichen Dienst aufs treueste ergeben sind. Diesem zu Folge geschieht täglicher Umgang dieser Geistlichen mit den Bürgern und Inwohnern, bey öffentlichen und stillen Zusammenkünften, bey Gastmalen und Trinkgelagen, wo dienstgeflissene Ergebenheit herrscht. Damit also, wie aus Anstiftung des ewigen Menschenfeinds geschehen könnte, kein Gezänk, Aergerniß und Entzweyung entstünde, oder entstandene mit Friedfertigkeit gedämmt würden, auch der Wohlstand zwischen Layen und Priestern, so wie des Vaterlandes Ruhm, Wohlfahrt und Ruhe erhalten und befördert werde; so haben Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt, seit undenklichen Zeiten, mit Einwilligung ihres Bischofes zu Constanz, mit ihren Geistlichen, Priestern und Clerikern Verträge und Uebereinkomnisse geschlossen, und während Jahrhunderten ausgeübt[41]), ohne Widerspruch des Ordinarius, oder jemand anders; indem dieses alles nicht zum Nachtheil, sondern zu Nutz und Friede, und bürgerlicher Ruhe der Geistlichen und Layen gediehen ist."

„1stens: Daß der Geistliche, nicht für die Collatur der Pfründe, sondern als ein Regale der Beamten, nach alter Satzung und Gewohnheit etwas Bezahlung leiste."

---

41) Cujus contrarium in hominum memoria non existit.

„2tens: Daß kein Römischer Curialist, oder andre geistliche Person (Curtisan) wessen Würde sie wäre, unsere Beneficiaten in ihrem Besitz beunruhige“.

„3tens: Weil bey Absterben eines Bürgers zu Stadt und Land, durch den Bürgermeister oder andere Beamtete, der Vermögens-Zustand untersucht, den Gläubigern das Recht gesichert, und der rechtmäßige Erbe bestimmt wird, daß das Gleiche bey Todsfällen eines Scholasters, Cantors, Chorherrn, Leutpriesters oder Geistlichen ferners geschehe, wie seit alter Zeit“.

„4tens: Wenn mit halsgerichtlichen Verbrechen behaftete Geistliche gefangen gesetzt, durch Urtheil verfällt werden, oder sich flüchtig machen, wird ihr Pfrund-Einkommen, während der Pfrund-Erledigung, nicht in den Privat-Nutzen, sondern für Bau und Unterhalt der Kirche verwandt, wo der Beneficiat war“.

„5tens: Bürgermeister und Rath haben jederzeit in bürgerlichen Freseln ihrer Geistlchen, z. B. durch Schwerdtzucken, Streite, Gezänke, Flüche und Gotteslästerungen, wie in Vergehungen ihrer Stadtbürger verfahren, diese Vergehungen mögen nun unter sich selbst, oder mit Layen geschehen: Vorbehalten das Recht des Bischofs in Excommunikations-Fällen“.[42])

„6tens: In Streitsachen über Zehenten, Zinse, Einkünften zwischen Geistlichen und Layen, suchen die erstern ihr Recht nur vor Stadtgerichten; wenn nicht dieses

42) Laut rotulo diu conscripto.

Recht sie anderswohin weiset; nach altem Recht und Gebrauch“.

„7tens: Klöster, Kirchen, Priester, Geistliche geniessen Freyheiten und Schutz wie jeder Stadtbürger; so werden auch sie in Kriegen für die Römische Kirche, den Kaiser, oder das Römische Reich, wie ihre Stadtbürger besteuert, und zu allgemeinen Lasten und Beschwerden angehalten“.[43])

„8tens: So oft es nöthig erachtet wird[44]), werden Klöster und Collegiate zu Rechnungs-Leistungen angehalten, ihre Haushaltung eingesehen, ihnen Verwalter gesetzt, und anders verfügt, was zu ihrer Aufnahme dienet, nach alter Gewohnheit“.

„9tens: Wenn Geistliche bey ihren Zusammenkünften, in eigenen Häusern, oder in der Propstey Ungebürlichkeiten und bürgerlicher Vergehen sich schuldig machen, werden sie, Bürgern gleich, an Geld, oder anders gestraft“.

„10tens: Ueber schwere Verbrechen werden Geistliche gefangen, drey Täge und Nächte gethürmt, alsdann dem Bischof ausgeliefert, oder entlassen, nach Maßgabe des Verbrechens. Die Eingekerkerten haften bis zur Entrichtung der Unkosten im Gefängniß“.

---

43) Sommas aut equos, ad necessaria deferenda tribuere, dare et committere, juxta necessitatis exigentiam, et eorum bororum qualitatem.

44) Toties quoties.

„11tens: Für Staatsgebäulichkeiten, zu Stadt und Land, für Unterhalt und Ausbesserung, werden im Nothfalle auch die Geistlichen, wie jeder andre Bürger angehalten“.

„12tens: In Matrimonial-Händeln (welche unangefochten den geistlichen Gerichten vorbehalten sind), ist alte Gewohnheit, daß der Stadtrath, damit von Streitlust abgeschreckt werde[45]), den verfällten Theil zur Strafe von fünf Gulden anhalte“.

„13tens: Oft stiften Bürger oder Andere Jahrzeiten für ihre Verstorbene, in der Abtey der Chorherren-Stift, an die Pfründen der Capläne daselbst[46]). Darwider haben die Chorherren beyder Stifter ein Statut verfaßt, daß kein Caplan solche Stiftung annehme, oder vollstrecke, wenn nicht auch ihnen, den Chorherren, gestiftet werde. Da aber oft das Vermögen der Stifter nicht zu beyden hinreicht, und göttliche Dinge nach freyem Willen geschehen sollen, begehren Bürgermeister und Rath, daß dieses, der Chorherren Statut, entkräftet werde“.

„14tens: Sollten die Capitel der Abtey, der Propstey des Münsters, oder jenes zu Embrach, unter sich, oder mit Andern Händel führen, soll jedes Glied sein eigen Recht, nicht aus allgemeinen Capitels-Einkünften verfechten. Der am Streit Unschuldige soll weder Schaden leiden noch Nutzen ziehen“.

---

45) Sive invidia sive lascivia ducti.

46) Die Chorherren-Pfründen waren ohne das reichlich genug gestiftet.

Sintemal alle diese Uebereinkomnisse zum Lob des Allmächtigen, für Friede und Eintracht, zwischen Geistlichen und Layen, und zum Gemein-Wohl des Vaterlandes zielen, und aus reiner Absicht eingeführt, auch seit langer Zeit in Uebung bestehen, so daß keines Menschen Andenken ihren Anbeginn erreicht, und auch ohne Widerspruch des Ordinarius im Gebrauch gewesen; und sintemal die Geistlichen von Stadt und Land in allen Ereignissen gut geschätzt, geehrt, geliebt, und wie jeder andre Bürger Schirm und Freyheit genossen, und noch geniessen, so bitten der Bürgermeister und der große Rath der Stadt Euer Heiligkeit, daß Sie obige Satzungen nicht nur bekräftigen, sondern, wie sie bisher geübt worden, von neuem einführen und aufrichten wolle [47]). Ob der heilige Vater dieses Ansuchen der Billigkeit gemäß erfunden, und durch seine Bestätigung zur gesetzlichen Kraft erhoben habe, sagt uns die Geschichte nirgends.

Des Bischofs Gegenverbot.

Zum Gegentheil beweist ein Synodalgesetz, daß diese Gewohnheiten der Zürcher nicht ohne Widerspruch des Landesbischofs geübt worden. Denn vermuthlich hatte Thomas Berlauer, Bischof von Constanz, diese Uebereinkunft im Auge, als er in seiner Bistums-Synode zum Gesetze erhob: Daß, in Betrachtung, weil es Layen

47) Hottinger, hist. eccl. a. 1490. T, VIII. p. 1398. Eine alte Hand schrieb dazu: Est inhonestissima, et contra libertatem ecclesiasticam.

nicht gezieme, sich in kirchliche Dinge zu mischen, allen und jeden geistlichen Personen, in Städten und Ländern seines grossen Kirchensprengels untersagt seyn soll, vor weltlichen Gerichten zu erscheinen; es sey daß ein Weltlicher solches geschehen lasse, oder solche verbotene Gerichte halte, oder daß der Geistliche dabey Red und Antwort leiste, unter Verlurst seines Handels, auch wenn solch unerlaubtes Gericht zu seinen Gunsten ausfallen würde. Den Layen soll unter canonischen Strafen untersagt seyn[48]), Geistliche wider die heiligen Canonen vor solche weltliche Gerichte zu fordern. Das gegenwärtige Kirchenstatut soll jährlich, feyerlich von den Kanzeln des ganzen Bistums verlesen werden[49]). Das Ansehen aller Geistlichen hängt von ihrem Zusammenhalten ab. Wenn die Hierarchie mit gehörigem Verstande verwaltet worden wäre, die Prälaten würden, an der Spitze des waffenlosen Theils des menschlichen Geschlechts, dem bewafneten Uebermuth ein Gleichgewicht gehalten haben. Aber als die Verwaltung dieser Hierarchie allmählig ohne Weisheit geführt worden, von der ursprünglichen Einfalt und Würde gesunken, und die Achtung und Liebe der Layen verloren, ist sie auch immer in dem Kampf mit diesen Letztern untergelegen; und durch die Stärke menschlicher Leidenschaft ist geschehen, daß eine Hand-

48) Feudalibus tamen causis exceptis, quas prout de jure consuetudinario tractari permittimus

49) Constitutio synodalis Ep. Thomæ, a. 1492. §. foro competenti. ap. Hottinger. l. c.

änderung der Macht vorgieng, und daß die, welche am letzten die Oberhand gewann, manchmal die Fehler ihrer Vorgänger sich zu Schulden kommen ließ, von denen ein Theil der Gewalt an sie übergegangen ist. Die Beharrlichkeit weltlicher Macht gewann erst nach manigfaltigem Kampf endlich den ruhigen Besitz.

Der Basler Statut.

So ergieng im Jahre 1515. von dem Rath zu Basel [50]) der Schluß: Alle Curialen des Bischofs sollen sich den übrigen Stadtbürgern in Rechten gleichstellen; und besonders mit einem Eide sich verpflichten, daß sie alle Bürger-Lasten tragen wollen, in Stadtwachen, Patroullen, Kriegszügen. Wer von ihnen das verweigert, soll von Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, und von allem, was zum menschlichen Unterhalt gehört, ausgeschlossen werden.

o. Gesetz der Cathol. Stände 1525.

Diese Grundsätze der Zürcher und Basler waren zum Theil, und in Rücksicht geistlicher Gerichte, auch

50) Circa festum Visitationis Mariæ . . . . Post longum itaqne tractatum per Rev. Dom. Christophorum Episcopum Basiliensem cum senatu . . . . perseverarunt tandem cum prima conclusione, ut aut id facerent, aut civitate exirent. Porro his ad octiduum stantibus, Episcopo dissimulante; curiales senatui juramentum præstiterunt, inter quibus etiam erant aliqui officiis chori et ecclesie mancipati. Videlicet Organista, Campanarius, et Dominorum de Capitulo Statuarius. Proh! facinus indignum, et dies infaustus! quo tuæ vetustissima privilegia, o Sacratissima Maria! tuæ sacratæ ædes sunt confractæ. *Manusc.*

den Stiftern der ersten Bünde gemein. Was schon früher bey ihnen in fortdauernder Uebung war, das erneuerten sie, und erhoben's zum Landesetze. Z. B. „Daß kein Unterthan sich von dem geistlichen Richter, den Bischof ausgenommen, unter was immer für einem Vorwand, beeydigen lasse; daß kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher einen Geistlichen, kein Laye den andern vor geistliche Gerichte lade, weder um Geld noch Schmähhändel, um Zinse, Zehenten, Renten, Gülten, weder um zeitliche noch weltliche Sachen. Aber Ehesachen, Sacramente, Gotteshäuser, Kirchen, u. s. w. mögen vor geistliche Gerichte gezogen werden; doch daß die über sie entstandenen Streitsachen zuvor an die weltliche Obrigkeit eingeleitet, die darüber ihr Gutachten ertheilen, oder sie an das geistliche Gericht fertigen werde [51]).

p. In gemeinen Herrschaften.

In der Eidgenossenschaft war sonst von jeher Einheit der Grundsätze, welches beweist, daß diese so alt als ihre bürgerliche Verfassung war. Was in einem Canton geschah, ward auch in gemeinen Herrschaften, und von Allen gehandhabet. Als im Jahre 1444. der Bischof von Constanz auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung der gemeinen Herrschaft Baden sich beschwerte, daß an mehrern Orten dieser und anderer Herrschaften verboten wor-

51) Reformations-Artikel der Cathol. Orte für ihre Geistlichkeit, im Jahre 1524. Einsiedl. Chronik, und Abscheid, Baden 1566. im Hornung. §. 16.

den, in Zins- und Zehnt-Streitigkeiten vor geistliches Gerichte zu laden, oder dort zu erscheinen, ergieng von den Tagherren die Antwort: Seit langer Zeit bestehe in der Eidgenoßschaft die alte Uebung, daß man über Zins- und Zehent-Zwiste an Orten, wo sie vorfallen, richte. Deßgleichen werdeu Schulden, sie seyen anerkannt (gültig) oder nicht, mit dem weltlichen Stabe, und nicht durch geistliche Gerichte eingezogen [52]). Im Gesetzbuch der Italienischen Herrschaften steht geschrieben: „In Kraft uralter Statuten soll aufs strengste verboten seyn, auch in geistlichen Dingen, Layen, oder andere Personen, vor geistliches Gericht zu laden, oder die Vorladung zuzulassen [53])". Nach diesem Grundgesetze wurden Lehengüter des Bisthums Como, die in Eidgenößischen Herrschaften lageu, behandelt, so daß die darüber entstandenen Streitigkeiten vor Eidgenößischem Recht gerichtet wurden [54]). In der Herrschaft des Thurgaus zeigte sich frühe der gleiche Geist weltlicher Rechtspflege, bis im Jahre 1620. als Grundgesetz ins Landbuch ge-

---

52) Abscheid, Montag n. Auffahrt; und wieder Mittwochs v. Lätare. §. 3. a. 1499.

53) Quod vi statutorum a suprema Helvetiæ Republica ab antiquissimo tempore latorum severissime prohibitum sit: ne communitas vel persona qualiscumque ecclesiastica aliam vel communitatem, vel personam laicam, in causa etiam ecclesiastica, non solum ad tribunal ecclesiasticum non provocet, sed nec etiam, ut sub quocunque titulo vel causa interveniat, permittat. Balthasar, de Jure Helvet. l. c.

54) Abscheide von Lauis, Luggarus, und Baden in den Jahren 1699. 1700. 1701. Bey Balthasar. l. c.

schrieben ward: „Daß Geistliche in weltlichen Pflichten den Weltlichen gleich gehalten werden sohen: Daß demnach alle Gerichtsherren der Hoheit huldigen, und auch geistliche Antheilhaber hierunter verstanden seyn sollen; doch mit der Begünstigung, daß diese nicht in Person, sondern durch ihre Verwalter, oder anständige Anwälde, die man an gewöhnten Gerichtstagen auch beysitzen läßt, Klöster und Städte aber durch ihre Obervögte huldigen mögen. Aber wirklich glaubten einige Stände, daß durch diesen Schluß der Catholischen Religion einiger Nachtheil zuwachsen möchte, und behaupteten, daß kein Beyspiel vorhanden sey, welches die Pflicht der Geistlichen-Huldigung beweise. Auch der Gesandte des Bischofs trug bedenkliche Aeusserungen seines Herrn vor: „Seine Gnaden werden nie zugeben, daß die Geistlichkeit seines Kirchensprengels weltlicher Oberkeit huldige. Nach dem Grundsatze Catholischer Religion erkenne jeder Geistliche den heiligen Vater zu Rom für seine Obrigkeit; ihm schwöre er Treue und Gehorsam. In keinem Ort in Europa geschehe von Catholischer Geistlichkeit Huldigung". Da zeigten die besser Unterrichteten aus den Protocollen ihrer frommen Väter, von 1489. und 1492., daß in der Eidgenossenschaft der Geistlichen Huldigung nicht neu, und daß Religion und Ehrfurcht für vernünftige Gesetze wohl beysammen bestehen [55].

---

55) Balthasar. a. a. O.

2.

Kirchenzucht und Glaubenssachen.

a. Sectirer. 1317.

Was Klugheit und religiöser Sinn der Landes-Obern in Zucht und verirrten Glaubens-Meinungen vermag, und wie durch solche wachsame Leitung göttliches Wesen auf ursprüngliche Reinheit geführt werden kann, das sehen wir aus der frommen Väter Handlungen, womit sie kräftig, aber bescheiden, auf Glaubens-Einheit wirkten. Schon seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts waren heimlich viele Beginen, Begharden, Schüler und Layen, dem von uralter Zeit her, vielleicht öfters zu hoch gepriesenen und übertriebenen äußerlichen Kirchendienste feind. Sie selber hatten von dem Unendlichen solche Begriffe, daß es in aller Natur ist, daß aller wahre Gottesdienst innerlich geschehen muß; und sie hatten eine solche Meinung von den hohen Rechten des Wiedergebohrnen, von seiner Unsündlichkeit, von seiner Freyheit alles zu thun, ohne Furcht des Unrechts, daß durch ihre Unvorsichtigkeit und freye Sitten, oder ihre Selbstüberhebung über andere, den Schwachen Anstoß gegeben wurde. Da schritt die Oberkeit aller Orten zu ernsten Mitteln. Verbannungen und andere Strafen führten die Verirrten, aber auf nicht lange Zeit, wieder ins rechte Gleise[56]. Aber nicht leicht wird durch öf-

---

56) Vergleiche, Müller II. 118. Hottinger II. 136. Vitoduran. a. 1339.

fentlichen Gewalt, ohne innere Belehrung beym Sectengeist ausgerottet, was durch mystischen Eigensinn schon tiefe Wurzel gefaßt. Bald zeigte sich eine Hyder voll religiöser Meinungen, die mit dem Zeitgeist der Kirche im Widerspruch lagen. Sie verwarfen Indulgenzen und Ablaß; erklärten kirchliche Weyhungen und Wallfahrten für unnütz; die Anrufung der heiligen Jungfrau, und der Heiligen, als welche, in Himmels-Freuden versenkt, unsers Gebeths nicht achten, als überflüßig; die Mirakel der Heiligen und ihrer Reliquien eitel; nur den Sonntag und der Apostel Tage hielten sie für heilig; das Fegfeuer, Opfer, Gebeth und Messen für Verstorbene hielten sie für vom Geldgeiz der Priester erfundene Dinge; dem Weyhwasser sprachen sie alle Kraft ab, läßliche Sünden zu löschen; geweyhte Erde zu Begräbnissen sey nichts zu achten; nur fruchtbare Ehe sey zuläßig; den Namen Gottes unnütz nennen, sey jederzeit Todsünde; Priesterweyhe, vor dem 34. Jahre, sey unerlaubt; unter sich, Weiber und Männer, beichteten sie, und gaben die Lossprechung [57]). Als diese und andere Neuerungen in ganz Uechtland, besonders unter den Weibern ausgebreitet und angenommen wurden, versicherten sich die Herren von Bern des Meisters der Parthey und seiner wärmsten Anhänger, zu einer Zeit, wo die geistlichen Obern schwiegen. Gelehrte Männer traten, auf Befehl, auf die Kanzel,

---

57) S. Lang, Grundriß I. 980.

mit gewaltiger Predigt nach dem Worte Gottes, und nach den Schriften der Väter. Die Widerpart, überzeugt, oder geschreckt, schwur die neuen Meinungen ab. Die Geistlichen baten vor Rath und Bürgern, daß keiner um die Sache am Leben gestraft wurde; um die Unkosten, und zur Strafe der Unruhe, nahm die Oberkeit Geld von ihnen [58]). Da sandte Bern den Freyburgern Warnung, den Saamen dieses Unglaubens in ihrer Stadt nicht aufkommen zu lassen [59]). Der Rath daselbst verhörte die Beklagten, ließ sie durch abgesandte Theologen ihres Bischofs von Lausanne [60]) widerlegen, und drohete mit harter Strafe, so daß sie wieder zum „catholischen Glauben" schwuren. Aber immer allgemeiner wurden die Bewegungen dieser überall verbreiteten Gesellschaft von Menschen, welche sich „Brüder und Schwestern von der Evangelischen Armuth und Vollkommenheit", oder Begharden und Beginen, auch einige „Brüder vom freyen Geiste" nannten. Die Unruhen, die sie in der Glaubenssache machten, waren desto schwerer zu stillen, weil sie in der Kirche selbst, und unter ihrem Schutz entstanden. Obwohl diese Gesellschaft von Layen sich einen dritten Orden der mindern Brüder Baarfüsser nannte, war ihre Armuth und Keuschheit ohne Gelübde. Sie wurden durch ihre Kleider, bey Männern durch einen grauen Rock, bey Weibern

58) 3000. Pf. Tschudi 1404.

59) S. Füßlin, Kirchen- und Ketzerhistorie mittlerer Zeiten.

60) Wilhelm v. Montenay.

durch einen weissen Schleyer, und durch ihre Häuser, deren Hausthüren mit Kreuzen bezeichnet waren, und worinn sie beysammen lebten, unterschieden. Den Lebens-Unterhalt bettelten sie je zwey und zwey zusammen [61]. Dafür warteten sie ihre Gönner in Krankheiten, und mit andern Werken der christlichen Liebe. Aber als durch einige Gunst Papst Gregors XI. und wohl durch die Liebe des Müßiggangs, diese Verbindung in wenigen Jahren so zahlreich angewachsen, daß zu Basel in zwanzig Häusern 500. Begharden und Beginen wohnten [62], viele Weiber hierum ihre Männer verliessen, und bald jede Heurath und andere Sachen der vornehmen Häuser durch Beginen getrieben wurden, so daß man sie gemeinlich auch Zusammenfügerinnen nannte, und in diesem gemeinsamen Leben viel gemeinsame Laster ihren Saamen fanden [63]; da geschah aus verdoppeltem Triebe der Eifersucht der Bettelorden, und aus gerechtem Unwillen, daß mit starker Beredtsamkeit auf Kanzeln und in Kirchen öffentlicher Angrif wider sie gemacht wurde. Diesen Angrif unterstützten andere, so daß ihre Observanz einer selbstgemachten Re-

---

61) Sie hatten ihre Esel, die das Erbettelte trugen.

62) Zu Bern, Zürich, Basel, Freyburg, zu Schwyz, im St. Gallischen, um Einsiedeln, in Städten, Flecken, auf dem Land, am liebsten in Wäldern, lebten große Schaaren dieser sonderbaren Gottesdiener und Dienerinnen.

63) S. Tschudi a, 1404. Füßlin Erdbeschreibung. Wursteisen; Leu. Hottinger II. 136.

gel, und ihr Müßiggang, als unchristlich verworfen wurden. Die Regierungen wurden wachsam, und ungünstig. Der Rath zu Bern, die große Spaltung zwischen den Prediger- und Baarfüßer-Mönchen (diese sprachen für das neue Institut, weil es von dem ihrigen den Namen führte) sehend, und den großen Aerger bedauernd [64]), bat den Bischof von Lausanne um eine unpartheyische Untersuchung durch den Official. Nach dem Verhör der Baarfüßer-Bulle, sprach der Official, und viele andere, vom Rath berufene, gelehrte Geistliche von Stadt und Land: „Der Begharden und Beginen Almosen und ganzes Wesen möge nicht bestehen mit ihrem Orden; ihr Leben ohne Handarbeit sey unnütz, sey göttlichen und weltlichen Rechten zuwider". Da ergieng der Rathschluß: Sie in Bern nicht zu leiden. In Basel, wo der Rath manche Entdeckungen unrühmlichen Wandels gemacht, wurden sie, wie ihre Beschützer, die Baarfüßer, aus der Stadt zu weichen gezwungen. Fünfhundert Begharden und Beginen verliessen Basel, und zwanzig Häuser wurden durch sie geleert, und vom Rath verkauft [65]). Doch beharrete und mehrte sich unter ihrem Namen „eine überaus große Anzahl herumschweifender starker Bettler" [66]).

---

64) Daß der Pöbel und Kinder in den Gassen den Beginen ihre Schleyer vom Kopfe rissen, und sie aushöhnten.

65) Tschudi 1404. und Stettler.

66) *Hemmerlin*, contra validos mendicantes. Die Schilderung ist wahrhaft, stark, und des Lesens werth.

b. Kirchliche Zucht.

In allem handelten die Stadtobrigkeiten mit bewunderungswürdiger Mäßigung und Klugheit. Ueberall, wo Ordnung in kirchlichen Dingen zu sinken drohete, schwiegen sie nicht, und waren mit ihrem Schirm zu ihrer Handhabung bereit. So, als die Abtissinn beym Fraumünster in Zürich, aus muthwilliger Gewalt [67]), den Ueberdrang bewies, und den Kauf eines Hauses nicht fertigen wollte, ergieng des Raths Erkenntniß: „Es dünke ihn, die gnädige Frau treibe Muthwillen mit den beyden Knechten (Käufer und Verkäufer); also soll es dem Käufer keinen Schaden bringen, daß es nicht gefertiget sey [68]). Als die gleiche Abtissin, eine Frau von Wohlhausen, im Jahre 1397, wegen unsittlichem Uebermuth, der Stift Ruhe störte, wurde sie daraus vertrieben. Sie mußte schwören: Ohne des Bürgermeisters und der Räthe Willen nicht wieder dahin zu kommen, auch nichts zu unternehmen, was dem Stift oder dessen Ordnung schaden könnte [69]). Ueberhaupt waren die Eidgenossen in rechten Dingen der Stifter und Kirchendiener kräftigste Stütze wider jeden, oft selbst wider Kirchenobersten. Wenn sie Gesetze machten, welche die Priesterschaft angiengen, so hatten sie die geistlichen Freyheiten vor Augen, damit nichts Unrechtliches

67) Dieses, und der Chorherren Stift, besaßen sonst eigenen Blutbann.

68) Müller II. 450.

69) Hottinger. a. 1397.

dawider geschehe. Die Freyheiten des großen Münsters waren neben den Freyheiten der Stadt Zürich in Ein Buch geschrieben. Unter dem Schirm des Bürgermeisters und Raths blieb das Frau-Münster in Zürich bey der alten Freyheit, keine Personen von geringem Adel in die Stift aufzunehmen; und, wenn die Chorstunden gemäß der Benedictinischen Regel gehalten worden, im übrigen ohne Nonnenkleider, zwanglos, aber still beysammen zu leben, bis auf der Stiftfräulein Heirath oder Absterben [70]). Die Verbesserung, welche zu Constanz aufgeschoben, zum Theil durch Römische Künste verhindert worden war, geschah bey der allzusichtbaren Regelhintansetzung verschiedener Klöster, auf Betrieb der Stadtobrigkeiten, durch die Aufseher der Orden. So bey den Predigern zu Bern im Jahre 1419., in dem Nonnenkloster zu Steinen bey Basel im Jahre 1423. [71]) dergestalt mit Würde in den Städten, was in den Waldstätten mit Gewalt. Gleichwie diese in den großen Punkten der Stiftung und Behauptung der ewigen Bünde, gleich so haben jene in guter Anordnung der innern Verfassung, auch für Zucht und Anstand in religiösen Dingen ihr eigenthümliches Verdienst. Ueber-

70) Hottinger 1406. Von Papst Innocenz VII. hatte das Stift eine Bulle: Daß die Frauen Fürstlichen oder wenigstens Gräflichen Standes seyn müßten; weder zu St. Benedicts Regel, (ungeachtet sie seines Ordens waren) noch zu einer andern verpflichtet seyn; sich weltlich, weiß, schwarz, grau oder braun kleiden mochten. Sie heissen Abbatissa et Canonissæ. Hottinger II. 215.

71) Tschachtlan und Wurstseisen.

haupt, es ist kein Ort in der Eidgenossenschaft, welchem nicht eine eigens beachtete kirchliche Anstalt, oder eigenthümlicher Sinn für religiöse Freyheit und Recht, oder Zucht und Ordnung zu besonderer Zierde diente. Je mehr wir diese alten Zeiten betrachten, da unsere Voraltern mit Einfaltvoller Weisheit und Ehrfurcht ihre Religion, und alle Ausflüsse derselben, ihre Diener und Stiftungen, und deren Zucht behandelten, ohne der göttlichen Würde dieser Dinge zu nahe zu treten, aber auch ohue ihrer ursprünglichen freyen Verfassung etwas zu vergeben, desto überzeugter wird man, daß nur jenes Gemeinde-Wesen im blühenden Glück zu bestehen vermag, wo Ordnung aller Theile obwaltet, und jedem gewissenhaftes Recht geschieht: „Dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist". Sonst zeigten die Obern Mllde und Schonung für Folgen unbesiegter Leidenschaft, die schwer zu bezäumen zu seyn scheinen. Die Herren vom großen Münster zu Zürich waren sicher, daß sogar ihre unehlichen Erben des vertestirten Guts im Schutz der Oberkeit genossen [72]).

c. Spitalgesetz der Berner. 1413.

Die Oberkeiten, voll des Geistes guter Ordnung und Gottesfurcht, ohne welche die alte Sittenwildheit nie gezähmt worden wäre, trugen wachsame Aufsicht über Stiftungen, die ihnen am nächsten am Herzen liegen mußten, und die das Wohl der presthaften Menschheit

72) Hottinger. Hist. eccl. VIII. p. 1398. a. 1430.

überhaupt, und ihre ärmern Mitbürger insbesondre betrafen [73]). Ihren Johanniter-Brüdern, vom Hospital zu Jerusalem, schrieb der Rath zu Bern eigene Gesetze vor. Wer sich in Unkeuschheit vergeht, verliert seine Pfründe für immer. Wer einen schlägt, mangelt sein Brod ein ganzes Jahr lang. Wer gar hoch schwört, sieben Tage; wer schwört bey Christi Gliedern, drey Tage; wer ganz ungewöhnlich hoch, auf immer. Wer blutrünstig schlägt, ein Jahr und einen Monat; war der Thäter bewafnet, für immer. Obern muß bekannt seyn, daß nur der religiöse, gewissenhafte, Ordnung und stilles Leben liebende Bürger für Gesetze und Oberkeit am meisten Ehrfurcht und Achtung hegt, und daß nichts kräftiger und dahinreißender auf ihn wirkt, als wenn er diese Obern selbst erblickt, erfüllt von Furcht und Achtung für Gott und göttliche Dinge.

d. Der Berner Kirchengesetz 1525.

In jener Zeit, wo der Feind menschlichen Glücks, das Verderbniß sittlich religiöser Cultur in allen Dingen ewiger Verhältnisse, in dem Acker des Herrn ungeheure Verwüstungen anrichtete; und die Leute, denen die Pflege des Ackers oblag, die obersten Vorsteher, saumselig waren, und schliefen, und dem überhand nehmenden Unkraut durch Besserung in Haupt und Gliedern abzuhelfen versäumten, in dieser Zeit vtreinigten sich an

73) Ordnung des mindern Spitals zu Bern, der Johanniter-Brüder a. 1413.

vielen Orten die Layen zu Berathungen über geistliche Dinge, um wenigstens ihr Gemeinwesen zu retten. Da traten auch die Eidgenossen, als ihre Oberhirten saumselig waren, oder sich nicht gern wehe thaten, oder durch andere Mittel helfen wollten, die veraltet, hiemit dem Zeitalter nicht mehr angemessen waren, in vielfältigen Tagleistungen zusammen; und viele unter ihnen halfen sich selbst. Merkwürdig ist, was der Rath zu Bern im Jahre 1525. gethan. „In Betrachtung der großen Zwietracht und Uneinigkeit, die da leider in der Christenheit, und sonderheitlich zum Theil in der Eidgenossen Landen, des christlichen Glaubens, der heiligen Sacramenten, des Dienstes Gottes, und anderer Sachen halber, der Seelen Heil, Seligkeit, Ehre, Leib und Gut betreffend, sich verbreitet hat, haben sie sich entschlossen, eine Ordnung und Besserung zu gründen, damit dem Zorn Gottes, der aus zweyträchtigem Wesen entspringt, vorgebeugt, das Seelenheil, und ihr altes, löbliches Herkommen emporgebracht, und nicht so elend zerrüttet werde. Also hat der große Rath einhellig abgeschlossen: Daß gar niemand wider die Artikel des christlichen Glaubens auf keine Weise handle; daß sich niemand unterstehe, die heiligen Sacramente, besonders das Opfer der heiligen Messe, mit seiner Ordnung anders zu brauchen, als sie von der heiligen christlichen Kirche aufgerichtet, und bisher gehalten worden; daß diese heiligen Sacramenten uns Layen sollen mitgetheilt werden, wie es bisher von der christlichen Kirche ver-

ordnet: Daß kein Laye ohne Beicht und Losſprechung zum heiligen Sacrament gehe, und nicht beyde Geſtalten genieße. Faſten, Bethen, Beichten, Bußwirken, Singen, Leſen, Kreuzfahrten, Opfer und andere Ceremonien der Kirche behalten wir nach altem Gebrauche bey. Wir wollen aber niemand zwingen, zur Faſtenzeit zweymal zu beichten, zu opfern, Heil- und Creuzfahrten zu thun; doch ſoll es niemand dem andern wehren. Des Fleiſches und der verbotenen Speiſe, der Verehrung der lieben Frau, der Heiligen und ihrer Bilder halber bleiben wir bey dem ergangenen Mandat. Nur Prieſter, die zum Gottesdienſt, Lehren und Predigen geſchickt ſind, nehmen wir an. Das Fegfeuer, Jahrzeiten, Siebent, Dreißig für Verſtorbene betreffend, bleiben wir beym Alten; wollen aber niemand zwingen, daß er ſie glauben und halten müſſe. Den Gottshäuſern, Klöſtern, Stiften und Kirchen ſoll kein Gewalt noch Ueberdrang geſchehen. Die Prieſter und Seelſorger ſollen die heiligen Sacramente nicht um des Geldes willen ausſpenden, oder jemanden vorenthalten. In Betref der Pfarrkirchen wollen wir eine beſondre Ordnung verfaſſen. Die Prieſter, weſſen Standes ſie ſeyen, ſollen ſich ehrbar, fromm und wohl halten, nach der Stiftung ihrer Pfründen, Klöſter, Orden und Regeln treu, nicht nach layiſchem Wandel leben, und gutes Beyſpiel geben; denn ihr Unweſen wird man nicht mehr wie bisher dulden. Jeder Pfarrer ſoll für Todes-Nöthen ſeiner „Unterthanen“ zu Hauſe bleiben, ſie nach Ordnung ver-

sehen, und auströsten, bey Verlurst seiner Pfründe. Welcher Priester eine Pfründe hat, er sey Pfarrer, Chorherr oder Caplan, der soll diese Pfründe durch keinen andern versehen lassen, und weder Absenz-Geld geben, noch nehmen. Wer die aber nicht will, oder nicht kann selbst versehen, soll sie seinem Lehenherrn (Collator) heimstellen. Bey Verlurst der Pfründe soll keiner heimlichen Vertrag eingehen, wegen Absenz. Ein Junger, der Priester werden will, darf Eine Pfründe nützen, bis er ausgeweyht ist; doch soll er sie indeß mit einem tauglichen Priester versehen. Wollte er aber nicht Priester werden, oder wäre dazu untauglich, soll man sie ihm nehmen, und einem Tauglichern geben. Der Inländer, welcher im Auslande Pfründen besitzt, mag sie behalten, wenn er seine Eidgenössische selbst versieht, oder diese aufgeben. Priestern, die Eheweiber haben, oder nehmen, wollen wir weder ihr Amt, noch unser Land verbieten, sondern bleiben bey unserm Mandat [74]. In Ehesachen und geistlichen Gerichten, ungesetzlichen Kosten vorzubeugen, wollen wir, daß Streithändel weder an den Bischof, Decan, Commissar, noch andere Geistliche, sondern vor den Rath gezogen werden, der dann Erläuterung thun, oder sie vor geistliches Gericht weisen

74) Im J. 1524. Freytag nach Matthäus ergieng von versammelter Tagsatzung das Urtheil: Das Schwesterhaus zu Tüfen (Wonnenstein) soll der Schwester, welche den Beichtiger geheirathet, ihr hereingebrachtes Gut herausgeben, und noch darüber 400. fl. Proceßkösten bezahlen. S. von Arx, St. Gall. Gesch. Th. III. 311.

wird. Dort sollen sie in deutscher Sprache verhandelt werden, damit die Partheyen ihren Handel verstehen. Verbotene Zeit Hochzeit zu halten, die ums Geld erlaubt wird, soll künftig ohne Geld erlaubt seyn. Ferner soll in unsern Landen kein Ablaß-Geld mehr statt finden. Was bey dem Papst und Bischof durch Geld ausgerichtet, losgesprochen, dispensirt mag werden, soll jeder Pfarrer seinen Untergebenen ohne Geld mittheilen, päpstlicher und bischöflicher Gewalt ungeachtet. Wie aber „böse Sachen“ in der Beicht auf andere Art gestraft werden sollen, soll mit unsern Geistlichen verabredet werden. Wo „Römische Buben“ in unsere Lande kommen, Pfründen anzufallen, soll man sie gefänglich einziehen, und so bestrafen, daß keinem mehr gelüste zu kommen. Kein Geistlicher, Priester, Mönch, Nonne, Begine, welche Kranke besuchen, sollen sich durch Testamente keine Vergabungen zuschreiben lassen, ohne Beyseyn rechtmäßiger Erben. Will der Kranke aus eigenem Willen Vermächtnisse anordnen, soll es vor drey Männern weltlichen Standes, oder nach Rechtsgebrauch, unter Vorbehalt Andrer Rechte, geschehen. Dem Layen, wie dem Priester soll, wenn sie anfordern, Friede gegeben und gehalten werden. Wenn die Bischöfe und geistliche Richter geweyhte Uebelthäter nicht nach Verdienst abstrafen, die ihnen Ausgelieferten wieder entlassen, so daß ihre Bosheit und Frevel sich täglich mehren, und wir Layen gar alle Zwietracht und Unruhe ihrentwegen empfangen, so sollen Geistliche die freveln, Mann oder Weib, vor

weltlichen Gerichten, wie Layen, der Weyhe ungeachtet, bestraft werden. Alle Geistlichen sollen für weltliche Sachen weltliches Recht suchen, für geistliche vor geistlichen Gerichten. Ehehändel werden nach oben bestimmter Form behandelt. Bücher, welche der heiligen Schrift widerwärtig und ketzerisch sind, sollen unterdrückt und verbrennt; Buchhändler und Käufer, ohne Gnade, um 10 Pfunde gestraft werden. Die Bibel, und was mit ihr übereinstimmt, mag jeder zu seinem Heil gebrauchen. Kein Gotteshaus, Prälat oder geistliche Gesellschaft soll ferner, ohne Wille der Oberkeit, liegendes Gut ankaufen. Keine Stifter sollen Geld auf unablösliche Zinse darleihen, weder in noch ausser Landes, ohne Gunst der Oberkeit. Alle geben Jahrsrechnung über Ausgabe, Einnahm, und Vermögen. Wer an Gottes-Häuser oder Pfründen stiftet, soll es von freyer Hand geben, ohne Last auf ewige Zinsen auf Güter, sondern selbes anlegen, und zum besten versichern. Endlich sollen die Geistlichen, wie weltliche Bürger, Steuern, Tälle, Kriegskosten, Zölle, Geleit, Umgeld, den „bösen Pfenning“ (Abzug), Tagwen, und andre Lasten tragen, und damit weltlicher Obrigkeit gehorsam seyn. Alle Geistlichen und Weltlichen sollen zusammenberufen, dieser Rathsschluß ihnen vorgelesen, und sie zu brüderlicher Eintracht ermahnet werden.[75]).

---

75) Freytag vor Palmtag 6. Apr. Bern 1525. Hottinger Hist. eccles. T. V. 639.

e. Der Kirchen-Rath von Trient, 1562.

Die merkwürdigste Epoche kirchlicher Dinge, mag wohl für uns die Versammlung der vornehmsten Christen des Abendlandes zu Trient seyn. Auch hier äusserte sich ein eigener Geist der Eidgenossen. Ihre Selbstständigkeit und alten Landes-Uebungen im Auge, und mit der Lage damaliger Staatsangelegenheiten und Wirren in ganz Europa bekannt, waren sie anfänglich theils mit Mißtrauen auf Römische Politik, theils auf die Kraftäusserungen des grossen Unternehmens selbst erfüllt, und gaben den ersten Einladungen kein festes Gehör. Den Ermunterungen Papst Pauls III., des Erzbischofs von Mainz, ihres eigenen Landesbischofs von Constanz ungeachtet, verhalleten die drey ersten Ankündigungen nach Trient ohne Bewirkung einiger Gunst. Nach den Staatsansichten glaubten sie selbst nicht an die Möglichkeit eines allgemeinen Kirchenraths. Endlich bey der vierten und letzten Einladung der Kirchenväter zu Trient, und beym letzten Viertel der Conciliar-Versammlungen im Jahre 1562. gebahr der öffentliche Anstand den Entschluß der Theilnahme. Aber der erste ihrer Grundsätze, den sie ihrem Abgesandten Ritter Lussi von Unterwalden zur Instruction mitgaben, war: „Daß er weiters keine Verbindlichkeiten eingehe, als die für gute Kirchenverbesserung, und Beförderung der alten, christkatholischen Religion dienlich seyn könnten[76]). Was ihren Herr-

76) Die gleichen Aeußerungen erhielt der Abt von St. Gallen, als Bundgenoß: „Daß sin fürstl. Gnad sich nit inlasse, denn so

„lichkeiten und alten Rechten vorgreiflich wäre, würde „nie ihre Einwilligung erhalten. Zu ihrem grossen Miß„fallen sey geschehen, daß ihr Bischof seiner Geistlichkeit „befohlen, mit Eide sich zu verpflichten, alle Verhand„lungen des Conciliums anzunehmen, und in Uebung „zu bringen. Es sey zu besorgen, diese Verpflichtung „stehe mit ihren Hoheits-Rechten und alten Freyheiten „im Widerspruch, ungeachtet daß die Geistlichkeit sich „mit den obersten Gewalten selbst berathschlagt habe. „Der Gesandte möge es sich zur Richtschnur nehmen, „sich in nichts einzulassen, was weltliche Rechte krän„ken möchte; und nur dem beyzustimmen, was Abschaf„fung kirchlicher Mißbräuche, Verbesserung an Haupt „und Gliedern der Kirche berühre[77])". Als nach Vollendung dieses Kirchenraths dessen Abschlüsse zur Ausübung gedeihen sollten, beschränkte die Eidgenossenschaft derselben Verkündigung unter das Volk nur auf Glauben, und Sacramentalien berührende Artikel. In ihren Landbüchern steht geschrieben: „Man sagt uns so vieles von dem Concilium zu Trient. Wir begehren eine Erklärung darüber, wie seine Sätze zu verstehen, und in wie weit es uns verbinde. Die Geistlichen haben, ohne Auslegung, blinde Annahme der Decrete gefordert. Sollte es bey ihrer Privat-Erläuterung sein Bewenden haben, so wird unser weltliches Regiment in Bälde

---

„viel es die Religion, und Glauben berühre". Schreiben der IV. Orte v. 1551. 30. Nov. Bey v. Arx I. c. III. 110.

77) Balthasar l. c. Abscheide.

zu unsern Geistlichen übergehen.“ 78). Als die Reformirten Stände dem Mißtrauen, als könnte man ihnen mit Waffengewalt Tridentinische Schlüsse aufdringen, nicht widerstehen konnten, geschahen von den Tagherren so genügende Erläuterungen, daß die Eintracht der Gemüther nie Schaden litt 79). Von den Vätern des Kirchen-Raths selbst geschah wenig zur Versöhnung der getheilten Religions-Partheyen 80). Ihre Schlüsse sind, selbst von Religionsverwandten, weil es an Gemeinsinn

---

78) Balthasar l. c.

79) Sie erklärten sich zu Baden, a. 1566. Doctrinam Tridenti probatam se quidem amplecti, at sine Helvetici fœderis jactura. Si qua a Tridentinis Legatis (Lussi und Abt Joachim von Einsiedeln) factæ sint largiores promissiones, superiorum illud, aut suorum minime tribuendum imperio. Atque sic ea animarum rediit conjunctio, quam ipsis testibus legatis, vix unquam exspectare licuisset. Hottinger, Methodus leg. Hist. Helvet. p. 557.

80) Vor der berühmten Versammlung ward Ritter Lussi und sein College eingeführt. Der feyerliche Redner, der sie den Vätern darstellte, zu ihrer starken Empfehlung? (auch zur Versöhnung der erbitterten Gemüther?) sagte: Lussi sey hier, der Eidgenossen Abgesandte; der Eidgenossen, welche: cum sint ipsis fidei hostibus nec dum finitimi, sed etiam conjunctissimi, dieser ihre Lehre doch nie habe wollen annehmen. Obschon sie von ihnen omnibus pene machinis oppugnentur, nunquam cum execratis Moabitis profana connubia voluerunt; für die Religion haben sie immanissimum ac nefandissimum ecclesiæ hostem Zwinglium, Heresiarcham getödtet, unter den Haufen der Erschlagenen hervorgezogen, und verbrannt; und seyen mit diesen Leuten, so lang sie ausser der Kirche verbleiben, einen ewigen und unversöhnlichen Krieg zu führen gesinnet. S. die Einführungs-Rede eines Augustiner-Eremiten-Mönchs, v. 20. März 1562. bey l'Abbé, Concil. T. XIV. p. 1189.

gefehlt, nicht durchgängig in Uebung gebracht worden. Sonst zeigt die Geschichte sittlich-religiöser Cultur, daß durch ihre Sittengesetze ein guter Grund beträchtlicher Besserung ist gelegt worden. So ist aber in vielen andern Dingen die Sache der Religion, wie sonst mehrfältig, durch die Macht und den Kampf der gewaltigen Leidenschaften unterlegen, und durch das sonst herrliche Mittel (die allgemeinen Concilien) den großen Kirchen-Uebeln, unter Geistlichen und Layen, nie ganz abgeholfen worden. In der Eidgenossenschaft blieb manche alte Gewohnheit in ihrem geehrten Ansehn. Das canonische Recht blieb ihr vielfältig fremd, weil ihre alten Gebräuche mit ihrem freyen Wesen besser übereinstimmten, und dieses Recht in vielen Dingen für ihr Land und Volk unausführbar schien[81].

f. Klosterzucht und Kirchen-Diener.

Aller Orten wachte bey den Obern des Landes ein gemäßigter Geist für Reinheit der Sitten, und Ordnung der Dinge bey jenen, von welchen diese Tugenden allererst hätten ausgehen sollen. Dem Bischof von Wallis, der in der Auswahl der Kirchendiener nicht streng genug war, schrieben die katholischen Stände im Jahr 1586. daß

81) Ces ne sont plus ces canons venerables, que la sainte antiquité cherchoit moins à multiplier, qu'elle ne cherchoit à en conserver l'esprit et la pratique: ce sont des usages et des maximes inconnues aux plus beaux siècles de l'eglise, et à ses plus grands hommes. S. Loix eccles. tirées des seuls livres saints. p. 3.

er nicht jede lüderliche Person zur priesterlichen Würde befördere. An den Prälaten von Muri ergieng der Befehl, den leichtsinnigen Pfarrer zu Hermetschwil zu entfernen, und dasselbige Kloster mit einem andern, rechtschaffenen Priester zu versehen[82]. Früher ergieng von den regierenden Ständen des Sarganser-Landes diese geschärfte Tages-Ordnung an den unhaushälterischen Abt von Pfeffers: Er soll das Schloß Wartenstein räumen, ins Kloster ziehen, keine Nutzung, Zehenten, Güter seines Stiftes ferner veräußern, oder versetzen, nicht mehr als zwey Pferde halten, nur in Gesellschaft zweyer oder dreyer Personen ausreiten, die Hunde bis auf fünf oder sechs abstellen[83]. Vor den Tagherren der fünf katholischen Orte erschienen einst[84] Herr Propst und Capitel von Zurzach, für sich selbst, und im Namen aller Pfarrherren und Priester der Grafschaft Baden, mit der Beschwerde, daß ihr Herr Landvogt ihnen den harten Befehl seiner Herren und Obern der fünf regierenden Stände mitgetheilt habe, ihre Haushälterinnen zu entfernen. Den Landvogt haben sie gebeten, mit der Vollziehung des Befehls bis auf nächstfolgende Tagsatzung zu verzögern. Ihre ganz unterthänige Bittte wäre, ihnen diese Bedienten, wo nicht im Hause, doch in denselben Flecken und Orten zu vergönnen, „bis Gott der Herr „einen Theil von dem andern scheidet; und zwar der

82) Abscheid. 1486.

83) Abscheid; Mittwochs nach dem 1000. Jungfrauentag. 1586.

84) Abscheid. 1589.

„kleinen, unerzogenen Kinder wegen, die mütterliche Hülfe „höchst bedürfen; theils damit ihre Gefälle des kleinen „Zehentens besorgt würden, das am besten durch weib„liche Pflege geschehen könne“[85]). In Umständen, wo menschliches Gefühl um Schonung ansprach, übten diese Eidgenossen bescheidene Gewalt, und mässigten den Ernst ihrer Sittengesetze da, wo der Geist der Macht körperlicher Leidenschaften unterlag, deren stürmische Ausbrüche oft keine Moral zu bezwingen vermag.

3.

Staats-Steuern und Anlagen.

a. Der Zürcher Gesetz, 1230.

Als im Jahr 1230. die Zürcher ihr Stadtwesen durch äussern Drang in Noth und Gefahr sahen, und sie die Billigkeit gleicher Rechte und gleicher Beschwerden als richtig anerkannten, so verband sich der Stadtrath durch die Kraft eines feyerlichen Eides zur ernsten Handhabung ihres Rathsschlusses: „Daß alle Stadtpriester Staats- und andere Steuern entrichten, die Wachten versehen, die Stadt-Mauern und Gräben helfen unterhalten, und andere Staatsbeschwerden tragen sollten, wie jeder andre Stadtbürger; ihre verdächtigen Jungfrauen sollten sie entlassen, und diese aus der Stadt verwiesen werden“. Vergebens beklagte sich die Stadt-

85) Abscheid. Baden Mittwochs, St. Mathias-Tag in der Fasten. §. 12. 1580.

geistlichkeit bey ihrem Obern; vergebens stellte der Landesbischof dem Magistrat von Zürich vor, daß, wider kaiserliche und päpstliche Satzungen [86]), von demselben die Geistlichen zu ungewöhnten Lasten angehalten werden, „indem es nicht gottgefällig sey, daß diejenigen, die Gott und göttlichen Dingen dienen, zu weltlichen Dienstbarkeiten genöthiget werden„. Vergebens drohete er mit Gottes Ungnade und seinem geistlichen Bann, und mit Erinnerung an den eidlichen Gehorsam, welchen die Zürcher ihm geschworen. Die Zürcher blieben bey ihrem Raths-Eid [87]), der ihnen manches Ungemach zuzog, das sie eilf ganze Jahre trugen, lieber als daß sie ihre Stadtfreyheiten und altes Herkommen hintangesetzt hätten.

b. Der Urner Zwist, 1233.

Die ersten Stifter der Bünde, die Urner, handelten nach gleichen, einfachen Grundsätzen, als sie, 1233. von des Klosters Wettingen im Land Uri liegenden Gütern,

86) Z. B. Der Kirchen-Rath der altburgundischen Bischöfe zu Epaon (Besme unweit St. Morizen im Wallis), wo Bubulcus, Bischof von Windisch, auch unterzeichnete, und wo der Landesherr König Sigmund selbst präsidirte, auf dessen Befehl alle Bischöfe seines Reichs sich versammelten. Can. XI. Clericus nisi permittente Episcopo tribunalia non accedat, excepta necessariæ defensionis causa. Im Jahr 615. traten auf Befehl Chlotar II. alle Großen und Bischöfe zu Paris zusammen, und beschlossen: „Wegen bürgerlicher oder peinlicher Sachen werden die Geistlichen, mit Zuziehung ihres Gleichen, nach den Gesetzen gerichtet. Wenn die weltliche Gewalt mit Leuten von der Kirche in einen Proceß gerathe, sollen die Richter von beyden Theilen darüber sprechen. V. Act. Concil.

87) Tschudi I. 123. und Hottinger, K. G. II. a. 1230.

wie von ihren Landleuten, Steuern und Anlagen forderten. Der Abt brachte die Klage vor den Kaiser. Den Urnern, als Reichs-Leuten, kam der kaiserliche Befehl: Des Klosters ursprüngliche Freyheit sollen sie nicht kränken. Die Urner bezogen die Steuer, wie es ihr uralter Landesgebrauch mit sich gebracht. Der Kaiser drohete mit Strafen an Leib und Gut, und mit seinem ernsten Willen, daß Wettingen bey seinen Ordens-Freyheiten ungedrängt bleibe. Als der Abt den Urnern diesen Kaiserbrief überbrachte, erhitzte sich zu Uri-Altorf alles so, daß kaum seine Person gesichert werden konnte. Ihm ließ der Landammann sagen: Er möge sich hüten, dergleichen Briefe ferners zu begehren, und zu bringen. Wolle der Kaiser, oder der Pabst, ihm oder dem Stift Freyheiten ertheilen, möge dieses ohne ihren Nachtheil geschehen. Die Gewohnheit Steuern zu nehmen, sey bey ihnen älter als sein Stift. Sie seyen eben so gefreyt als ihr Orden. Sollten die Geistlichen alle Güter an sich ziehen, wer werde dann Steuern bezahlen[88]?

Der Schwyzer, 1401.

So geschah, als die Klosterfrauen in der Au, bey Steinen, im Canton Schwyz, im J. 1401. sich weigerten, den Landes-Ordnungen zu gehorchen und die Landes-Steuern zu entrichten, und dagegen geistliches Gericht und Immunitäten vorschützten; sie wurden nämlich an ihren Zehnten gepfändet, wie das Land von Altem her gewohnt

88) Tschudi 1232.

war, und hiemit ohne Bedenken zur Landessteuer genöthiget[89]). Später ward es in das Landbuch als Gesetz aufgenommen: „Klöstern und Stiftungen, die in unserm Land Lasten, Kösten, Steuern, und andere Gewerfe, mit dem Land, als ein Landmann, nicht tragen wollen, soll Holz, Feld, Wasser, Wunn und Weid untersagt seyn“[90]).

Die Lucerner, 1471.

Im gleichen Sinn für Recht und Billigkeit, erhob der Rath zu Lucern zu einem Landesgesetze: Daß alle Priesterschaft in Stadt und Land allgemeine Steuer von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gut, was sie ererbt, oder auf andre Art erworben und gewonnen, durch Kunst oder Gewerb, gleich den Layen entrichten sollen; gefreyt sollen aber seyn der Kirche Gut und ihre Pfründen[91]), auch ihr Leib (Kopfsteuer), die sie nie versteuern sollen.[92])

c. Zwist mit dem Bischof, 1483.

So eifersüchtig und wachsam diese Eidgenossen auf altes Herkommen, auch im Kirchlichen gegen Jeden waren, eben so bereitwillig waren sie hinwieder, die Freyheiten und Rechte ihrer Kirchendiener im Lande fest zu halten.

89) Ebend. 1401.

90) Landbuch 1507.

91) Balthasar, l. c. „Was die vom rechten Corpus und Anderm jährlich ertragen und abwerfen mochten“.

92) Ebend. 1471.

Beym Antritte des Bistums Constanz hatte Otto IV. von Sonnenberg schwere Auslagen (die Wahl unterlag kostspieligem Streit); diese zu decken begünstigte ihn der heilige Vater mit päbstlicher Bulle: „Daß im ganzen Sprengel, auf zehen Jahre lang, alle Caplaneyen den vierten Theil ihres Einkommens zu entrichten hätten. Die Schwäbischen Fürsten gestatteten es; die Eidgenössischen Tagherren luden den Bischof freundlich zu einem Besuch ihrer Tagsatzung auf Baden. Dort wurde die Sache aufs glimpflichste abgeschlagen. Als der Bischof auf der päbstlichen Begünstigung beharrte, ward durch eine Gesandtschaft an den Herzog von Oesterreich das Geschäft so betrieben, daß die Eidgenossen sich des Ueberdrangs entledigten. Auf seine Beschwerden, daß in einigen Gebieten, wegen Zinsen, Zehenten, und andern weltlichen Dingen die Ladung und Erscheinung vor geistlichen Gerichten verboten werde, antworteten sie: Als weltliche Sache seyen Zehentstreite, von jeher, vor weltlichen Gerichten geschlichtet worden; in Ehesachen bleibe dem Bischof sein Recht unangefochten. Doch müsse, Kraft alter Uebung, der Ehe ansprechende Theil dem Stadtgericht zehen Pfunde hinterlegen; „damit ehrbarer Leute Kinder nicht betrogen werden[93])". Zwey Jahre nach diesem Ereigniß (1485.) glaubte der Bischof alte Forderungen neu aufwärmen zu dürfen, und forderte den zwanzigsten Pfenning aller geistlichen Einkünfte vom

93) Abscheid. Lucern, 1483.

dritten und vierten Jahre. Die Eidgenossen liessen ihrem Oberhirten durch Gesandte vermelden: „Der einhellige Schluß sey bey ihnen geschehen, daß ihre Priester diese Abgabe nicht entrichten, so daß der Bischof ersucht werde, von solcher Forderung abzustehen“. Da trug der Bischof fernere Beschwerden vor: Seine Geistlichkeit werde in Streitsachen, wegen Kirchengut und dergleichen, vor weltliche Gerichte gezogen; wenn sein Consistorium wegen Schuldensachen Vorladungen ausschreibe, werde von Weltlichen das Erscheinen gehindert; Priester werden angewiesen, weltlichem Richter Antwort zu ertheilen, wider altes Recht und Freyheiten. Die Eidgenossen antworteten: Pfründen und Geistliche werden sie treu bey ihrer Freyheit schützen; aber auch ihr eigenes, althergebrachtes Recht fest behaupten.[94]).

d. Der zweyte Pfaffenbrief. 1493.

Nach Verlauf von wenig Jahren, und in ähnlichen Bedürfnissen wurden die alten Forderungen, aber mit etwas mehr Erfolg aufgeweckt. Als Bischof Thomas Berlauer, ein Ungar, im Jahre 1491. das Bistum bestieg, und der zerrütteten Hauswirthschaft desselben durch ausserordentliche Mittel aufzuhelfen suchte, die auf den Clerus des ganzen Kirchsprengels fielen, und wozu eine Päpstliche Bulle die Erlaubnis und das Recht einräumte, entstand ein gewaltiger Widerstand. Die Römischen Licenzen lauteten dahin, daß Bischof Thomas

94) Abscheid. Baden, 1485.

von allen Prälaten und Klöstern, von aller Geistlichkeit der Diözes den fünften Theil aller jährlichen Einkünfte, auf einige Jahre in seine Casse einzählen sollte. Der Clerus versammelte sich in einer Synode, verwarf das Ansinnen, und berief sich auf ein Concilium. Der Schwäbische Bund, unter Herzog von Würtemberg, trat ins Mittel, und schlichtete den Zwist dahin, daß der zwanzigste Theil der Einkünfte als zahlbar angenommen wurde. Als man diesen Schluß dem Schweizerischen Clerus beliebt machen wollte, fand er allgemeinen Widerspruch. Endlich nach mehrern Zusammenkünften zu Baden verstand sich derselbe zum zwanzigsten Theil der Einkünfte, welcher, bis zur Erörterung des Streits auf rechtlichem Wege, bey den Eidgenössischen Ständen hinterlegt werden sollte. Da schritten die weltlichen Herrlichkeiten, als im Kirchlichen Schutz und Schirmherren, ins Mittel, und entwarfen jenen zweyten Pfaffenbrief, der zur Grundlage aller künftigen ökonomisch-religiösen Verhältnissen zwischen dem obersten Hirten und seiner Geistlichkeit in der Schweiz dienen sollte. Den 27. Heumonath 1493. traten Gesandte aller Partheyen in dem Provinzial-Städtchen Stein am Rhein zusammen. Im Namen der Eidgenossenschaft Gerold Meyer von Zürich, Johann Russ von Lucern, Ulrich auf der Mauer von Schwyz, Johann von Flüe von Unterwalden, und Werner Steiner von Zug. Im Namen des Hochstifts: Johann Sanageti, Erzdiakon (General-Vicarius), Hugo von Lan-

denberg, Domherr (der künftige Bischof), Balthasar von Randeck, Hofmeister, Conrad von Winterberg, Bischöflicher Vikarius (Weyhbischof), Johann von Trurkenbrot, Kanzler. Im Namen der Schweizerischen Geistlichkeit betrieben das Rechtliche des Handels folgende rechtskundige Männer: Doctor Johann Bischof, Conventual des Stiftes St. Gallen, im Namen seines Abts Gotthard von Giel; Jacob von Cham, des Römischen Rechts Doctor, apostolischer Notar und Probst der Stift in Zürich; Johann Westner, Cantor von Zofingen; Johann Schlosser, Cämmerer und Leutpriester von Lucern; Johann, Abt von Muri; Heinrich Vogt, Propst zu Lucern, und andere. Da wurden folgende Gesetze angenommen:

„Pfarrherren, welche die Bischöfliche Quart bezahlen, entrichten keine Taxen der ersten Früchte; Taxen- und Siegelgelder-Ordnung soll nach üblicher Form, unter Bischof Otto, eingeführt, und der Geistlichkeit in Abschrift zugestellt werden. Für Vidimationen der Bullen und Dispensen von Rom soll nicht die gleiche Taxe der Päpstlichen Kanzley, für die Investituren auf Pfründen mögen die alten Taxen gefordert werden; nur ein Drittheil aber davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten, und die Gebühren der ersten Früchte (primi fructus) dorthin entrichtet worden wären. Pfründen, die vier Marken an Einkünften nicht übersteigen, geben nur drey Gulden der ersten Früchte. Wer für erhaltene Pfründen nach Rom, für Päpstliche Monate, keine Annaten bezahlt,

entrichtet sie dem Bischof; wer in geistlichen Streitsachen verlierender Theil ist, keine Urtheil-Formaten [95]. Die Curia soll reformirt werden; der Fiscal eine geistliche, nie eine weltliche Person seyn. Ohne vorläufige Ermahnung soll niemand mit dem Kirchenbanne belegt, noch der unschuldige Theil des Volks damit belastet werden. Auflösungen von Interdict, u. dgl. sollen (Schreibetaxen ausgenommen) gratis ertheilt werden. Der Fiscal, Notarien, Procuratoren sollen den Geistlichen nicht schmählich, sondern mit Achtung begegnen; auf jede unstatthafte Aussage nicht vorladen; die Straffälle vorläufig bey Oberkeit oder Nachbarn treu erkundigen; wenn die Anklage auf sichern Gründen beruhet, nach altem Herkommen verfahren; Geistliche wegen geringen Fehlern nicht nach Gottlieben, in Burgverliesse, geschleppt werden. Von der Landes-Oberkeit ausgelieferte Geistliche sollen, ohne verdiente Strafe, nicht wieder losgelassen werden. Vergehen der Unzucht, mit Entstehung unehlicher Kinder, sollen nach der alten Taxe (mit Geld) und nicht höher gebüßt werden. Die vorbehaltenen Gewissens-Fälle (casus reservati) wenn sie heimlich, stehen zur Lossprechung dem Beichtvater frey; offene Sünder aber sind verpflichtet, die Lossprechung in Constanz selbst nachzusuchen [96], doch nur

95) Es wollte dieses von beyden Theilen gefordert werden.

96) In der großen Woche der Fasten, am hohen Donnerstag wandelten diese offenen Sünder zu Tausenden in die Domkirche zu Konstanz, mehrere Tagereisen her, wo unter feyerlichem

unter der von Bischof Otto geübten Sündentaxe. Die Gerichtsbarkeit der Prälaten, durch Recht oder Uebung erworben, soll unangetastet bleiben. Pfarrherren sollen nicht gezwungen werden, Bettelmönchen (Questionirern) wider geistliches Recht der Clementina, den Zutritt in ihren Kirchen, und auf Kanzeln zu gestatten; denselben sollen die Mißbräuche mit Ablaßkram verboten werden. Vom Geld der Ablaß-Predigten mag der Pfarrer, nach alter Uebung, seinen Antheil nehmen. Den Bettelmönchen soll nachdrucksam untersagt werden, den Weltpriesterstand auf öffentlicher Kanzel ferners zu verhöhnen [97].

Gepräng ihnen die Lossprechung geschah. Unter Bischof Hugo von Landenberg, v. J. 1522. waren folgende Casus Episcopales.

Super incestu cum consanguinea vel affine (in tertio et quarto gradibus duntaxat) commisso.

Super defloratione publica.

Super minus diligenti custodia puerorum.

Super adulterio, fornicatione etiam cum presbiteris et ecclesiasticis personis commissis.

Super hospitalitate etc. (Hurenwirthschaft).

Item, qui luserunt, vel disposuerunt ad choreas publicas.

Item, qui fuerunt in guerris, et homicidia in amicos et socios, incendiaque ecclesiarum et aliorum sacrorum locorum; et sacrilegia in eisdem commiserunt.

Item simplicis voti transgressores.

Item, qui opera servilia in die festo exercuerunt.

Item, qui carnes diebus prohibitis comederunt, etc.

Wer ohne Erlaubniß in Frauenklöster trat, ꝛc. S. Simmler Samml. Th. I. S. 770. 788.

97) Joh. Heinr. Hottinger, Hist. eccl. N. T. VIII. p. 1375. a. 1493. 1494.

4.
Kirchliche Freyheiten.

a. Liberaler Geist des Hirtenvolks.

In jenen Ländern der Hirten, wo die Freyheit der Schweiz entsprungen, haben die Religion und ihre Diener bis auf den heutigen Tag ihre ältesten Rechte und Freyheiten in sehr vielen Dingen am meisten ungetrübt erhalten. Das Ansehen der Geistlichen im Lande der freyen Schwyzer war so groß, daß sie in vielen Landesgeschäften ihre Macht ausübten; wie zu Art, Steinen, Morschach. Das geschah aber von ihnen, als Stellvertretern der Volksobersten. Der Landammann hatte unter seinem Volk noch souveraines Ansehen. Mann nannte die Landesvorsteher nur die bescheidenen Männer; eine der größten Tugenden des Regenten ist ja Bescheidenheit. Bisweilen indessen (lehren uns die Urkunden) deutet das Epitheton Bescheidenheit auch Klugheit (die Kunst, klugen Bescheid zu geben) an. Eben so ehrwürdig waren die Priester des Volks, als Gottes Stellevertreter. Sie waren die gebildetsten des Landes; was sie thaten, hatte väterliches Ansehn. Sie selbst schufen Gemeindes-Gesetze, verhängten Geldbußen, errichteten Feyertage, forderten den Bann und Zehenten [98]); ohne ihren Rath ward nichts

98) Documenta Steina. p. 858. in Herrn Pfarrer und Bischöfl. Commissar Thomas Faßbind merkwürdiger Geschichte; oder „Alterthümer des löbl. Cantons Schwyz“ Th. II. S. 20. Msc. Fol.

unternommen oder geneuert; die Widerspenstigen traf ihr Bann; von Landessteuern waren sie frey; ihre Helfer oder Capläne wählten sie sich selbst; in allen Geschäften des Landes gab man ihnen den Beysitz; in Ausfertigungen und manch andern diplomatischen Dingen unterzeichnete der Landammann erst nach ihnen; in Kirchen-Räthen hatten sie ursprünglich Sitz und Stimme. So groß war die Ehrfurcht gegen Seelenhirten, daß kein weltliches Gericht sie forderte; sie waren aller Kundschaftsleistungen enthoben. In „Wildenen" und Bergthälern ist die Erscheinung, ist Gegenwart eines Priesters die eines verehrten Heiligen. Er spricht Orakel unter sein Volk; seine Meinung gilt für Landesgemeinden. Ist der Priester mit Amtswürde [99]) bekleidet, so genießt er, wäre er auch ein Landesfremder, alle Rechte eines Landmannes. Karg aber war der Lebensunterhalt jener Priester, welche in Wildnissen und Bergthälern angestellt waren. Mit Hände-Arbeit ernährten sie sich; um den Taglohn halfen sie das Heu sammeln; ihre Wohnungen trugen den einfachsteu Charakter der ersten Jünger des Christenthums, denen die Welt wenig galt. Ganz andere Bewandtniß hatte es mit jenen in freyern und gesegnetern Gemeinden des Landes. Der Lämmerzehenten war ihnen durch einen Schluß von Landammann und Rath gesichert; die alte Gerechtigkeit des Zehentens bestätiget [100]), der von Baumfrüchten, von

99) In Sacris. Faßbind. Ebend.

100) Im Jahr nach Christi Geburt 1504. hand mine Herren, des

Rüben, von Vieh, Hanf, Werch, Heu, und im nassen Zehenten (dem Nutzen an Milch von Kühen) bestand. Auch geschieht Meldung von dem Widmann (Witdom), von Lángúlt? Pfenning-Gült, Hüner-Gült. Den Bannschatz bezahlte jeder dem Pfarrer zur Strafe für Arbeit, Tragen, Fahren, Führen an Sonn- und Feyertagen, ohne des Pfarrers Erlaubniß [101]). Ein fast ähnlicher Zustand war dem übrigen freyen Volke des Schweizerischen Hochlandes eigen.

Das war der Zustand in ehrwürdigen Tagen der Geistlichkeit. Als durch Eigennutz und Streitsucht, als durch Uebermuth die große Ehrfurcht des Volks mißbraucht wurde, ist mit dem Ansehen auch die Liebe gegen Priester gesunken. Gegen die Vergrößerung klösterlichen Wohlstandes geschahen Landesverordnungen: „Niemand soll Klöstern Grundstücke zu kaufen geben, oder sonst vermachen, bey 5. Pf. Busse; das verkaufte oder vermachte Gut soll dem Land heimfallen" [102]). Wer

---

Lämmerzehenden halb ihre Erlüterung und Bekänntnuß geben also: Daß ein jeder sin Zehenden geben soll sinem Lütpriester und Pfarrer, da er gesessen ist, und dahin er zu Kilchen gehört, zum Leben und zum Tod zu versehen; wenn er aber aussert demselben Kilchgang Güter hat, oder Vieh wintert, da soll er demselben Kilchherrn den Zehenten geben, so vil als er glaubt gen Gott und der Welt genug thun hab. Und soll semlichs beschehen um all Zehenten, und lat (läßt) man sunst ein jeden Herr in sinem Zehenden und Gerechtigkeit bliben, wie von Alter Herkommen ist. V. Part. II. des Landbuchs. Faßbind. Ebend.

101) Im J. 1613. und 1619. sind die Zehenten im ganzen Canton abgemehrt worden. Ebend.

102) Landbuch. a. 1507.

mit Wartbriefen (Expectanzen) auf Pfründen des Landes von Rom aufgezogen kam, mit Gewalt (wie oft auch in dieser Gegend der Fall war) sich in erledigte Stellen einzudringen, der ward, in Kraft Landesgebrauchs, in einen Sack gestossen, und ertränkt [103]).

b. Der Kirchenrath zu Constanz 1416.

Als schon früher die Geistlichkeit in dem Bistum Constanz den Untergang ihres Ansehens, die Abnahme der Liebe und des Zutrauens ihrer Seelheerden sah, und überall die Eingriffe der Weltherren in ihre althergebrachten Freyheiten dulden mußte, benuzte sie das glückliche Ereigniß, wo die allgemeine Kirche des Abendlandes, in geistlich und weltlicher Macht, in der Hauptstadt des Bistums sich für alle kirchliche Angelegenheiten versammelt hatte, und trug den Kirchenvätern ihre Beschwerden vor. Da übertrug das Concilium den Bischöfen von Basel und Lausanne, und (in Betreff der Stadtgeistlichkeit) dem Abt des Schottenklosters zu Constanz, die Bewachung und Aufrechthaltung der alten Kirchenfreyheit der Diocesen-Geistlichkeit, als den Hütern von Zion.

„Den boshaften Bestrebungen der Widerwärtigen, welche geistliche Personen und Oerter in ihren Rechten und Gütern anfechten, zu begegnen, steht dem allgemeinen Concilium um so mehr zu, als solche Anfechtungen zur Beleidigung göttlicher Majestät, und zum

103) Faßbind. A. a. O.

Untergang kirchlicher Freyheit dienten. Längst schon haben die Regenten in Städten, und andere Machthaber den Kirchen oft so schwere Bürden aufgeladen, als unter Pharao, der, ohne Kenntniß des göttlichen Gesetzes, dennoch die Priester und ihre Besitzungen von der allgemeinen Dienstbarkeit ausnahm, und ihnen die Nahrung von dem Gemeingut zu Theil werden ließ. In dem Kirchenrath zu Lateran wurde Burgermeistern, Vorstehern, u. s. f. unter dem Kirchenbann verboten, Kirchen und geistliche Personen mit Steuern und Anlagen zu belästigen. Auch wenn die Bischöfe, vereint mit dem Clerus, ohne allen Zwang, aus Betrachtung allgemeiner Noth und Nutzens, und aus Ueberzeugung, daß der Layen Güter allein nicht hinreichten, ihren Geistlichen erlauben würden, den Weltlichen Steuern u. dgl. zu entrichten, und aber dieses ohne Berathung des Römischen Papstes geschehen sollte, so erklärte dieser allgemeine Kirchenrath solche Erlaubnisse ungültig und kraftlos, und für keine Zeit ausführbar. Auch hat der gleiche Kirchenrath abgeschlossen, daß auch der Nachfolger jenes Vorstehers, welcher wegen Uebertretung dieser kirchlichen Verordnungen mit dem Bann behaftet war, wenn er in Zeitfrist eines Monaths nicht Genugthuung leiste, so lange mit gleichen Kirchenstrafen belegt verbleibe, als er nicht genugsamen Ersatz thue, weil billig derjenige, welcher die Ehre übernimmt, auch die Beschwerde trage“.

„In Betrachtung, daß Friedrich II. Römischer Kaiser, um Sicherheit, Ruhe, Freyheit der Kirchen und

geistlichen Personen zu befestigen, und der Bosheit anderer Menschen zu begegnen, welche sich erfrechen, die heiligen Canonen und kirchliche Freyheit zu brechen, alle jene Statuten und Gebräuche zernichtet hat, welche von Städten und Oertern, Oberkeiten und Räthen, oder anderen Personen wider Kirchenfreyheit, geistliche Personen, Canonische und Kaiserliche Sanctionen entworfen und ausgeübt worden — hat er auch verordnet: Wer in Zukunft neuerdings dergleichen Gesetze entwerfen oder in Uebung bringen wollte, soll seiner Gerichtsbarkeit gänzlich beraubt, und die Gemeinde, wo solches geschehen, der Kaiserlichen Fiscus-Strafe von 1000. Mark Silbers unterworfen seyn. Die Machthaber, Räthe, Entwerfer, Schreiber solcher Verordnungen, und die nach denselben verfahren, sollen, von Rechts wegen, aller Ehre entsetzt seyn; wenn sie ein Jahr lang als Verächter dieser Kaiserlichen Statuten erfunden worden, sollen ihre Güter durchs ganze Reich jedem frey stehen anzufallen; mit fernerm Vorbehalt aller übrigen Kirchenstrafen. Auch hat dieser Kaiser verordnet, daß keine Gemeinde, weder Oberkeit noch Privat-Person, Steuern, Anlagen, Frohndienste, den Kirchen oder geistlichen Personen auflege. Die Uebertreter sollen zu dreyfachem Ersatz, und in den Reichsbann verfällt seyn. Wer wegen Verletzung der Kirchenfreyheit ein Jahr lang in dem Kirchenbann verharret, soll gleichfalls in Kaiserlicher und Reichs-Acht haften, bis er vom Kirchenbann losgesprochen wird. Niemand soll geistliche Personen vor Criminal-

oder Civilgerichte laden, wider Canonische und Kaiserliche Gesetze. Die Uebertreter werden zur Strafe gezogen, der Kläger mit Verlurst seines Rechts, der Richter mit Verlurst seiner Stelle; der Beklagte ist vom Urtheil frey. Civil-Richter, die, zum drittenmal ersucht, den Geistlichen die Gerechtigkeit versagen, verlieren ihre Gerichtsstellen. Diese Verordnungen des Kaisers hat Papst Honor II. aus Päpstlicher Vollmacht erneuert und bekräftiget".

„Als Kaiser Karl IV. vernahm, daß in seinem Reich viele Herren, Städte und Oerter, Gottesvergessen, aus eigener Willkühr, besondere Statuten wider geistliche Personen und ihre Freyheiten verfaßt, und wirklich, wider canonische Satzungen, öffentlich in Uebung gesetzt; nämlich: Daß keine liegende Güter in die Hände der Geistlichen käuflich überlassen, auch daß kein Cleriker in Gerichten, und vorzüglich in geistlichen Vermächtnissen als Kundschaften zugelassen werden soll; und daß mit dem Bann behaftete, und öffentlich ausgeschriebene Layen, in bürgerlichen Dingen nicht sollten verstoßen werden — Weiters, daß die gedachten Machthaber durch weltliche Gewalt geistliche Güter anfallen und in Beschlag nehmen, mit Steuern, Anlagen, Dienstbarkeiten belasten, mit Brand und Verwüstung verheeren; Verträge zwischen Geistlichen und Layen in ihre Stadt- und Gemeindbücher aufnehmen und besiegeln, Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Kirchengebäude, wider der Bischöfe und der Vermächtnißsteller

Willen, frevventlich mißbrauchen; auch aus Haß und Betrug auf Güter und Habschaften der Geistlichen, welche nicht aus kaufmännischer Absicht, sondern nur für ihren Hausbrauch durch der Weltlichen Gebiet geführt werden, Zölle erheben; auch das Asyl der Kirchen und Gottesäcker wider Kirchen- und Kaiser-Recht verletzen: Daher dieser fromme Fürst, mit Rath seiner Reichsfürsten, alle diese Statuten, Verordnungen und Gebräuche, als ausdrücklich durch Kaiserliche und Canonische Satzungen verworfen, entkräftet und vernichtet, allen weltlichen Oberkeiten befohlen, solche Statuten, wenn sie der geistlichen Freyheit zuwider, gänzlich zu widerrufen, und abzuthun; auch nie wieder nach denselben zu richten. Weiters hat er verordnet: Wer aus eigenem Frevel einen Priester oder Geistlichen vor Gericht lade, ausschreibe, gefangen nehme, beraube, tödte, verstümmle, oder im Kerker behalte; oder wer solche Frevler aufnehme, odar unterstütze, soll, ausser den kirchlichen Strafen, wirklich aller Ehren entsetzt, infam seyn, und in keiner Versammlung der Adelichen mehr geduldet werden. Er ermahnte die Prälaten, daß sie diese Verordnung in allen ihren Kirchen und Synoden verkündigen sollen, damit die Uebertreter sich durch keine Unwissenheit entschuldigen möchten".

„Weil aber der Bischof von Constanz, das Capitel, die Geistlichkeit der Stadt und der Diöcese ihre kläglichen Beschwerden vor uns trug, daß viele Herren und Gemeinden, vielleicht aus Unwissenheit dieser kirchlichen

Verordnungen, und wider ihren Inhalt, von der Geistlichkeit der Diocese Steuern, Abgaben, und andere unerlaubte Forderungen erpressen, auch Güter der Kirche und der Geistlichen anfallen, in Beschlag nehmen, und sich zueignen, so befehlen wir, in Kraft des heiligen Gehorsams, allen und jeden aus Euch Dreyen, zu wachen, daß diese canonischen Verordnungen nicht verletzt werden sondern dieselben öffentlich bekannt gemacht, die Uebertreter als Gebannte aller Orten verkündiget werden, so lang sie von solchen Steuern, Abgaben, Erpressungen, ungerechten Besitzungen geistlicher Güter nicht abstehen, und die Steuern, Abgaben rc. nicht wieder zurückstellen, und in Eure Hände schwören, daß sie in Zukunft nichts mehr dergleichen thun würden; und daß ihr die Uebertreter mit kirchlichen Strafen zwinget, und, wo es nöthig ist, sogar den weltlichen Arm um Hilfe anrufet. Auch sollet ihr Gewalt haben, alle solche Uebertreter durch öffentliche Vorladungen vor Euch zu fordern, als wenn ihr sie persönlich vorladen würdet: Ungeachtet der Bulle Papst Bonifaz VIII., kraft welcher verboten ist, niemand ausser seiner Stadt oder Dioces, gewisse benannte Fälle ausgenommen, und nicht über eine Tagereise ausser den Gränzen der Diocese vor Gericht zu laden“ 104).

---

104) Præceptum Conclii Constant. in favorem Constant. ecclesiæ. Datum Constant. IX. Kal. Febr. 1416. apostolica sede vacante. ap. Neugardt. Cod. diplom. Germ. sacræ. III. p. 497.

Aber diese Beschwerden der Schwäbischen und Schweizerischen Kirche wider die weltlichen Machthaber, als das Gegenstück der Beschwerden der deutschen Nation wider die Kirche, sind weiters nichts als fruchtloses Bestreben geblieben, das neue Joch weltlicher Gewalt abzuschütteln, dessen Last schwerer war, als das Joch Christi. Weil die Vorsteher der Kirche jene gewaltigen Mittel ausser Acht gesetzt, mit welchen im goldenen Zeitalter der Kirche die heiligen Diener derselben sich die Herzen der glaubigen Welt, ihre Achtung und Liebe und Freygebigkeit abgetrotzt und erzwungen, nämlich die göttliche Würde englischer Sitten in Haupt und Gliedern, und manigfache Bildung an wissenschaftlicher Geistes-Cultur; und weil die Römischen Päpste durch viele politische Kunst die heiligsten und wohlthätigsten Schlüsse allgemeiner Kirchen-Räthe, wie ihr Ansehen zu lähmen und zu vereiteln gewußt, so ist geschehen, was der Erfolg gezeigt: Die Diener der Kirche sind nie wieder zum alten Glanz ihres Ansehens empor gestiegen; sie sind von Jahrhundert zu Jahrhundert, stufen- und sprungsweise zu tiefer Demüthigung heruntergesunken, und der Lieblosigkeit der Layen, ihrer Lehrlinge, zum Raube geworden.

c. Schutz in gerechten Dingen 1484.

Aber in gerechten Dingen waren die Eidgenossen mit ihrem Schutz immer bereit, um getrübte Rechte ihrer Kirchendiener mit großem Ernste zu sichern. Selbst ge-

gen den heiligen Vater in Rom boten die Eidgenossen ihrem Bischof in seinen Beschwerden kräftig die Hand. Als der Propst zu Feldkirch, und der Fürst-Abt von Kempten wider den Bischof von Constanz ein kränkendes Breve vom Papst ausgewirkt, übersandte der Bischof dieses päpstliche Schreiben an alle Eidgenossen; seine Würde und sein Recht legte er in ihren Schutz. Da ergiengen an den Papst, den Fürst-Abt von Kempten, den Propst von Feldkirch, der verhaßten Sache Urheber, von den Eidgenossen solche ernste Erinnerungen, ihren Bischof mit keinen Unbilligkeiten zu belasten, und ihn ungetrübt bey altem Recht zu lassen, daß der Bischof nie wieder in dergleichen Sache beunruhiget ward [105]. Als ein Constanzischer Domherr von einem Römischen Curtisan seiner Stelle wegen gedrängt ward, empfahlen die Eidgenossen den geistlichen Herrn, der Schutz gesucht, dem Bischof, mit dem Vermelden: Wenn ihr starker Arm, oder ihre Vorworte gegen den heiligen Vater, oder wer hierum dem Bischof Gewalt anthun möchte, nöthig wäre, seyen sie dazu bereit [106]. Der Stadt-Rath zu Ulm unternahm, auf Bevollmächtigung des Papsts, wegen Zerrüttung in Klosterzucht ihrer Baarfüsser, eine strenge Reformation. Als nun der Baarfüsser Provinzial in Oberdeutschland auf Eidgenössischer Tagsatzung Klage führte: Daß der Rath von Ulm die „würdigen Brüder und Frauen", wider Freyheiten,

105) Abscheid. 1484.
106) Abscheide. Lucern, auf Ulrichstag 1484.

Concordate und Bestätigungen, aus ihren Gotteshäusern vertrieben, und ihnen all ihr Gut genommen, und als Er den Schirm der „gerechten Eidgenossen“ anflehete, versprachen sie ihre Verwendung bey Papst und Kaiser zu ihren Gunsten. Als aber auch eine Botschaft des Magistrats von Ulm die wahre Sachengestalt vor Eidgenössischen Tage entdeckte, änderten sie ihren Abschluß; doch sandten sie von ihrer Tagsatzung eigene Boten nach Ulm, die den Verhandlungen des Zwistes, als Vermittler, beywohnten [107].

d. Cathedralkirche zu Bern 1485.

Mit gleicher Kraft, und aus gleichen Ursachen, wie die Ulmer, handelten die Berner in ihrer eigenen, sehr angelegenen Sache. Zweyhundert fünfzig Jahre lang seit Berns Erbauung, verwalteten die deutschen Ordensherren die Hauptpfarre und den Gottesdienst in der Cathedralkirche des Vinzenzen-Münsters; aber seit geraumer Zeit durch Ueppigkeit und aller Pflichten Hintansetzung so schlecht und lau, daß Geistlichkeit und Bürgerschaft der Stadt es sich selbst zur Schande rechnete. Bey dem allgemeinen Aufblühen der Wissenschaften, blieben oder wurden sie so unwissend, daß kaum noch einer die lateinischen Formeln des Gottesdienstes (in den sieben Tagzeiten, oder einem Seelen-Amte) kümmerlich lesen konnte. Doch war der Stolz so groß, daß der Pfarrer dem Bischof nicht mehr gehorchte; dafür wurden sie

107) Abscheid. Schaffhausen, nach Lätare 1485.

gebannt, und Bern mußte sie lösen. Der Ertrag vieler schöner Güter der Berner floß fremden Caplänen, Geschöpfen des Hochmeisters zu; Gottes Dinge aber waren von ihnen übel besorgt. Da erwachte bey den Bernern Vaterlandsliebe. Es ward ihnen mit Nachdruck gerathen, diese reichen Pfründen für Landes-Kinder zu erwerben. Da sandte der Rath Hans Armbruster, den Domdekan von Sitten, ihren Bürger, einen Geschäftsgewandten, und mit ihm den Stadtschreiber Frikard in geheim mit Vollgewalt nach Rom, um ein Domstift von 24. Chorherren, samt einem mit bischöflicher Zierde, Infel, Stab, Ring, Kreuz, Segen, kleinen Weyhungen, Investituren, Absolutionen, und anderen Prälaten-Rechten begabten Propst zu begehren. Mit leichter Mühe, um dreytausend Gulden, erhielt der Domdekan vier Bullen, mit denselben Er selbst (um hundert Dukaten) die Würde als Propst; und eben so alles übrige seiner Bitte gestattete der Papst. Um das Werk zu beschleunigen, bat der kleine und große Rath von Bern, nach Wahl der 24 Chorherren, den Bischof von Lausanne, Benedict von Montferrat, als Geschäfts-Verordneten Vollführer, samt seinem Domkapitel, nach Bern. Der Magistrat, die neuen Chorherren, die Stadtgemeinde und ihre Geistlichkeit und Schüler begleiteten den Bischof mit seinen Domherren, in feyerlicher Procession, und mit Vortragung aller heiligen Dinge der Stadtkirchen, ins große Münster. Der neue Propst ward vom Bischof im Namen des Pab-

stes, vom regierenden Schultheiß im Namen der Stadt auf den Hochaltar gesetzt, und das Te Deum gesungen. Nach vollendeter Feyer führte der Bischof mit seinem Begleit, den Propst und Capitel in seine Herberge, zur köstlichen Bewirthung. Der Deutschen Herren Aerger über das Verfahren und die Besitznahm ihres uralten Eigenthums stieg aufs höchste. Vergebens trat der Landes-Commenthur vor Rath, sein Recht zu verfechten; vergebens nahm er alten Besitz der Münsterkirche, durch ein feyerliches Amt seiner Priester daselbst. Der Rath sandte bewafnete Stadtdiener; die Kirchenbücher wurden ihnen vor Angesicht beschlossen, die Schlüssel ihnen abgenommen, und sie mit Gewalt aus der Kirche gewiesen. Vergebens verfolgte der ganze Deutschorden sein Recht vor Kaiser, Pabst, Herzog Siegmund von Oesterreich, und selbst vor den Eidgenossen. Die Berner fanden sich mit ihren Deutschherren um Geld ab [108]). Ihrem vornehmen Chorherren-Stift eigneten sie herrliches Einkommen zu: Das alte, einsame Stift Amsoltingen, im Eingange des Oberlandes; das Deutschherren-Haus zu Bern; die Propstey Tärstetten, im niedern Siebenthal; das Priorat Rüegisberg, in den wildschönen Vorbergen der Alpen, Willer und Insel; die alten Frauenklöster Interlachen und Kappelen, mit allen ihren Gütern; doch mit dem Beding des Unterhalts der Personen aller dieser einverleibten Stifter. Das thaten die Herren von Bern, für Gott und Reli-

108) Mit 3400. fl. S. Stettler a. 1485. und Müller V. 359.

gion! Der Zweck war rein, ohne Gesuch zeitlicher Ehre. Denn als Pabst Julius II. in den Zeiten des höchsten Glanzes aller Eidgenossenschaft den Bernern höhere Ehren anbot, und zu einem eigenen Landes-Bistum seine Gunst unaufgefordert selbst äusserte, schlugen es die Berner aus. Ihnen genügte damals der innere und äussere Wohlstand geistlich und weltlicher Dinge [109]).

---

109) Stettler. 1515. Th. I. 525.

stes, vom regierenden Schultheiß im Namen der Stadt auf den Hochaltar gesetzt, und das Te Deum gesungen. Nach vollendeter Feyer führte der Bischof mit seinem Begleit, den Propst und Capitel in seine Herberge, zur köstlichen Bewirthung. Der Deutschen Herren Aerger über das Verfahren und die Besitznahm ihres uralten Eigenthums stieg aufs höchste. Vergebens trat der Landes-Commenthur vor Rath, sein Recht zu verfechten; vergebens nahm er alten Besitz der Münsterkirche, durch ein feyerliches Amt seiner Priester daselbst. Der Rath sandte bewafnete Stadtdiener; die Kirchenbücher wurden ihnen vor Angesicht beschlossen, die Schlüssel ihnen abgenommen, und sie mit Gewalt aus der Kirche gewiesen. Vergebens verfolgte der ganze Deutschorden sein Recht vor Kaiser, Pabst, Herzog Siegmund von Oesterreich, und selbst vor den Eidgenossen. Die Berner fanden sich mit ihren Deutschherren um Geld ab [108]). Ihrem vornehmen Chorherren-Stift eigneten sie herrliches Einkommen zu: Das alte, einsame Stift Amsoltingen, im Eingange des Oberlandes; das Deutschherren-Haus zu Bern; die Propstey Tärstetten, im niedern Siebenthal; das Priorat Rüegisberg, in den wildschönen Vorbergen der Alpen, Willer und Insel; die alten Frauenklöster Interlachen und Kappelen, mit allen ihren Gütern; doch mit dem Beding des Unterhalts der Personen aller dieser einverleibten Stifter. Das thaten die Herren von Bern, für Gott und Reli-

108) Mit 3400. fl. S. Stettler a. 1485. und Müller V. 359.

gion! Der Zweck war rein, ohne Gesuch zeitlicher Ehre. Denn als Pabst Julius II. in den Zeiten des höchsten Glanzes aller Eidgenossenschaft den Bernern höhere Ehren anbot, und zu einem eigenen Landes-Bistum seine Gunst unaufgefordert selbst äusserte, schlugen es die Berner aus. Ihnen genügte damals der innere und äussere Wohlstand geistlich und weltlicher Dinge [109]).

---

109) Stettler. 1515. Th. I. 525.

§. II.

Verhältniße der Eidgenossen zu dem Römischen Hof, und der Nunciatur.

1.

Verhältnisse mit dem Papst in frühern Jahrhunderten.

a. Römischer Gerichts-Zwang, im XIII. Jahrh.

Seit Anbeginn der Stiftung religiöser Corporationen und Communen war der Einfluß der Päpste, als Oberhaupt alles religiösen Wesens, auf diese geistlichen Gemeinheiten groß. Aber erst recht in dem Investitur-Streit gewannen die Päpste durch eigene Alt-Römische Staatskunst die gewaltige Oberhand. Von nun an verbreitete sich ihre Gewalt über Dinge, die bisher dem Entscheid der Kaiser oder der Bischöfe unterlagen. Die meisten Streitfälle, die in geistlichen Dingen obwalteten, konnten, so wie alle Appellationen, nach den Verordnungen der Päpste, vor die Richterstühle zu Rom gezogen werden. So ist während einigen Jahrhunderten diese christliche Stadt der allgemeine Gerichtshof der Welt geworden. Lange hat die Christenheit dieses Uebel empfunden und getragen. Aber allgemeinere Klagestim-

men sind darüber nie so laut gehört worden, als auf der Versammlung aller kirchlichen Oberhäupter zu Basel [110]). Die Väter dieses merkwürdigen Kirchenraths erklärten als allgemeines Kirchenbedürfniß für Aufrechthaltung christlicher Eintracht zwischen dem Volk und seinen Religionsdienern: „Daß niemandem erlaubt werde, seinen Nächsten durch Ueberdrang und Gewalt zu unterdrücken. Die Gerechtigkeit müße jedem nach bestimmtem Maaß und Ordnung geschehen. Es haben aber mannigfaltige Mißbräuche unerträglicher Bedrückungen eingenistet, da häufig, von den entferntesten Gegenden, und nicht selten um kleinfügige und unbedeutende Dinge und Geschäfte, Vorladungen vor die Curia zu Rom gepflogen, und die Partheyen durch Mühseligkeiten und Aufwand öfters so ermüdet worden sind, daß sie erträglicher gefunden von offenbarem Recht abzustehen, als durch den günstigsten Richterspruch dieses Hofes solches zu suchen. Kirchliche Pfründen sind meistens dort doch Umwege von Streithändeln erworben, da den rechtmäßigen Besitzern, oder solchen, denen das Recht den Besitz zusprach, gewöhnlich die Geldquellen mangelten, die Kosten auszuhalten, welche die langwierige Reise zur Römischen Curia, und der dasige Proceß-Umtrieb verschlingt. Dadurch wird die kirchliche Ordnung verwirrt, da dem rechtmäßigen Richter seine Gerichtsbar-

---

110) Decretum Conc. Basil. 1445. S. Geschichte der Nuntien in Deutschl. Th. II. Beylagen.

keit nicht mehr gesichert ist". Daher verordnete der Kirchenrath, daß alle und jede Streitsachen, deren Partheyen über vier Tagreisen von Rom entfernt sind, vor jene geistliche Richter gezogen werden, denen von Recht und Uebung wegen die Rechtspflege zugehört; nur jene größern Streit-Fälle[111]), vom canonischen Recht benannt, und die Wahlen der dem Römischen Stuhl unmittelbar zustehenden Cathedralkirchen und Klöster ausgenommen. Damit auch unter dem Vorwand der Appellationen, die bisher mannigfaltig unter eiteln Gründen eingelegt, und die Processe zu verzögern oft vervielfältiget worden sind, nicht mehr so häufige Bedrückungen statt finden, soll in Zukunft, wenn die Gerechtigkeit bey Untergeordneten nicht anzutreffen, diese bey dem unmittelbaren Richter gesucht werden".

Häufige Beyspiele des Römischen Gerichtszwangs, worüber die oben genannten Klagen ertönten, liegen in der Geschichte unserer Stifter. Der Streit des Klosters Pfeffers mit Kaiser Heinrich V. und dem Bischof von Basel: Ob die Königliche Kammer Anspruch an das Stift habe, wurde zu Rom, und zwar zum Nachtheil des Kaisers und Bischofs entschieden. Mainz, als Metropolitan-Kirche, besaß ehedem die höchste Instanz in geistlichen Streitsachen. Allein im Jahre 1185. ward der Proceß zwischen dem Kloster St. Gallen und

---

111) Causæ Majores.

St. Mergen im Schwarzwald, über die Kirche zu Mettengarten im Breisgau, der schon 1125. obwaltete, vor Päpstliche Gerichte gezogen [112]. Das Stift St. Gallen stand vorhin unter dem unmittelbaren Schutze der Kaiser, und hieß königliches Stift. Jetzt behandelten es die Päpste als unmittelbares Eigenthum des Apostolischen Stuhls, und nannten es unmittelbar unterworfen [113]. Die Kaiser, als Hauptlehenherren, empfahlen vorhin ihre Begünstigten dem Kloster zu Lehen; jetzt droheten die Päpste mit den Bannstralen, wenn der Abt nach ihrem Begehren diesem oder jenem Empfohlenen nicht die verlangte Pfründe sogleich ertheilte. Von dieser Zeit an datiren sich die überlästigen Wart- und Panisbriefe. Das Sonderbarste der Sache ist, daß Zucht und Wissenschaften in Klöstern, die unter der Aufsicht der Kaiser so schön aufgeblühet, ganz zerfielen, sobald sich die Päpste mit derselben Handhabung beluden; und daß die Aebtenwahlen von der Zeit an, als die Päpste derselben Bestätigung an sich gezogen, in St Gallen oft zwiespaltig ausfielen, und verderbliche Kriege nach sich zogen [114].

---

112) S. Silv. nig. I. 477.

113) Ad sedem apostolicam specialiter pertinente, et de ipsius proprietate constat existere, nobis et ecclesiæ romanæ nullo mediante subjectum. Bulla Coelestini III. a. 1192. v. Arx.

114) Ebend.

keit nicht mehr gesichert ist“. Daher verordnete der Kirchenrath, daß alle und jede Streitsachen, deren Partheyen über vier Tagreisen von Rom entfernt sind, vor jene geistliche Richter gezogen werden, denen von Recht und Uebung wegen die Rechtspflege zugehört; nur jene größern Streit-Fälle [111]), vom canonischen Recht benannt, und die Wahlen der dem Römischen Stuhl unmittelbar zustehenden Cathedralkirchen und Klöster ausgenommen. Damit auch unter dem Vorwand der Appellationen, die bisher mannigfaltig unter eiteln Gründen eingelegt, und die Processe zu verzögern oft vervielfältiget worden sind, nicht mehr so häufige Bedrückungen statt finden, soll in Zukunft, wenn die Gerechtigkeit bey Untergeordneten nicht anzutreffen, diese bey dem unmittelbaren Richter gesucht werden“.

Häufige Beyspiele des Römischen Gerichtszwangs, worüber die oben genannten Klagen ertönten, liegen in der Geschichte unserer Stifter. Der Streit des Klosters Pfeffers mit Kaiser Heinrich V. und dem Bischof von Basel: Ob die Königliche Kammer Anspruch an das Stift habe, wurde zu Rom, und zwar zum Nachtheil des Kaisers und Bischofs entschieden. Mainz, als Metropolitan-Kirche, besaß ehedem die höchste Instanz in geistlichen Streitsachen. Allein im Jahre 1185. ward der Proceß zwischen dem Kloster St. Gallen und

---

111) Causæ Majores.

St. Mergen im Schwarzwald, über die Kirche zu Mettengarten im Breisgau, der schon 1125. obwaltete, vor Päpstliche Gerichte gezogen [112]). Das Stift St. Gallen stand vorhin unter dem unmittelbaren Schutze der Kaiser, und hieß königliches Stift. Jetzt behandelten es die Päpste als unmittelbares Eigenthum des Apostolischen Stuhls, und nannten es unmittelbar unterworfen [113]). Die Kaiser, als Hauptlehenherren, empfahlen vorhin ihre Begünstigten dem Kloster zu Lehen; jetzt droheten die Päpste mit den Bannstralen, wenn der Abt nach ihrem Begehren diesem oder jenem Empfohlenen nicht die verlangte Pfründe sogleich ertheilte. Von dieser Zeit an datiren sich die überlästigen Wart- und Panisbriefe. Das Sonderbarste der Sache ist, daß Zucht und Wissenschaften in Klöstern, die unter der Aufsicht der Kaiser so schön aufgeblühet, ganz zerfielen, sobald sich die Päpste mit derselben Handhabung beluden; und daß die Aebtenwahlen von der Zeit an, als die Päpste derselben Bestätigung an sich gezogen, in St. Gallen oft zwiespaltig ausfielen, und verderbliche Kriege nach sich zogen [114]).

---

112) S. Silv. nig. I. 477.

113) Ad sedem apostolicam specialiter pertinente, et de ipsius proprietate constat existere, nobis et ecclesiæ romanæ nullo mediante subjectum. Bulla Cœlestini III. a. 1192. v. Arr.

114) Ebend.

b. In Aebte-Wahlen.

Die Kunst der Römischen Curia wußte das Stift St. Gallen in enge, vielfache Verbindung, auch wider seinen Willen zu verflechten. Dreymal wurden ihm Aebte aufgedrungen; die Abgaben der Annaten eingeführt [115]); die neuerwählten Aebte gezwungen, sich zu Rom bestätigen zu lassen, und den Eid zu schwören; nebst andern Beschwerden, jedes zweyte Jahr nach Rom zu wallfahrten. Auf St. Gallische Pfründen wurden Wartbriefe und Pensionen ertheilt, und die nicht willfahrenden Aebte für Meineidige, Interdicirte, Excommunicirte erklärt. Weil Abt Georg zwar die beschworene Reise nach Rom vollzogen, aber ohne Geschenke an die Päpstliche Kammer, ward er mit dem Bann belegt [116]). Der Römische Rechtsgrund auf die angesprochene Wahl der Aebte von St. Gallen, hieß: „Es erfordere die Pflicht, daß über die dem Päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster mehr als für andere gesorgt werden müsse". Sonst war die Unmittelbarkeit eines Stifts als Vorzug geachtet, und die Aebte waren stolz darauf, es in ihre Titel aufzunehmen.

c. Gefährdete Klosterzucht.

Wie sehr die Freyheit, unmittelbar dem Päpstlichen Stuhle angehören zu dürfen, aller guten Klosterzucht

115) Die früheste Quittung über bezahltes Servitium commune et particulare, ist vom J. 1355. Ebend.

116) Absolutio a censuris. 1355.

Tod gewesen, beweist die Sittenänderung der Klosterbewohner. Sie lebten als Weltliche von Adel, hielten eigene Haushaltung, als Weltherren und Domicellaren. Vom Rittergeiste beseelt, suchten sie nicht mehr, wie die Alten, ihre Ehre in großen Kenntnissen; lebten nach freyen Sitten; nahmen Capläne und Vikarien, die der Stifts-Herren Pflicht in Chor und Gesang vertraten; wählten fremde Lehrer (sie, die Stift-Scholaster!), weil sie selbst keine Wissenschaften mehr hatten, und keine nöthig glaubten, oder ums Geld gelehrte Titel kaufen konnten; nahmen Layenbrüder, denen sie die Beschwerden häuslicher Dinge aufluden; hielten starke Gastgebote zu Ehren der Heiligen (an Festtagen). Alles geschah, weil sie von Bischöflicher Aufsicht und Visitation, von allem Zwang frey waren, von Rom nichts zu befürchten hatten, wenn sie nur Annaten bezahlten, und einigemal mit Geschenken nach Rom wanderten; Provisionen, Reservationen [117]), Panisbriefe und Wartbreven ehrten, und Päpstlichen Legaten in ihren Stiftern und Propsteyen mit Ehre und freyen Tafeln gut begegneten. Es ist keine Kirche, kein Stift in der Eidgenossenschaft, welches nicht Freyheiten, Ablässe, gefreyte Altäre, oder Bischöfliche Prärogativen, Insignien, und dergleichen Ausflüsse Römischer Gnaden sich hätte ertheilen

117) Diese Reservationen, welche der berühmte Gerson: Rapinæ manifestæ, violentiæ publicæ, jura papalia iniqua et abusiva, consuetudines diabolicæ, ad omne malum inductivæ, geheissen. De reform. c. 23.

lassen. Die Freyheitsbullen und Privilegien, die Bestätigungen alter Freyheiten, die Besitzungen, und die Diplomen der Kaiser selbst hatten nicht Ansehen und Kraft genug, wenn sie durch Päpstliche Bekräftigungen, unter Bann und Interdict, nicht erneuert wurden [118].

d. Patronats- und andere Rechte 1253.

Frey sprachen die Römischen Gerichtshöfe über Civil-Rechts-Händel, die zwischen geistlichen Herren obwalteten [119]. Den Bischöfen wurde, zum Nachtheil der Patronat-Rechte, die unbedingte Freyheit ertheilt, alle Pfründen ihres Kirchensprengels zu besetzen, wenn sie von ihren Besitzern in Bischöfliche Hände aufgegeben wurden. Der Constanzische Bischof übte dieses Recht an St. Gallischen und andern Pfründen; der Abt setzte Gewalt entgegen. Der Bischof ergrif das geistliche Schwerdt des Interdicts; der Abt befahl, nicht zu achten, was nicht schaden könnte. Der Bischof ließ von Rom über den Abt und das ganze St. Gallische Land den großen Kirchen-Bann verhängen; der Abt hingegen durch den Päpstlichen Legaten das für unkräftig erklären, was sein Herr, der heilige Vater (oder richtiger gesagt die Päpstliche Curia) gethan. Der Unfug stieg aufs Höchste. Da trat der heilige Vater mit seiner Vollgewalt dazwischen, und versuchte den Frieden durch

118) Bis ins XVIII. Jahrhundert ist diese Gewohnheit von Schweizerischen Klöstern geübt worden. Z. B. von Einsiedeln, u. a.

119) Die sogenannte Rota romana nahm bis auf unsere Zeiten von allen Theilen der christlichen Welt Streithändel an.

Dazwischenkunft eines fremden Bischofs. Vergebens. Der Abt als weltlicher Herr, und mächtig, trotzte auf Recht und Gewalt. Der Bischof, Päpstlicher Freyheiten und Vollmachten ungeachtet, zog den Kürzern [120]. Beyde Herren zerfielen noch in andere Zerwürfnisse. Der Besitz der Reichenau ward streitig. Die Conventherren daselbst wählten, nach ihrem eigenthümlichen Recht, den Bischof zu ihrem Pfleger, huldigten ihm, und übergaben ihm, mit dem Capitels-Siegel, die Abtey. Da trat der St. Gallische Abt auf mit einer Päpstlichen Bulle, die ihm die Verwaltung der reichen Au übertrug, die Conventherren und Dienstmänner ihres dem Bischof geleisteten Eides entließ, dem Bischof die Abtretung, den Klosterherren die Uebergabe des Conventsiegels, der Abtey, der Schlösser und Burgen an den Abt, befahl. Eine blutige Fehde entspann sich, und beyderseitige Rache machte die Versöhnung und Ausgleichung unmöglich. Da beschied der heilige Vater beyde Herren nach Rom. Keiner bekam die Abtey. Doch überwog die Gunst für den Abt von St. Gallen. Seinem Vetter gab der Papst die Reichenau [121]).

e. Wie die Aebte und andere Römisch geworden.

Auf gleiche Art wurden andere geistliche Herren, Aebte, Vorsteher, Gemeine, durch ertheilte Gnaden und

---

120) S. bey Arx I. 365. den Streit v. J. 1253. zw. Bischof Eberhard von Waldburg, und Abt Berchtold von Falkenstein.

121) Bulla Alexandri IV. 1258. Ib. p. 367.

Privilegien in Römisches Interesse gezogen. Die vornehmen Aebte von Einsiedeln, Rheinau, Pfeffers, Muri, Wettingen, St. Urban, setzten unberechneten Werth auf die Freyheit bischöfliche Insignien, Infel, Kreuz, Ring, Stab, Sandalien tragen, neues Kirchengeräth einsegnen, jungen Geistlichen die kleineren Weyhen ertheilen, und sich Aebte von Gottes Gnaden, und des Apostolischen Stuhls, nennen zu dürfen. Aber das gab Rom. Ihnen wurden die Einkünften reicher Pfarreyen geschenkt, die doch des Papstes Eigenthum nie waren [122]). Seinen Freunden ertheilte er die Befugniß, auf verhängte Kirchenstrafen, selbst von Päpstlichen Legaten, oder auf Pfrund-Panis-Wartbriefe, selbst wenn sie aus „Völle päpstlicher Macht" herrührten, nicht achten zu müssen [123]). Die Klöster erhielten die Freyheiten, in eigenen Streithändeln, sie mögen bürgerliche oder Halsverbrechen berühren, ihre eigene Mitbrüder als Zeugen brauchen zu dürfen: „Damit aus Abgang der Kundschaften ihr Recht nicht auf irgend eine Art zu Grunde gehe"; daß weder der Bischof, noch jemand anders sie vor Synoden oder Civil-Behörden lade, und wegen ihren Einkünften, die dem Zwiste unterlagen, vor weltliches Gericht fordere; daß der Bischof für Altar-Weyhen, oder andere Sacramente, aus Vorwand der Gewohnheit keinen Lohn

122) Die Incorporationen.

123) Ebend. 361.

fordere, sondern alles ohne Geschenk leiste [124]); daß inner der Klausur keiner „Raub ausübe, Feuer einlege, Blut vergieße, jemanden fange, oder tödte, oder Gewalt brauche!“ [125]); daß sie in Städten Amthäuser errichten dürfen, und sie und derselben Bewohner von aller Steuer, Anlage, und Abgaben frey seyn sollen [126]). Aber alle diese Freyheiten übersteigt jene der unumschränkten Criminal-Gerichtsbarkeit, welche von Päpsten sowohl einzelnen Klöstern, als ganzen Orden ist ertheilt worden, in dem innern Umfang des Klosters, über Todtschläge, Verwundungen, Verstümmlungen, Diebstäle, und über jedes andere Vergehen, Frevel und Verbrechen, auch in bürgerlichen Fällen, vollständige geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Abt oder der Orden übte diese volle Gewalt (nach dieser päpstlichen Freyheit) an Verbrechen seiner Mönche, Conventualen, Kostgängern, Dienern, Knechten, Familiaren, nnd andern, die sich in seinem Gotteshause aufhielten [127]). Ob wirklich in gesitteten Klöstern in der

---

124) Bulla P. Greg, v. 1231. 29. Apr. für Wettingen. In Joseph Meglingers Archiv des Stifts Wettingen. 1694.

125) Bulla P. Innoc. v. 1247. 26. Oct. für Wettingen. Ebend.

126) Für das Wettingische Amthaus in Zürich a. 1354. 19. apr. Ebend.

127) Bulla Martini V. a. 1417. für Wettingen. Nulli hominum infra septa et muros, et supra homines infra eosdem muros et septa monasterii residentes et commorantes, videlicet monachos, conventuales, præbendarios, servitores, ministros, familiares, et quoslibet alios, super homicidiis, vulneribus, membrorum mutilationibus, furtis, seu qui-

Schweiz der Gebrauch dieser Art Blutbanns jemals nöthig geworden, sagt uns die öffentliche Kloster-Geschichte nirgends. Wohl aber liegen die offenbarsten Beweise an dem Tage, daß diese Criminal-Gerichtsbarkeit, nach allen Hauptpunkten einer vollständigen Hals-Gerichts-Ordnung (durch Untersuchung und Beweis des Corpus delicti, Abhörung der Zeugen, Constituirung des Delinquenten, Verhör desselben, dessen Confrontation mit den Zeugen; alle Arten der gemeinen und besondern Tortur; die Vertheidigung des Delinquenten durch einen Advocaten; das Urtheil oder die Final-Sentenz, die Appellation, Vollziehung des Urtheils, oder die Execution) in den Bettel-Orden, durch Jahrhunderte, und zwar in allen Theilen [128]), einzig durch Ordensglieder in der Wirklichkeit ausgeübt worden sey [129]). Aber auch kleinere

---

buscunque aliis culpis, criminibus, excessibus, seu delictis perpetratis et perpetrandis, vel etiam *causis civilibus*, aliquam jurisdictionem ecclesiasticam vel temporalem, aut quodcunque judicium facere debet, *præter abbatem et conventum*, vel ordinem Cisterciensem.

128) Sogar in der Execution!!

129) Wer dieses unglaublich findet, der lese folgende Werke. A. R. P. *Ludovici de Ameno*, strictioris observantiæ Minorum concionatoris generalis S. Theologiæ lectoris emeriti, ac olim illustrissimi et reverendissimi Avenion. Archiep. Theologi, et in spiritualibus vicarii; *Practica criminalis*, h. e. Commentarii perpetui et absoluti in practicam criminalem fratrum Minorum .... in quæstionibus maxime practicabilibus, totius materiæ criminalis complete traditur theoria et praxis. Judicibus secularibus commodum, regularibus utile, Prælatis vero provincialibus et localibus Minorum observantiæ regularis et strictioris *omnino necessarium*. Romæ. 1693. — *Formularium criminale* .... opus *superioribus omni-*

Römische Gnaden und Dinge ohne allen Werth wußte der heilige Vater mit solch hohem Sinn, und im Geiste einer sonderbaren Auszeichnung und Begünstigung auszuspenden, daß großer Werth darauf gehalten worden. So als einst der Abt von Creuzlingen, unweit Constanz, während dem Kirchenrath daselbst, Papst Martin V. bey einem Spazir-Ritt nach seinem Kloster, den Steigbügel hielt, nahm der Papst dem Abt die weiße Ordens-Schlinge, die er, Kraft der Ordens-Statuten der regulirten Chorherren, von der rechten Schulter zur linken trug, setzte sie ihm wieder von der linken zur rechten Seite, und gab ihm den Apostolischen Segen. Dreyhundert Jahre hindurch bis auf diese Zeit haben alle Chorherren des Stiftes Creuzlingen, und ihre Aebte ihr Ordenszeichen so, und anders als ihre übrigen Ordensbrüder, als eine päpstliche Freyheit getragen.

Alle Aebte, nach ihren Exemptionen von bischöflicher Gerichtsbarkeit, fiengen an, sich von Gottes und

bus, maxime iis, qui in actis fori contentiosi sunt parum versati, non tam utile quam necessarium; quum per hoc *quivis tyro* in materia eriminali ad processus quosvis rite formandos manuducatur. *Auctore Ameno* . . . Romæ 1754. Superiorum permissu et privilegio. — *Methodus corrigendi regulares*, seu Praxis criminalis *fratribus Minoribus propria*, omni regulari judici accommodata. Auth. Fratre *Gaudentio van der Kirchhove*, exprovinciali. 1760. — P. Anacleti *Reiffenstul* Jus Canonicum universum. Monachii. 1724. der ganze Vte Thl. — *Aurea* methodus corrigendi regulares. Auth. F. *Octaviano Spathario*, Colon. 1623. Im Entlibuch, dem Capuziner-Kloster, soll ein wohl eingerichtetes Blockhaus seyn, für solche Criminalfälle.

des Apostolischen Stuhls Gnaden zu nennen; gaben bischöflichen Segen, und hundert Tage Ablaß, nach gewöhnlicher Form der Römischen Kirche. Aber alle mußten bey ihrer Wahl (noch jetzt besteht diese Pflicht) einen feyerlichen Eid schwören: „Daß sie dem Papst gehorsam seyn wollen; weder durch Rath noch That wider des heiligen Vaters Leben, oder Freyheit, oder zu seiner Verstümmlung etwas unternehmen; anvertraute Geheimnisse, durch Gesandte oder schriftlich, treu bewahren; seine Kirchen-Räthe besuchen; seine Legaten im Hin- und Herreisen mit Ehre behandeln, und in ihren Bedürfnissen ihnen beystehen; ohne des Papstes Rath keine Klostergüter verkaufen, verschenken, verlehnen, verpfänden; alle Jahre (oder alle zwey oder drey) nach Rom wallfahrten wollen; so wahr mir Gott helfe, und das heilige Evangelium“ [130]). Der Abt von St. Gallen mußte fünf (andere Aebte, als minder reich, weniger) päpstliche Breven nehmen, und bezahlen. 1. Die Bestätigung der Wahl. 2. Die Notification dieser Wahl. 3. Eine Ermahnung an das Capitel. 4. Eine andre an die Lehenvasallen, den Abt zu erkennen. 5. Die Erlaubniß, sich von jedem Bischof einsegnen zu lassen. Durch diese und andere Freyheiten und Begünstigungen blieb der Clerus in der Eidgenossenschaft durch Jahrhunderte, mit angenehmen Fesseln in der Abhängigkeit vom Römischen Hofe verstrickt. Andere Begün-

---

130) Formel des Juraments. Bey v. Arx II. 663.

stigungen, die seit Jahrhunderten ihren Werth, den sie in der Vorzeit hatten, verloren haben, dienten, die Layen unter dem Zwang Römischer Meinungen, oder des Eigennutzes zu halten.

Abhängigkeit der Layen.

Den Schweizern, besonders den alten Hirten der Hochländer, gab ihr Land in jenen Jahrhunderten der ersten Bünde, und in ihrem einfachen Leben, noch nicht viel mehr als Kräuter und Gräser für ihre Heerden. Von diesen zogen sie ihre einzige Nahrung während Jahrhunderten, an Milch, Butter, Zieger, Schotten, Käsen, Eyern, ohne Gewissensverletzung. Erst als die allgemeinen Väter der Kirche mit den Eidgenossen durch Bünde in engere Freundschaft traten, erklärten sie diesem frommen Volke, daß der Genuß dieser Speisen, ohne päpstliche Licenzen, an gewissen Tagen, sündhaft wäre, und es immer gewesen sey. Der Gebrauch ward aus „päpstlicher Vollmacht“ erlaubt [131]). Zur Aussöhnung des unerlaubten Genusses mußten von den Gemeinden Kreuz- und Wallfahrten angestellt werden [132]). Nachdem im Jahre 1456. Papst Calixt II. allen Eidgenossen die Dispense über diese Landes-Speise ertheilt, haben die Legaten manchmal wieder die gleiche Dispensen für einzelne Pfarrgemeinden sich bezahlen lassen [133]).

131) Ex Plenitudine potestatis.

132) Von Arx II. 665. a. 1462. 1474. Bulle 1478.

133) Ebend. 1515.

f. Eingriffe in Metropolitan- und Diocesan-Rechte.

Die Obergewalt der ehemaligen Kaiser in Wahlstreitigkeiten deutscher Geistlichen überging in die Hände der Päpste. Was nur in entferntester Berührung kirchlicher Dinge stand, ward vor den Römischen Hof gezogen. Dem Metropolitan von Mainz wurden die ältesten Rechte in Proceßsachen über seine Suffraganen angesprochen, und nach Rom eingeleitet. Selbst minder bedeutende Ehehändel suchten und fanden ihr Appellationsgericht bey der päpstlichen Curia. Pfarrherren und Capläne wandten sich an den Papst für ihre verlorenen Pfründen. Bey mißlungenen Streithändeln, sogar vor selbst gewählten Schiedrichtern, nahm der Uebermuth der unterliegenden Partheyen, ohne lange über die Gränzscheide kirchlicher und weltlicher Macht zu forschen, seine Zuflucht nach Rom, wo manches rechtliche Urtheil wieder gestürzt wurde. Man ließ sich vom Papste Rechtsschirmer [134]) geben, die über entäußertes oder geraubtes Gut, oder angetastetes Recht Wache hielten, und geistlichen Zwang übten. Es waren fremde Bischöfe; Aebte, Pröpste [135]). Einst ließ sich die Abtey von St. Gallen durch den heiligen Vater in Rom von der Bezahlung aller Schulden ledig und los zählen, die nicht zum Nutzen des Klosters wären eingegangen worden. Die Folge davon war, daß niemand mehr dem Stift leihen

134) S. die Beyspiele Ebend. 664. a. 1412. 1431. u. a. und I. 460. a. 1220. 1272. 1277. 1278. ꝛc.

135) Sie hiessen Conservatores jurium papales.

wollte, wenn dasselbe dieser päpstlichen Freyheit nicht entsagt hätte. Diese Künste, Aebte und Klöster, und andere Cleriker an römisches Interesse zu fesseln, drohete den Untergang aller bischöflichen Rechte. Daher versammelte der Landesbischof eine Synode seiner vornehmsten Geistlichkeit nach Rheinau, dem Benedictiner-Stift; dort ward zu einer Synodal-Satzung erhoben: „Daß ferner kein Prälat der Diocese, ohne bischöflichen Willen, vom heiligen Vater Aufträge annehmen, oder sich mit derer Vollstreckung befassen sollte [136])“. Aber der römische Zwang überwand alle diese Gegenmittel. Der Inquisitions-Terrorismus übte seine fürchterliche Gewalt über Angeklagte, Bischöfe, Layen, Geistliche so, daß Manche Jahre lang in Kerkern dieses Tribunals zu Rom, und nicht selten selbst um Civil-Sachen, schmachteten. Beynahe in jedem Rechtsgang war die Excommunication, jenes zweyschneidende Schwerdt, das Seele und Cörper zugleich verwundete, das vorläufige allgewaltige Mittel, dem platterdingen nichts widerstand. Als das Volk der Walliser [137]) wider ihren großen Bischof und Cardinal Mathäus Schinner, über Landes-Rechte im blutigen Streite lagen, und weder Landes- noch Reichsgerichte, selbst der Eidgenossen Landtäge nicht zur Beruhigung der Partheyen gehört wurden, geschahen von Rom Vorladungen unter Excommunications-Strafe. Achtzehen Walliser, die als Parthey erschienen, litten langwierige

136) Litt. Episcop. 1285.
137) J. J. 1516.

Buße in römischen Kerkern, um ihre Civil-Zwiste; Georg auf der Flue, das Haupt der Rechts-Parthey, der berüchtigte große Mann, über sechs Jahre lang, bis auf die mächtige Fürsprache seines großen Freundes, des Königs Franz. I. von Frankreich, er kümmerlich los geworden.[138])

g. Bulla Cœnæ.

Aber das merkwürdigste Denkmal kirchlicher Ausartung von dem ursprünglichen Geiste des Christenthums, mag wohl jene berüchtigte Bulla Cœnæ seyn, wodurch die wesentlichsten Rechte weltlicher Obergewalt zweydeutig gemacht, oder gänzlich über den Haufen geworfen werden sollten. Papst Pius V. erklärt in dieser berühmten Bulle[139]) unter andern, daß alle Fürsten, welche in ihren Staaten neue Auflagen verordnen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, oder welche die alten erhöhen, auf der Stelle (ipso facto) in den Bannfluch verfällt sind; „wofern sie nicht die Genehmigung des heiligen Stuhls erhalten können". Der gleiche Fluch wird auch allen catholischen Fürsten zu Theil, die mit Evangelischen, oder, wie die Bulle redet, ketzerischen Fürsten, Bündnisse schliessen, oder sonst friedliche Unterhandlungen pflegen; eben so allen Fürsten und obersten Gewalten, die von der Clerisey Gaben oder Steuern, auch freywillig entrichtete (don gratuit) annehmen;

---

138) Tschudische Fortsetzung der Chronik. Msc.

139) Art. V.

gleichfalls allen freywillig steuernden Geistlichen, u. s. w. So wurde diese berühmte Bulle noch bis tief in das verflossene Jahrhundert in Rom, an dem sogenannten hohen Donnerstag, feyerlichst verlesen und bestätiget. Welcher Catholik wünschte nicht, zur Ehre seiner Confession, daß dieses Monument kirchlicher Unbescheidenheit nie in den Annalen der Menschheit wäre genannt worden. Solche, und andere Ungereimtheiten liegen zum Grunde, daß die Hierarchie alte Liebe und Ehrfurcht eingebüßt, und daß die Regenten sich des in frühern Jahrhunderten unerhörten, aber in neuern oft nöthigen Verwahrungs-Mittels bedienten, alle, Kraft zu gewinnenden geistlichen Verordnungen mit dem Placetum regium zu bezeichnen; gleich zweydeutigen Pflanzen, denen Sachkundige das Zeugniß ausstellen, daß sie ohne Verdacht giftartiger Eigenschaft genossen werden können. Auch die Eidgenossen, (aber unter vielen Nationen wohl die spätesten), haben sich dieses Mittels bedient; dessen Mißbrauch auch oft guter, vernünftiger, höchst nöthiger Cultur zum Nachtheil gedienet hat.

2.

Der Eidgenossen Benehmen in Excommunications- und Interdicts-Fällen.

a. Im Investitur-Streit, 1247.

In der grossen Trennung zwischen Kaiser und Papst im J. 1247. wo die Zürcher, Urner, Schwyzer und Unterwaldner, als Reichsleute, ihrem rechtmäßigen Kai-

ser zu Pflichten stunden, geschah auch von Papst Innocenz unrechtliche Kirchengewalt an allen Freunden des Kaisers. Allen Geistlichen in der abendländischen Kirche ward untersagt, den Anhängern des Kaisers und seines Sohns die göttlichen Aemter, Messe, Gesang, Gebete, Geläute zu halten, die heiligen Sacramente den Lebendigen sowohl als den Todten zu reichen; zu taufen, zu begraben; und, als er aller Orten wider Vater und Sohn das Kreuz predigen ließ[140]), blieben diese vier Eidgenossen dem Reichs-Oberhaupt unerschütterlich treu. Ihre Geistlichen hielten sie unter ihrem Gehorsam; und als die Prediger-Mönche in Zürich, auch die Chorherren des Münsters, und andere Priester ihren Bürgereid der Verbindung mit Papst und Bischof nachsetzten, und Gottes-Rechte nicht mehr thun wollten, wurden sie alle aus der Stadt verjagt, und von der Oberkeit all ihr Haab und Gut zu der „kaiserlichen Kammer Handen“ gezogen[141]). Als nachher wirklich von Papst und Bischof Erlaubnisse an die vertriebenen Geistlichen kamen, daß sie wieder in die Stadt kehren, und den göttlichen Dienst ungehindert verrichten durften, wollten die Bürger der Stadt ihre Geistlichen nicht mehr; und achtzehen Jahre lang blieb Zürich lieber ohne diese göttlichen Dinge, als daß es Eingriffe in bürgerliche Rechte litt[142]).

140) Als wäre er vom Glauben abgefallen. „Dann man wußt, daß der Kaiser und sin Sun ungezweifelt Christen wären“. Tschudi, 1247.

141) Den 12. Jan. 1248.

142) Tschudi. Ebend.

Als auch Abt Berchtold von St. Gallen, in seinen Landen, persönlich der Kreuzpredigt auf dem Brühl wider den Kaiser beywohnte, und selbst Harnisch und Kreuz wider das Oberhaupt anzog, und sich gegen alle seine Ritter und Dienstleute erklärte: „Wer es ihm nicht gleich thue, verliere Huld und Dienst", sprachen die besten Herren und Edelknechte: „So müssend wirs thun, wir tättends sunst nimmer". Ihnen war es eigener Nutz, keine Gewissenssache, oder Furcht vor Seelenschaden.[143])

Bey wiederholten Zumuthungen von dem kirchlichen Oberhaupte, diese Eidgenossen in der Treu gegen den Deutschen Kaiser wanken zu machen, erwiederten sie gleiche Verachtung unrechtlicher Mittel, und mißbrauchter Kirchengewalt. So, als sie im Jahre 1315. wegen Anhänglichkeit an König Ludwig wider Friedrich, durch das Machwerk Abt Johannes und des Convents zu Einsiedeln mit Kirchen- und Reichsbann belegt wurden[144]). So, als wieder im Jahre 1328. Papst Johann XXII. mit heftigen Bannstralen wider König Lud-

143) Tschudi. 1248.

144) Ludwig hielt sie fest durch männliches Lob: Tanquam viri constantissimi adversariorum comminationibus non sinatis animos vestros aliqualiter demulciri . . . . Ad hæc de sententiis excommunicationum in vos latis, Venerabilis Petrus archiepiscopus Moguntin. Princeps noster dilectus, absolutionem committendam decanis et rectoribus ecclesiarum vestrarum vobis veraciter repromisit, et se eisdem suas velle dirigere litteras autorizabiles et patentes. Nurenb. 8. cal. Junii. 1315.

wig und seine Anhänger focht[145]), überall sämtlichen Religionsdienern und Priestern befahl, alle kirchlichen Ceremonien, Feyerlichkeiten, Spendung der heiligen Sacramente, allen Kirchendienst einzustellen, an allen Orten wo nur immer Gunst für Ludwigen sich äussern würde, geschah es, daß in mehreren Städten des Reichs siebenzehen Jahre lang kein gottesdienstliches Wesen mehr gesehen oder gehört wurde. In der Eidgenossenschaft war allgemeine Stimmung, und männlich für den König. Als einige, nur wenige, Priester, von den Bannflüchen des Papstes erschüttert, gottesdienstliche Handlungen zu thun sich weigerten, und weder singen noch lesen wollten, wurden sie unter Landesverweisungs-Strafe dazu angehalten. Im Reiche sprach sich großer Unwille wider den Papst aus, der kirchlichen Bann wider Gott und Recht mißbrauche[146]). Als man Papst Johann XXII. sagte, wie die Geistlichen in Deutschen Landen, seines Gebots und des Gehorsams willen, ihre Klöster und Pfründen

145) Non solum hujus modi peste infecti, quos excommunicationis mucrone ipso facto vulneratos decrevit; sed etiam eidem communicantes adinstar lepræ, qua percussus fuit Ge azi pro eodem vitio suo morbosa contagione, crebra conversatione commendavit. Bulla Joh. XXII. 1328.

146) Decreverunt principes Imperii, totum Clerum ubilibet in regno seu Imperio Imperatoris constitutum, qui adhuc non resumpsisset divina, compellendum ad resumendum cultum divinum, diu intermissum et intercisum, et si renueret, et contumaciter parere despiceret, tanquam hostis reipublicæ esset acriter puniendus. Joh. Vitoduranus. 1330, Merkwürdig ist, was er noch ferners von der Eidgenoßschaft und dem Reich hierüber erzählt pag. 49. u. s. f.

verlassen, sprach Er: „Sie haben recht gethan, aber nicht weislich". Von den andern, die sich an sein Gebot nicht hielten: „Sie thun weislich, aber nicht recht.[147])

b. Der Zürcher, 1339.

Die Zürcher wollten, daß ihre Stadt- und Landgeistlichen offen handelten, ihren Bürgereid keinem andern nachsetzten, und frey die Parthey der Stadt nehmen. Als einige ihrer Geistlichen bey verschlossenen Kirchen und Klöstern, und ohne Glockenklang (Kraft päpstlicher Freyheiten) Beicht hören, Messe und Gottesdienst halten wollten, hat die Oberkeit allen Einwohnern bey solchem Gottesdienst sich einzufinden verboten. Der Priesterschaft ließ sie sagen: Wer aus ihr an Leib und Gut geschädiget würde, dem werde kein Recht gehalten. Ein solcher soll auch nimmer nach Zürich kommen. Ihren Layen befahl sie, die Sacramente bey jenen Geistlichen zu nehmen, die in Zürich öffentlich singen und lesen. Wer solches nicht thue, und ohne Sacramente sterbe, soll in keine geweyhte Erde begraben werden. Alle Bürger der Stadt, Beginen oder Mönche, Frauen oder Männer, jung oder alt, sollen öffentlich zur Kirche und Gottesdienst gehen. Jedermann soll der Pfaffheit Ehre beweisen. Wer ihr übel nachrede, oder sie in Wort oder That beschimpfe, soll bestraft werden.[148])

---

147) Tschudi 1328. Th. I. 308.

148) Coegerunt Clerum *prophanare.* Faber hist. Suev. S. Hottinger K. Gesch. a. 1339. II. 159.

Sicher ist kein Volk empfänglicher für die natürlichen Rechte der Menschheit als das Volk der Alpen. In freyer Natur erzogen, ist dasjenige der Appenzeller seit sehr alten Zeiten des Genusses seiner ursprünglichen Freyheit gewohnt. Stark, in mancherley Kampfspielen von Jugend auf geübt, genießt dieses Volk wie der freyen Luft, so einer freyen Seele, und wird unbeugsam gegen ungerechte Gewalt. Vielleicht ist jetzt noch kein Volk durch die Seuche-Lust fremder Sitten und Ausartungen von seiner urstämmlichen Anlage minder entstellt, als der Appenzeller am Fuß der hohen Alpen. In den Zeiten seiner glänzenden Epoche, wo dieses kleine Volk von sechs Dörfern in fünf Jahren viele große Feldbanner, fünf Städte, und vier und sechzig Burgen erobert, und, von Kyburg bis in die Thäler an der Etsch, den Schrecken seiner Waffen gebracht; in diesen Zeiten[149]), und in manigfaltigen Fehden mit dem Abt von St. Gallen, erhob es sich in seinen großen Eroberungen in Uebermuth. Als die Appenzeller alle Aussöhnung, selbst die Dazwischenkunft der Eidgenossen verschmähten, wandte sich der von ihnen gedrängte Abt von St. Gallen an den heiligen Vater zu Rom; und, weil die Kraft seiner Waffen nicht hinreichte, führte er seine Klage wider sie als Räuber geistlicher Güter. Da ergieng der geistliche Prozeß. Dreymal wurden die Appenzeller nach Speyer vor das

149) Im J. 1423.

canonische Gericht geladen; dreymal erschienen sie nicht. Ihr Land fiel in das Interdict, aller Gottesdienst blieb ihnen verboten; dann ergieng noch über alles Volk der Appenzeller die päpstliche Excommunication [150]). In allen Kirchen der umliegenden Bistümer ward es jeden Sonntag feyerlichst von der Kanzel verkündet: Daß die Appenzeller, ihre Theilnehmer, Begünstiger, und wer mit ihnen Umgang pflege, in menschlichen und gesellschaftlichen Dingen, mit dem Kirchenbann behaftet sey [151]). Die Appenzeller, als sie hörten und sahen, wie jedermann sie als Gebannte floh, niemand mit ihnen sprechen, gehen, essen, trinken, bethen, Handel und Wandel führen wollte, aller Orten ihnen der Zutritt in Kirchen versagt, und ihren Verstorbenen gewenhte Erde verweigert würde, geriethen sie in heftige Wuth. Alles Volk der Appenzeller versammelte sich auf einer Landesgemeinde, und beschloßen: Ihnen geschehe Unrecht, und sie wollen nicht in dem Ding seyn. Sie mißhandelten, wer sie für Gebannte hielt. Ihren Zorn erfuhren vorerst die Geistlichen. Wo sie einen ihrer Gegner ertappten, plünderten, prügelten, tödteten sie. Von dem Land der Appenzeller bis auf Münsterlingen im Lande der Thurgauer war keine Kirche, die nicht öde, ohne Priester und göttlichen Dienst war. Kein Geistlicher

---

150) Den 10. Aprill 1426.

151) Mit Namen wurden viele Personen von St. Gallen, Rorschach, Goßau, Steinach, Waldkirch, Helfenschwil, Urnäschen u. a. genannt.

getraute sich an die Gränzen von Appenzell. Der Abt schrieb dem Kaiser: „Er habe Grafen, Dienstmänner, arme Geistliche zu sich ins Kloster (St. Gallen) gebeten; keiner wolle kommen, und keine andere könne er erfragen[152])“. Die päpstlichen Commissarien verschärften ihren geistlichen Zwang. Der Legat und Cardinal Heinrich ließ neue Bannstralen von Frankfurt ausgehen. Peter Bischof von Augsburg, päpstlicher Commissär, schleuderte den dreyfachen Bannfluch; von ihm ergieng ein erschütterndes Schreiben an den Kaiser, an alle Reichsstände, an alle Christen der Welt, daß man die Appenzeller, die offenbaren Zerstörer und Verderber alles christlichen Glaubens, die Ketzer, die durch ihren Starrsinn Hussiten und Wiklefisten wider die allgemeine Mutter, die Kirche, steisten, bekriege, auffange, verfolge, ausrotte, vertilge[153]). Der mächtige St. Georgen-Bund richtete seine Klage an die versammelten Reichsstände zu Frankfurt, zur Rachefehde wider die Appenzeller. Von diesen Reichsfürsten ergieng an alle Schwäbischen Reichsstädte, an Zürich und Bern, an den Bischof von Constanz besonders, an alle Reichsländer überhaupt, die dringendste Aufforderung zum allgemeinen Blutkampf wider den Muthwillen der Appenzeller — dieses kleine Bergvölklein[154]). Alles verhallte ohne Kraft.

152) Von Arx, Geschichten v. St. Gallen. II. 155.

153) Constringendos, captivandos, persequendos, extirpandos. Decretum 1427. 21. Juli. Ibid.

154) Schreiben v. 1427. Samstag vor Catharina.

Weder Himmel, noch Hölle, noch Waffenzwang brach der Appenzeller Hochsinn. Ein Beweis, wie hoch die Meinung von der Kraft dieses Waffenvolks, wie tief von der Eitelkeit dieser mißbrauchten Kirchengewalt war. Einzig der Graf von Toggenburg erzweckte, als Nachbar, durch Waffen und Ehrgefühl bey den Appenzellern Versöhnung und Friede [155]), der diese Männer von Appenzell zu einem selbstständigen Volke schuf, das von nun an den Rang unter den Freyen behauptet hat.

d. Der Basler.

Der Abscheu vor fremden Drang, der in jeder Schweizerbrust wohnte, gewann auch bey Andern schon frühere Theilnahme. Ein großer Theil der Christenheit vernahm ohne Mißbilligung, daß, als ein vornehmer Gewaltsbote [156]) des Papsts den Bannproceß wider den Kaiser Ludwig zu Basel anschlug, die Bürger ihm ihre Meinung dadurch zu erkennen gaben, daß er von ihnen auf die Pfalz bey dem großen Münster, an den höchsten Ort ihrer Stadt, geführt, in den Rhein hinabgestürzt, und in dem Wasser erschlagen wurde.

Der Cardinal von Crayna, 1482.

Bey einem andern noch feyerlichern Anlaß, nahm die gleiche Bürgerschaft von Basel, nach anderthalb hundert Jahren, einen Mann in Schutz, der wider den heiligen Vater in Rom, aber mit unglaublichem Unsinn,

155) Friedensschluß, Baden 31. Maj. 1429.
156) Quidam clericus famosus . . . ut quosdam processus frivolos ibi promulgaret. Vitoduran. 1330,

Mißbrauch seiner Würde, und den unangenehmsten Folgen, als öffentlicher Ankläger auftrat. Andreas Erzbischof von Crayna, ein vornehmer Cardinal, des Kaisers Gesandter zu Rom, kam nach Bern und Basel. Zu Basel ließ er eine feyerliche Anklage wider Sixtus den Papst anschlagen, in welcher Dinge enthalten waren, welche, wenn sie wahr wären, der ganzen Christenheit, dessen oberstes Haupt Sixtus war, zur unbeschreiblichen Schande hätten gereichen müssen. Es ist begreiflich, daß so ein Verfahren den Bannfluch von Rom über Andreas und alle seine Begünstiger herbeygezogen. Der Papst forderte vom Rath seine Auslieferung. Basel begehrte vom Kaiser Verhaltungsbefehle; Bern wich durch Entschuldigungen aus; der Baselische Rath nahm den Cardinal in Schutz. Da der Papst vergebens sich bemühete, die Stadtoberkeit durch Wohlthaten zu fesseln, warf Angelo von Suessa, einer seiner Boten, das Interdict auf die Stadt. Der Rath verweigerte standhaft die Auslieferung, ungeachtet ein dritter, außerordentlicher Gesandter des Papsts, Anton Gratia Dei, Doctor vom Baarfüsserorden, sich kräftig darum bewarb, und vor versammeltem Bürgermeister und Rath, und vielen hohen Personen, nach vieler Entschuldigung des durch Diensteifer übereilten Interdicts, betheuerte: „Wie die Verwunderung allgemein sey über einer Bürgerschaft von angestammten Biedersinn [156]), welche dem Verläumder des gelehrtesten, größten und verdienstvollesten Papsts,

15) Optime ab antiquo famati cives, et populus egregius.

eines in Religion ergrauten Herrn, Aufenthalt und einigen Schirm gebe„. Das Interdict ward nur von den Baarfüssern beobachtet. Dafür wurde ihnen der Bettel verboten, und sie kamen in Gefahr, vor Hunger zu sterben. Angelo von Suessa wiederholte seine Bannstralen. Im Jänner des Jahrs 1483. ließ er neuerdingen zu Rheinfelden, Constanz u. a. w. Bann- und Interdict-Briefe anschlagen. Jedem erlaubte er nach Willkühr, der Basler Güter zu rauben, ihre Knechte und Diener zu fangen, und zu verkaufen. Er erklärte alle Geistlichen die das Interdict nicht hielten, ihrer Pfründen verlustig; verbot jeden Handel und Wandel mit den Baslern, ihnen Schulden zu bezahlen, Speise und Trank zu verkaufen, oder zu leihen. Alle Städte und Länder, wohin ein Basler käme, sollten in gleichem Interdict haften. Die Basler blieben unbewegt, bis das Reichs-Oberhaupt selbst auf Ende des Aergernisses drang; da ließ der Stadtmagistrat geschehen, daß der Cardinal gefangen wurde [158]). Hierauf ergieng über alle Basler, klein und groß, die feyerliche Absolution.

e. Aller Eidgenossen, 1495.

In den folgenden Jahrhunderten ist dieses unpolitische Mittel, dieses kirchliche Heilungs-Mittel, sonst in Sachen für Himmel und Seligkeit bestimmt, noch manigfaltig für ganz weltliche Zwecke angewendet worden. Aber immer mit schädlicher Wirkung für den, der es miß-

158) S. Hottinger K. G. II. S. 504. u. ff. 1482.

brauchte. Bey einem Volk, wie die Eidgenossen, das freyen, unverkünstelten Sinn für natürliches Recht und Billigkeit hatte, verhärteten diese Zwangmittel vielmehr, wenn sie anders als für kirchliche Zucht, ihre ursprüngliche Bestimmung, sind angewandt worden. Als die Eidgenossen im Jahr 1495. König Carl VIII. von Frankreich, vermög ihres Bundes, mit capitulirten Truppen beystanden, sein Unternehmen auf Neapel durchzusetzen, forderte Papst Alexander, der es mit Spanien und Oesterreich hielt, die Eidgenossen auf, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und ihre Soldaten heimzurufen. Als dieses nicht geschah, ließ der päpstliche Nuntius am öffentlichen Reichstag zu Lindau ein Monitorium anschlagen; nach Baden an die Tagsatzung schrieb er: „Wenn die Eidgenossen innerhalb vierzehen Tagen dem Bündniß mit Frankreich nicht entsagen, und ihre Truppen nicht zurückfordern, seyen sie auf der Stelle im großen Kirchenbann begriffen". Diesem Machwerk begegneten die Tagherren mit kaltem Ernst. In der gleichen Stadt Lindau, und in allen Orten ihrer Eidgenoßschaft wurde angeschlagen: Daß die Schweizer bey so bewandter Leidenschaft eines kirchlichen Mißbrauchs, an einen klügern und verständigern Papst appelliren[159]). Der französische Bund blieb fest.

---

159) Das Monitorium und poenæ seyen captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, injuriosæ. Abscheid Zürich, Samstag nach Reminiscere. §. 11. Balthasar, de jure Helvetiorum circa sacra. l. c.

f. Der Lucerner, 1573.

Bey allen Widersprüchen in Ausübung weltlicher Gewalt auch in geistlichen Dingen, hatten diese Eidgenossen ihre alten Freyheiten, und die in ihren Jahrbüchern verzeichneten Thatsachen ihrer Vorältern im Auge. Als der Canton Lucern zwey fremde Verbrecher, die priesterliche Weyhung empfangen hatten, mit dem Schwerdt gerichtet, nnd deswegen von Papst Gregor XIII. im Jahr 1573. in den Kirchenbann geworfen wurden, fanden die Eidgenossen in ihren Tagsatzungs-Büchern, daß dieses hohe Recht schon von ihren Vätern geübt worden sey[160]. Daher erliessen sie für ihre Eidgenossen in Lucern ein kräftiges Vorwortsschreiben an den Papst: „Was vom Lucernischen Rath geschehen, sey dem Recht gemäß, jeder Oberkeit Pflicht, den zwey Priestern nicht unverdient begegnet, früh schon von ihren Vorältern geübt worden, nach dem Buchstabe ihrer alten Bünde, welche frevelnde Priester vor ihren weltlichen Gerichten zu strafen gebieten. Weder auf dem Kirchenrath zu Constanz, noch zu Basel sey irgend etwas wider dieses Recht gesprochen, viel weniger jemals wider diese Bünde eingewendet worden. Selbst in jenen Bünden seyen ihre alten Freyheiten und Uebungen ausbedungen, und bekräftiget worden". Dabey hoffen sie ungekränkt zu bleiben. Den gleichen Lucernern, wie anderen eidgenössischen Ständen sey zu wiederholten Malen wiederfahren, daß Priester, die das Leben verwirkt, dem Bischof zu Constanz zur

160) S. §. 1. von Criminalfällen.

brauchte. Bey einem Volk, wie die Eidgenossen, das freyen, unverkünstelten Sinn für natürliches Recht und Billigkeit hatte, verhärteten diese Zwangmittel vielmehr, wenn sie anders als für kirchliche Zucht, ihre ursprüngliche Bestimmung, sind angewandt worden. Als die Eidgenossen im Jahr 1495. König Carl VIII. von Frankreich, vermög ihres Bundes, mit capitulirten Truppen beystanden, sein Unternehmen auf Neapel durchzusetzen, forderte Papst Alexander, der es mit Spanien und Oesterreich hielt, die Eidgenossen auf, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und ihre Soldaten heimzurufen. Als dieses nicht geschah, ließ der päpstliche Nuntius am öffentlichen Reichstag zu Lindau ein Monitorium anschlagen; nach Baden an die Tagsatzung schrieb er: „Wenn die Eidgenossen innerhalb vierzehen Tagen dem Bündniß mit Frankreich nicht entsagen, und ihre Truppen nicht zurückfordern, seyen sie auf der Stelle im großen Kirchenbann begriffen". Diesem Machwerk begegneten die Tagherren mit kaltem Ernst. In der gleichen Stadt Lindau, und in allen Orten ihrer Eidgenoßschaft wurde angeschlagen: Daß die Schweizer bey so bewandter Leidenschaft eines kirchlichen Mißbrauchs, an einen klügern und verständigern Papst appelliren[159]). Der französische Bund blieb fest.

---

159) Das Monitorium und pœnæ seyen captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, injuriosæ. Abscheid Zürich, Samstag nach Reminiscere· §. 11. Balthasar, de jure Helvetiorum circa sacra. l. c.

f. Der Lucerner, 1573.

Bey allen Widersprüchen in Ausübung weltlicher Gewalt auch in geistlichen Dingen, hatten diese Eidgenossen ihre alten Freyheiten, und die in ihren Jahrbüchern verzeichneten Thatsachen ihrer Voraltern im Auge. Als der Canton Lucern zwey fremde Verbrecher, die priesterliche Weyhung empfangen hatten, mit dem Schwerdt gerichtet, nnd deswegen von Papst Gregor XIII. im Jahr 1573. in den Kirchenbann geworfen wurden, fanden die Eidgenossen in ihren Tagsatzungs-Büchern, daß dieses hohe Recht schon von ihren Vätern geübt worden sey[160]. Daher erliessen sie für ihre Eidgenossen in Lucern ein kräftiges Vorwortsschreiben an den Papst: „Was vom Lucernischen Rath geschehen, sey dem Recht gemäß, jeder Oberkeit Pflicht, den zwey Priestern nicht unverdient begegnet, früh schon von ihren Voraltern geübt worden, nach dem Buchstabe ihrer alten Bünde, welche frevelnde Priester vor ihren weltlichen Gerichten zu strafen gebieten. Weder auf dem Kirchenrath zu Constanz, noch zu Basel sey irgend etwas wider dieses Recht gesprochen, viel weniger jemals wider diese Bünde eingewendet worden. Selbst in jenen Bünden seyen ihre alten Freyheiten und Uebungen ausbedungen, und bekräftiget worden". Dabey hoffen sie ungekränkt zu bleiben. Den gleichen Lucernern, wie anderen eidgenössischen Ständen sey zu wiederholten Malen wiederfahren, daß Priester, die das Leben verwirkt, dem Bischof zu Constanz zur

160) S. §. 1. von Criminalfällen.

Bestrafung seyen eingeliefert, aber so gelind bestraft, und so leichtsinnig wieder entlassen worden, daß statt der Beßerung, öffentliches Aergerniß entsprungen sey. Daher sey an den Bischof die ernste Erklärung ergangen, daß in Zukunft keiner mehr überliefert, sondern alle vor weltlichem Recht, und nach eidgenössischen Gesetzen sollen gerichtet werden[161]".

3.

Staats-Verbindungen der Eidgenossen mit dem heiligen Vater.

a. Erste Verbindungen.

Als das Volk der Eidgenossen sich durch die Kraft seiner Waffen, während eines ganzen Jahrhunderts, den Ruhm der Unüberwindlichkeit in Europa erworben; und da besonders die große Waffenkunst der berühmtesten Condottieri in Italien, in den Fehden der Visconti, gegen die einfache Kriegsmanier der Schweizer und ihre kleinen Parthien, nie Stand gehalten, und hiedurch ihre anerkannte Waffen-Stärke in ganz Italien gefürchtet worden, suchten die heiligen Väter der Christenheit, zu ihren kriegerischen Unternehmungen, die Freundschaft und den starken Arm der Schweizer, um ihre Feinde zu dämmen. Dieses Volk, für alles Religiöse sehr empfänglich, und zum voraus für den allgemeinen Vater der christlichen Welt mit Ehrfurcht eingenommen, war gerührt, als des-

---

161) Abscheid Uri 1573. Dienstag nach Lätare. ap. Balthasar. l. c.

sen Gesandten vor den Landes-Tagen erschienen; war oft bis zum Ungestümm entflammt, als es von diesen kunstberedten, hochwürdigen Botschaftern hörte, „wie die allgemeine Mutter, die christliche Kirche, und der Stellvertreter Jesu Christi gedrängt, verfolgt, die Kirche in Gefahr sey, dem Spott eigener Kinder, die ihre Feinde geworden, Preis gegeben zu werden; wie der heilige Vater, und die Kirche, ihre Mutter, einzig vertraue auf den Schutz, die Waffengewalt, und den starken Arm dieses frommen Volks, und wünsche und bitte, daß ihre Krieger eilen, sie aus der Noth zu retten[162])". Wie begeistert wurde dieses Volk, als es selbst in jenen Breven und Bullen las: Wie der heilige Vater (dessen die Macht sey, zu binden und zu lösen, auf Erde und im Himmel)[163]) versprach, dieses fromme Volk unter seinen vorzüglichen Schutz zu nehmen; es mit geistlichen Gnaden, Freyheiten, Indulgenzen und Abläßen zu bereichern, seine Feinde aber mit allen Waffen geistlicher Gewalt zu verfolgen. Alles erzielten die heiligen Botschafter, was sie für die allgemeine Kirche begehrten.

Sixtus IV.

Unter allen Päpsten war Sixtus IV. der erste, der zu seinen großen politischen Zwecken die Freundschaft der Schweizer besonders gesucht hat. Dieser Sixtus, berühmt durch seine außerordentlichen Gemüthsgaben, die

162) Breve Julii II. Fuchs, Mailänd. Feldzüge II. 156.
163) Die Bundes-Acte desselben. Ebend. 159.

durch große Gelehrsamkeit ausgebildet worden, handelte durch eine gewisse Größe und Kühnheit seiner Seele in Allem mit der Oberhand eines Mannes von Geist; in allen großen Geschäften der christlichen Fürsten war seine Wirkungskraft [164]). Der Eidgenossen Zuneigung fesselte er durch ertheilte geistliche Freyheiten; ihren Stolz durch schmeichelhaftes Lob alt erprobter Treue und Ergebenheit gegen die allgemeine Kirche. Als einem berühmten Waffenvolk bewilligte er, für ihre Kriegs-Panner heilige Religions-Zeichen zur Zierde zu gebrauchen. Den Hauptkirchen der vornehmsten Eidgenossen von Zürich, Bern, und Lucern, ertheilte er den großen Ablaß des Jubiläums der St. Peters-Kirche zu Rom [165]). Als es ihm gelungen, das große Waffenvolk der Schweizer in sein Interesse zu ziehen, hat ganz Italien anerkannt, „daß er der erste Papst gewesen, der den Schrecken der Waffen mit der hohenpriesterlichen Macht, die sich sonst nur durch Religion ehrwürdig gemacht, vereinbaret habe [166])“. Seine Unternehmungen sind mit dem Schrecken eidgenössischer Waffen begleitet gewesen. Beym ersten Antritte seiner päpstlichen Würde suchte er zuerst bey den Lu-

164) Armis magis quam religioni natus. Volaterra. Der Bernersche Anselm nennt ihn: Novae urbis conditorem, tantaque majestatis monarcham, ut christianos principes haberet obsequentissimos, quos pro voto suo aut exaltavit aut depressit. apud Hottinger IV. Hist. eccles. p. 352.

165) Hottinger K. Gesch. II. a. 1475. u. ff.

166) Hunc primum majestati, quae religione tantum venerabatur, armorum terrorem addidisse. Panvinius in vita.

cernen das alte religiöse Gefühl anzusprechen. „Für verpflichtet halte er sich, daß diejenigen mit besondern Gnaden und Ehren geziert werden, deren Treue und Anhänglichkeit gegen die römische Kirche und den apostolischen Stuhl schon länger bewährt worden, damit ihr Gemüth, diese Kirche zu schützen, inbrünstiger entzündet werde. Gar aufmerksam habe er die unerschütterliche Standhaftigkeit der Treue und Ergebenheit der geliebten Söhne, des Schultheißen und Raths der Stadt Lucern betrachtet, die sie bisher gegen gemeldete Kirche getragen, auch ihre Mühe in Beschützung und Erhöhung des Glaubens, und sie daher mit einem heiligen Kriegszeichen (einem Panner) beschenkt. Das sollen sie aber nur im gerechten Krieg, und zum Schutz des Glaubens und der römischen Kirche gebrauchen [167])".

Als Sixtus von den grossen Niederlagen des stärksten Fürsten der Christenheit, durch die Schweizer, Carls von Burgund, und von der großen Waffengewalt des oberdeutschen Bundes gehört, sandte er seinen Legaten, Alexander Bischof von Forli, nach Basel, bey den Eidgenossen Frieden und Versöhnung zu vermitteln. Bey dem erst halb gebrochenen Stolz des Herzogs fand er kein Gehör [168]). Da ergriff er alle Mittel, die Eidgenossen für seine eigenen Absichten brauchbar zu machen. Dem frommen Volke der Berner ertheilte er in

---

167) Lang, Grundriß II. 754. a. 1469.

168) Hottinger K. Gesch. II. 464. 1476.

dem großen Jubeljahr zu Rom, 1476. den großen Ablaß der St. Peters-Kirche, für den Bau St. Vincenzen-Münsters; den Zürchern ähnliche Jubeljahrs-Gnaden für die Ausbesserung ihrer Großen- und Frau-Münster-Kirchen; den Lucernern gleiche Gnaden später [169]). Das fromme öffentliche Gepräng, und die allgemeine Andacht dieses kriegerischen Volks, womit diese Ablaß-Bullen allenthalben empfangen worden, ließ den heiligen Vater für seine politischen Absichten große Hofnungen fassen. Ihn beschäftigten große Pläne, wie er die Herzoge von Mailand stürzen, Genua frey machen, und Lorenzo von Medicis ihres Beystandes berauben möchte. Da sandte er den Bischof von Catanea, Peter von Camuli, und später den Bischof von Anagni, Gentili von Spoleto, als Legat, auf den Eidgenössischen Tag in die Schweiz. Als der Legat selbst in Bern Bürgerrecht angenommen, eröfnete er in einer geheimen Sitzung [170]) bedenkliche Vorträge: „In Italien sey ein großer Bund Edler und vornehmer Bürger, großer und mächtiger Herren entstanden. Die Visconti zu Mailand, der Markgraf von Montferrat, der Graf von Arona, die Mehrheit der Städte und des Landvolks sey längst müde der Tyranney der Sforziaden, jetzt wo des Hauses Haupt ein Kind sey. Aller Wunsch sey, unter dem Schutze der Schweizer, und mit ihrer Hilfe ein freyes Gemeinwe-

169) Ebend. 462. In den Jahren 1478. 79. 80. 81. sind sie viermal wiederholt worden.

170) 1. Nov. 1478. S. Fuchs, Mailänd. Feldzüge I. B.

sen, ein Reichsverband zu werden. Alle Städte und Schlösser des Landes stehen den ankommenden Schweizern offen. Die Macht des Markgrafen sey zur Vereinigung bereit. Mit Truppen und Geld werde der heilige Vater das Unternehmen begünstigen. Zehen Tausend Dukati jährlich, und 28000. Gulden denen die einfallen, sollen gesichert seyn. Der Schatz von Mayland, 250,000. an Gold; ein gleicher zu Pavia, von 20,000 sey für Sold und Belohnung. Das Gut der Kirche werde der heilige Vater verwenden, um die Freyheit Italiens zu gründen. Unfehlbar sey der Erfolg, aber bedenklich der Aufschub, und Italien in größter Gefahr, weil Chicco Simonetta der Minister, der Fremdling, den Staat von Mailand in die Hände des Königs von Napoli, des Freundes der Türken, überliefern wolle". Dieser scheinbare Vorschlag hatte nicht nur die Macht der Sforziaden, sondern die Venetianer und Medicis wider sich. Auch Frankreich war ungünstig. Dem heiligen Vater bezeugten die Eidgenossen die treuste Anhänglichkeit; aber die Mehrheit der Tagherren äusserte wenig guten Willen, um Geld so große Gefährlichkeiten über sich zu nehmen.

Als diese Versuchungen in dem rechtlichen Sinn der Eidgenossen den gewünschten Eingang verfehlten, griff der heilige Vater zu geprüftern Mitteln. Durch beliebte Männer, den Propst von Münster, Heinrich Müller, und Burkard Stör den Propst von Amseltingen, sandte er ein rothseidenes Kriegs-Panner, und eine

Bulle voll der schmeichelhaftesten Dinge, deren Zauber das Religionsgefühl eines frommen Volks nie verfehlt hat. „Den geliebten Söhnen, den Eidgenossen des „hohen Bundes Oberdeutscher Lande. Da wir in allen „übrigen Sachen, besonders in jenen, für welche wir „den Bischof von Anagni, als Legaten zu Euch gesandt, „Eure innigste Ergebenheit, Treue und Zuneigung er„fahren, haben wir Euch, als des päpstlichen Stuhls „Beschützer und treuesten Vorfechter, eines apostolischen „Geschenkes würdig geschätzt. Euch übersenden wir „hiemit zum ewigen Denkmal Eurer Treue ein von uns „feyerlich eingesegnetes Panner. Darinn bemerket des „Fürsten-Apostels Bild, in päpstlichem Ornat, und „dreyfacher Thiara. Mit dem Finger der rechten Hand „hält er das weisse Kreuz, mit der Linken die Schlüssel. „Mit ernstem aber mildem Blick sieht er hinab auf das „treue theils waffenlose (die Hirten), theils kriegerische „Volk (im Kriegsfeld). Er ermuntert sie mit unter dem „Kreuz stehenden Worten: Gesegnet seyd ihr „Söhne von dem Herrn um Eure Treue „gegen den heiligen Apostel-Stuhl. Unter „seine Füsse haben wir unsern Namen setzen lassen, „damit Euern Kindern und Enkeln unvergessen bleibe, „wie lieb Ihr uns waret, und wie werth wir Eure „besondre Ergebenheit und Treue gehalten. Das Pan„ner selbst ist roth und von Seide, mit Fransen und „Quasten behängt, jedes von besonderm Geheimniß. „Roth haben wir es machen lassen, Euern feurigen

„Eifer und Inbrunst der Treue und Ergebenheit gegen „gedachten Stuhl anzudeuten. Das Bild des heiligen „Petrus bedeutet, daß, wie er das Haupt der Kirche, „Ihr wissen sollet, daß Ihr Eure Treue dem heiligen „Petrus selbst, und seiner Kirche erzeiget. Euch aber „sey bekannt, daß Ihr unter dem Schutz des heiligen „Petrus stehet, der ein fester Fels ist, den weder der „Hölle Macht, noch irgend ein andrer Feind überwäl„tigen wird. Das Kreuz des Herrn steht darum auf „seiner Hand, weil, gleichwie unser Herr Jesus Chri„stus, als er es trug, die Teufel erschreckt, und die „Pforten der Hölle erbrochen, so auch die Feinde der „Kirche, wider die Ihr streiten werdet, vor Euerm „Angesicht, durch das Zeichen und die Kraft dieses „Kreuzes verscheucht und zerstreut werden. Das Pan„ner haben wir gesegnet, damit Ihr im Kampf den „Segen des Allerhöchsten immer gegenwärtig bey Euch „behaltet. Muthig also, und mit starkem Gemüth er„greifet dieses Panner; dem heiligen Stuhl und Euch „gereiche es zur Wohlfahrt, der es Euch schenkt. Zei„get an seinen Feinden Eure Stärke. Ziehet mit fro„hem Muth wider der Kirchen Feinde. Schützet sie „wider die Unterdrücker ihrer Freyheit mit Eurer gewohn„ten Großmuth. Euer übermächtiges Kriegsheer führe „dieses Panner im Namen des Allerhöchsten. Euch „führe es, wie die Wolken-Säule das Volk Gottes „in der Wüste, auf den Weg des Glückes und der „Siege. Jeder aus Euch, der unter diesem Panner

„für die Römische Kirche streitet, sey von dem Herrn „Jesus Christus gesegnet. Ueber alle seine Sünden soll „er **vollkommenen Ablaß** erhalten, den wir durch „Gegenwärtiges ertheilen. Verflucht sey, wer wider „Euch, kämpfend für die Römische Kirche, zu streiten „wagt. In Jahrhunderte aber sey mit Euch der Se„gen des Allmächtigen“ 171).

Bey den ersten mißlungenen Verhandlungen für die Freyheit der Lombardie, oder die kriegerischen Pläne des heiligen Vaters, hatten die Römischen Geschäftsmänner ein lautes Mißvergnügen des Volks der Urner und anderer ihrer Nachbarn gegen die Regierung von Mailand verspürt. Sie wandten sich daher, da ihre ersten Bemühungen gescheitert, mit besserm Glück an die Männer von Uri; flößten gegen die Mailändischen Regenten Unwille und Verachtung ein; erbitterten, ermunterten, mit Hilfe der Urner, zur Befehdung gegen Mailand, die wegen versagter Rechtspflege, und um einen Castanienwald, von allen Eidgenossen angenommen worden 172). Dieses Ereigniß begünstigte den ersten Bund der Schweizer mit dem heiligen Vater der Christenheit. Mit dem Legat Gentili durchreisete Meister Peter von Brunnenstein, Doctor und Propst zu Lucern, die Eidgenossenschaft; stellte mit beredter Zunge den sehnlichsten Wunsch des heiligen Vaters, der sie **für die beßten Christen**

---

171) Datum Romæ apud S. Petrum anno Incarn. Dominicæ 1478. Pontificatus nostri anno octavo. Hottinger Hist. eccl. IV. 349.

172) J. J. 1479. S. Mailänd. Feldzüge I.

halte, vor, mit ihnen sich in einen Bund zu vereinbaren, um bey ihnen für sich, die christliche Kirche, den Stuhl zu Rom, wider die Ungläubigen, und andere, die ihr Abbruch zu thun geneigt seyen, Schutz zu finden. Den 19. Tag des Weinmonaths 1479. kam der erste Bund, auf die Lebenstage Papst Sixtus zu Stande. „Kein Theil soll des andern Feinden Aufenthalt oder Durchzug in seinen Landen gestatten; dem heiligen Vater sollen die Eidgenossen in Nöthen der Kirche, oder des christlichen Glaubens, wenn er Hilfe begehrt, so viele Krieger, als sie wollen, und sie selbst entbehren können, zukommen lassen; der heilige Vater zahlt für jeden Mann zu Fuß fünf Gulden, für einen zu Pferd zehen Gulden Monathgeld; bey angehender Werbung jedem Canton 1000. Dukaten, nebst den jährlichen Pensionen, und andern Freyheiten. Der heilige Vater verpflichtete sich: Daß in keinen Gebräuchen, Gewohnheiten und Freyheiten der Eidgenossen, die seit alten Zeiten üblich gewesen, einiger Abbruch geschehen soll“ [173]. Der Propst von Lucern reisete mit dem Legaten nach Rom, zur Besieglung des Bundes. Für sein Stift erhielt er ein Jubiläum; für seine Vaterstadt die Freyheit, das Bildniß des Heilandes am Oelberg in dem Hauptpanner zu führen. Die Stadt Bern erhielt die Freyheit, goldene Münzen zu prägen; die Zürcher das

173) Curabimus, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis, *usibus*, privilegiis, aut *consuetudinibus* hactenus et ab antiquo comparatis. Bundbrief 1479. Abscheid 1479. Nativ. Mariæ apud Hotting. II. 473.

„für die Römische Kirche streitet, sey von dem Herrn „Jesus Christus gesegnet. Ueber alle seine Sünden soll „er vollkommenen Ablaß erhalten, den wir durch „Gegenwärtiges ertheilen. Verflucht sey, wer wider „Euch, kämpfend für die Römische Kirche, zu streiten „wagt. In Jahrhunderte aber sey mit Euch der Se„gen des Allmächtigen“ 171).

Bey den ersten mißlungenen Verhandlungen für die Freyheit der Lombardie, oder die kriegerischen Pläne des heiligen Vaters, hatten die Römischen Geschäftsmänner ein lautes Mißvergnügen des Volks der Urner und anderer ihrer Nachbarn gegen die Regierung von Mailand verspürt. Sie wandten sich daher, da ihre ersten Bemühungen gescheitert, mit besserm Glück an die Männer von Uri; flößten gegen die Mailändischen Regenten Unwille und Verachtung ein; erbitterten, ermunterten, mit Hilfe der Urner, zur Befehdung gegen Mailand, die wegen versagter Rechtspflege, und um einen Castanienwald, von allen Eidgenossen angenommen worden 172). Dieses Ereigniß begünstigte den ersten Bund der Schweizer mit dem heiligen Vater der Christenheit. Mit dem Legat Gentili durchreisete Meister Peter von Brunnenstein, Doctor und Propst zu Lucern, die Eidgenossenschaft; stellte mit beredter Zunge den sehnlichsten Wunsch des heiligen Vaters, der sie für die beßten Christen

171) Datum Romæ apud S. Petrum anno Incarn. Dominicæ 1478. Pontificatus nostri anno octavo. Hottinger Hist. eccl. IV. 349.

172) J. J. 1479. S. Mailänd. Feldzüge I.

halte, vor, mit ihnen sich in einen Bund zu vereinbaren, um bey ihnen für sich, die christliche Kirche, den Stuhl zu Rom, wider die Ungläubigen, und andere, die ihr Abbruch zu thun geneigt seyen, Schutz zu finden. Den 19. Tag des Weinmonaths 1479. kam der erste Bund, auf die Lebenstage Papst Sixtus zu Stande. „Kein Theil soll des andern Feinden Aufenthalt oder Durchzug in seinen Landen gestatten; dem heiligen Vater sollen die Eidgenossen in Nöthen der Kirche, oder des christlichen Glaubens, wenn er Hilfe begehrt, so viele Krieger, als sie wollen, und sie selbst entbehren können, zukommen lassen; der heilige Vater zahlt für jeden Mann zu Fuß fünf Gulden, für einen zu Pferd zehen Gulden Monathgeld; bey angehender Werbung jedem Canton 1000. Dukaten, nebst den jährlichen Pensionen, und andern Freyheiten. Der heilige Vater verpflichtete sich: Daß in keinen Gebräuchen, Gewohnheiten und Freyheiten der Eidgenossen, die seit alten Zeiten üblich gewesen, einiger Abbruch geschehen soll“ [173]. Der Propst von Lucern reisete mit dem Legaten nach Rom, zur Besieglung des Bundes. Für sein Stift erhielt er ein Jubiläum; für seine Vaterstadt die Freyheit, das Bildniß des Heilandes am Oelberg in dem Hauptpanner zu führen. Die Stadt Bern erhielt die Freyheit, goldene Münzen zu prägen; die Zürcher das

173) Curabimus, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis, *usibus*, privilegiis, aut *consuetudinibus* hactenus et ab antiquo comparatis. Bundbrief 1479. Abscheid 1479. Nativ. Mariæ apud Hotting. II. 473.

volle Wahlrecht in päpstlichen Monathen, bey erledigten Pfründen der Abtey, des großen Münsters, der Chorherren zu Embrach, und andern Pfründen, Pfarreyen und Caplaneyen. Dem Abt von St. Gallen geschah der Antrag zu einem Cardinals-Hut, dessen Würde er ausschlug. Die zu Zürich, in dem vom heiligen Vater bewilligten Jubiläum, gefallenen Gaben von 1900. Pfunden an den St. Peter Kirchenbau zu Rom, wurden an die Gelder des neuen Bundes verwendet [174].

Des ersten Bundes mit der Eidgenossenschaft genoß Papst Sixtus in seiner letzten politischen Verlegenheit mit den Venetianern, die er mit allen Kirchenstrafen, mit Himmel- und Höllen-Zwang bekämpfte, deren Regierung aber, weil sie auf Weisheit und Macht gegründet war, dadurch nicht erschüttert worden. Die reiche Stadt hatte in der Schweiz viele Handelsverhältnisse, und hiemit viele Gunst bey der kriegslustigen Jugend. Eine starke Anzahl, St. Galler und Berner vorzüglich, zog mit Renat von Lothringen, ihren Krieg zu führen. Da ließ der Papst seine Vorstellungen durch einen Mann thun, von dessen vollendet guten Eigenschaften er die größte Meinung hielt [175], den Abt Ulrich Rüesch von St. Gallen. Dem Venetianischen Gesandten legte der Abt, mit Verweigerung des Geleits durch seine Lande, wo er war, gewaltige Hindernisse in sei-

---

174) Bullinger Chronik. Msc. Hotting. K. Gesch. II. 474.

175) Absolutissimæ virtutis opinione. Bucelin. Constant. Rhen. 1477.

nen Geschäftsgang. Auf dem Landtage zu Baden eröfnete er die Beschwerden des heiligen Vaters wider die freye Commune von Venedig. „Er, der heilige Vater, vertraue, es werde der ganzen Eidgenossenschaft nicht unbekannt seyn, mit welcher Frechheit und List Venedig nach der Oberherrschaft Italiens trachte. Der Doge Mocenigo möchte seine Lorbeer über ganz Italien verbreiten. Dieser List habe der heilige Vater nur gerade Redlichkeit entgegen gesetzt; Venedig ihn betrogen. Während den Concordaten habe es bey Türken geworben und Waffen gesammelt; alsdann Dinge gefordert, deren Erfüllung den Papst zum Verräther der Kirche gemacht hätte. Die Verweigerung habe es zum Kriegstitel genommen. Italien, Rom sey in Gefahr; die Alpen selbst werden nicht mehr schirmen; mit dem Erbfeind des christlichen Glaubens sey Venedig im Bund. Bey Christenpflicht und den Bünden beschwöre er sie, die hingelassenen Knechte heim zu berufen, den Herzog von Lothringen von seinem Zuzug abzumahnen, und, wenn erneuerte Unterhandlungen nichts mehr fruchten, dem heiligen Vater mit der capitulirten Macht zu Hilfe zu ziehen“ [176]). Alle Knechte, die für sich, oder unter dem Herzog Renat den Feinden des Papsts zugezogen, wurden streng und mit Erfolg heimgemahnt [177]). Die Venetianer, den Ernst der Schweizer sehend, eilten zum

---

176) Vier päpstl. Schreiben bey Müller V. 295.

177) Stettler 283.

vortheilhaften Frieden mit Herkules von Ferrara. Dadurch geschah dem Papst großer Nachtheil. Den Sixtus tödtete der Gram.

Innocenz VIII. 1485.

Innocenz VIII. in vielen Haupt-Eigenschaften unter Sixtus, machte mit Venedig Friede. Die Erneuerung des Bundes mit den Eidgenossen zu erzielen, dessen er zu Aufrechthaltung seines Ansehens in Italien sehr bedürftig war, sandte er drey Geschäfts-Männer auf die Schweizerischen Tage; den Erzpriester Bartolomä von Piacenza, den Constanzischen Domdechant Bletz, und den beliebten Abt Ulrich von St. Gallen. Vier Tausend Eidgenossen begehrten sie in den Dienst und Sold des heiligen Vaters. Dazu geschahen von Frankreich selbst Unterstützungen. Auch mit Innocenz VIII. ward der Bund, nach der Form seines Vorfahrers abgeschlossen [178]). Auch geschah, auf sein Begehren, daß, in Kraft des Bundes, von der Eidgenossenschaft ein Schreiben an den Herzog von Mailand ergieng, daß er sich der heiligen Kirche mehr annehme als des Neapolitanischen Königs, und sie durch dessen Schutz nicht betrübe [179]). Wie sich der Zürcherische Bürgermeister Waldmann dieses Anlasses bediente, ein Concordat mit dem Papste zu treffen, ist anderswo erzählt worden [180]).

---

178) S. Hottinger K. G. II. 509. 1485.

179) Abscheid. 4. Jun. 1486. §. 11.

180) I. Abschnitt, litt. C.

Mehr als alle vorhergehenden und nachfolgenden Päpste hat Julius II. die Freundschaft, die Waffenkraft und das Ansehn der Schweizer gesucht und benutzt. Kein Mensch seines Zeitalters hatte mehr kriegerischen Geist als er. Man hat ihn, wegen seiner Namens-Verwandtschaft, mit dem berühmten Römischen Römischen Feldherrn verglichen, und Julius Cäsar genannt. Andere haben geschrieben: Er wäre ein besserer Kaiser, und Maximilian I. ein besserer Papst gewesen [181]). Es ist wahr, daß er mit Paulus Schwerdt mehr gewonnen, als mit Peters geheimnißvollen Schlüsseln [182]). Dieser Julius mußte, nach seiner Gemüthsart, jenes Waffenvolk schützen, das der Schrecken aller Krieger war. Sein großer Geist umfaßte unermeßliche Pläne, welche oft mit seinen Kräften in keinem Verhältnisse standen. Es war nichts so groß, nichts so unglaublich, was nicht in seinem alles umfassenden Genie von wilder Stärke Platz gefunden. Besonders dem Könige von Frankreich war er gram; ihn zu unterdrücken, von

---

181) Deus æterne! seufzte sein Mit-Weltregent, nisi vigilares, quam male esset mundo, quem regimus nos; ego miser viator (der Gems-Jäger) et ebriosus ille ac sceleratus Julius. Du Plessis, Mysteres d'iniquité p. 589.

182) In gallum, ut fama est, bellum gesturus acerbum,
Armatam educit Julius urbe manum:
Accinctus gladio, clavem in Tybridis amnem
Projicit, et saevus, talia verba facit:
Quum Petri nihil efficiant ad prælia claves,
Auxilio Pauli forsitan ensis erit. Gedicht a. d. J. 1512.

vortheilhaften Frieden mit Herkules von Ferrara. Dadurch geschah dem Papst großer Nachtheil. Den Sixtus tödtete der Gram.

Innocenz VIII. 1485.

Innocenz VIII. in vielen Haupt-Eigenschaften unter Sixtus, machte mit Venedig Friede. Die Erneuerung des Bundes mit den Eidgenossen zu erzielen, dessen er zu Aufrechthaltung seines Ansehens in Italien sehr bedürftig war, sandte er drey Geschäfts-Männer auf die Schweizerischen Tage; den Erzpriester Bartolomä von Piacenza, den Constanzischen Domdechant Bletz, und den beliebten Abt Ulrich von St. Gallen. Vier Tausend Eidgenossen begehrten sie in den Dienst und Sold des heiligen Vaters. Dazu geschahen von Frankreich selbst Unterstützungen. Auch mit Innocenz VIII. ward der Bund, nach der Form seines Vorfahrers abgeschlossen [178]). Auch geschah, auf sein Begehren, daß, in Kraft des Bundes, von der Eidgenossenschaft ein Schreiben an den Herzog von Mailand ergieng, daß er sich der heiligen Kirche mehr annehme als des Neapolitanischen Königs, und sie durch dessen Schutz nicht betrübe [179]). Wie sich der Zürcherische Bürgermeister Waldmann dieses Anlasses bediente, ein Concordat mit dem Papste zu treffen, ist anderswo erzählt worden [180]).

---

178) S. Hottinger K. G. II. 509. 1485.

179) Abscheid. 4. Jun. 1486. §. 11.

180) I. Abschnitt, litt. C.

Mehr als alle vorhergehenden und nachfolgenden Päpste hat Julius II. die Freundschaft, die Waffenkraft und das Ansehn der Schweizer gesucht und benutzt. Kein Mensch seines Zeitalters hatte mehr kriegerischen Geist als er. Man hat ihn, wegen seiner Namens-Verwandtschaft, mit dem berühmten Römischen Römischen Feldherrn verglichen, und Julius Cäsar genannt. Andere haben geschrieben: Er wäre ein besserer Kaiser, und Maximilian I. ein besserer Papst gewesen [181]). Es ist wahr, daß er mit Paulus Schwerdt mehr gewonnen, als mit Peters geheimnißvollen Schlüsseln [182]). Dieser Julius mußte, nach seiner Gemüthsart, jenes Waffenvolk schützen, das der Schrecken aller Krieger war. Sein großer Geist umfaßte unermeßliche Pläne, welche oft mit seinen Kräften in keinem Verhältnisse standen. Es war nichts so groß, nichts so unglaublich, was nicht in seinem alles umfassenden Genie von wilder Stärke Platz gefunden. Besonders dem Könige von Frankreich war er gram; ihn zu unterdrücken, von

---

181) Deus æterne! seufzte sein Mit-Weltregent, nisi vigilares, quam male esset mundo, quem regimus nos; ego miser viator (der Gems-Jäger) et ebriosus ille ac sceleratus Julius. Du Plessis, Mysteres d'iniquité p. 589.

182) In gallum, ut fama est, bellum gesturus acerbum,
Armatam educit Julius urbe manum:
Accinctus gladio, clavem in Tybridis amnem
Projicit, et saevus, talia verba facit:
Quum Petri nihil efficiant ad prælia claves,
Auxilio Pauli forsitan ensis erit. Gedicht a. d. J. 1512.

Thron und Reich zu stoßen, den Königs-Thron von Neapel mit seiner Thiara zu vereinigen [183]), und sich die Venetianer zinsbar zu machen, lag in seinem Plan. Durch das starke Waffenvolk der Schweizer sollte dieses ungeheuere Machwerk ausgeführt werden; durch sie hat er zwey Französische Könige gedemüthigt, durch ihre Waffen ist er groß geworden. Er ehrte sie mit großen Titeln, himmlischen Gaben, und belohnte mit vielem Geld. Er ist der erste gewesen, der sich aus 200. der schönsten Schweizer eine Leibgarde gewählt [184]), deren Dienst bis auf den heutigen Tag geblieben. Die schönste Epoche des Waffenruhms fällt in seine Regierungs-Jahre und Staatskunst.

Im Jahre 1508. entflammte sich Julius II. Zorn wider Venedig, wegen verweigerter Rückgabe zwoer Städte, Farenza und Rimini. Der **heilige** Bund von Cammerich wider dieses Gemeinwesen, war seine Sache. Mit der Schweizer erkauften Waffen sollte die Blutrache ausgeführt werden. Durch seinen Legaten, den Cämmerling de Cabellonotis, und den berühmten Walliser Bischof Schinner, bewarb sich der heilige Vater um Eidgenössischen Bund und Mannschaft. Die Eidgenossen gaben zur Antwort: „Eine besondre Vereini-

---

183) Ad quod Pontifex quassato scipione, quo innixus pavimentum infrendendo pertundebat, respondit: brevi futurum, ut Neapolitani, non iratis superis, externum jugum excuterent. Paulus Jovius in vita Alphons. Ferrar. ducis. p. 354.

184) Im J. 1505. den 31. Oct. 1503. hat Julius II. das Papstthum angetreten.

gung mit dem Schweizervolk sey dem heiligen Vater dermalen nicht nöthig, wo er des Kaisers, der Kirche Advocat und Schirmherrn, Schutz genieße, und wo ihnen bedenklich, bey so seltsamer Kriegsgefahr, fremden Herren ihre Krieger zu zu überlassen, die leicht dem Vaterlande nöthig seyn könnten". Ihm waren schon, ohne oberkeitlichen Willen, 3000 junger Krieger zugelaufen [185].

Aber Julius ward von dem zwölften Ludwig König von Frankreich beleidigt, der einen aufrührischen Vasallen der Kirche, Alphons von Este, von Ferrara, in seinen Schutz nahm, und über Julius zweydeutigen Wandel in einem zusammenberufenen Concilium ein Sittengericht eröfnete. Der neuerlich mit Ludwig geschlossene Bund verwandelte sich in lebenslange Rache. Er sandte einen Mann von großen Gemüthsgaben und noch größerm Haß gegen alles, was Französisch war, Matthäus Schinner, „an den großen Bund der oberdeutschen Lande". Also kam der Bischof mit vielem Schimmer Römischen Goldes, großer Gewalt und manigfaltigen Freyheiten, von Rom gen Schwyz, auf den ausgeschriebenen Tag, den 4. Hornung des Jahres 1510. das Schreiben des heiligen Vaters, vom 7. Jänner, darlegend. „Nach bekannter Euer und Eurer Vorältern besondern Ergebenheit gegen den Römischen Stuhl, den Ihr so geehrt, daß Ihr in allen Bünden mit Königen und Fürsten jederzeit die Römische Kirche und den

185) S. Mailänd. Feldzüge. l. c.

heiligen Vater eingeschlossen, sind wir billig dahin bewegt worden, mit Euch in engere Verbindungen zu treten. Besonders, da Eure Soldaten, im verflossenen Jahre, in unserm Sold, in Eroberung von Städten und Ländern, trefliche Dienste geleistet [186])". Das Schreiben, und des ehrwürdigen Bischofs beredte Zunge, weckten der Eidgenossen angebornen Sinn der Liebe gegen den heiligen Vater zu einem Bündniß „für den Schutz der Person desselben, des römischen Stuhls, des christlichen Glaubens, und der christlichen Kirche, unser aller Mutter". Die Eidgenossen versprachen, die Person des heiligen Vaters, die heilige Kirche, ihre Städte und Länder in Schutz zu nehmen; doch nicht auf dem Meere zu dienen, weil diese Art Krieg ihnen ungewohnt; in Kriegsnoth 6000 streitbare, starke, auserlesene Männer zu stellen. Der heilige Vater verhieß jährlich 1000 Gulden Jahrgelder, jedem Ort der Eidgenoßschaft; jedem Fußgänger monatlich 6 Franken, den Haupt- und Amtleuten Doppelsold. Der Bund dauert fünf Jahre. Die Jahrgelder fliessen vom ersten Tag des aufgerichteten Vereins. Die Bundes-Urkunde selbst dient zum Beweis des religiösen Geistes der Zeitherren, wo schwülstige Andacht und orientalische Redekunst spricht. „Die Vernunft erfodert, die Billigkeit ermuntert, und die heilige Religion flößt ein, daß jeder Sterbliche seinen Gehorsam und Ergebenheit gegen den beweise, welchen

---

186) Mailänd. Feldzüge II. 155.

Gott zum allgemeinen Regenten auf Erden nach sich gelassen hat, daß er Allem vorstehe u. s. w.[187]). Dieses Bündniß fand darum den mehrstimmigen Beyfall, besonders der Grossen, „um der Französischen Gemeinschaft los zu werden, und ihrer kriegslustigen Jugend, ohne Hohn der Gesetze, rechtmäßige Dienste zu eröfnen. Der Papst hinwieder betrachtete den Bund mit dem Schweizer-Volk als die „Grundlage aller seiner Staatsangelegenheiten[188])". Den Genuesern schrieb er die frohe Bottschaft: „Die Schweizer, das beste Kriegsvolk, habe er[189])". Seinen ersten Kriegsplan wollte er wider die Franzosen ausführen, um sie durch die Schweizer aus Mailand und ganz Italien zu vertreiben. Dann wäre er Italiens Befreyer; und zwar durch die gleichen Waffen jenes Volks, „mit welchem die Franzosen ganz Italien erschüttern könnten[190])". Also erschien der angesehene päpstliche Legat und Bischof von Wallis auf dem eidgenössischen Tag[191]), und brachte den Gruß des heiligen Vaters: „Die Vorsehung Gottes habe glücklich obgewaltet bey seiner abgeschloßenen Verbindung mit dem Volk der Schweizer. Aus großer Zuneigung gegen die Eidgenoßschaft, aus hoher Achtung für alt-

---

187) Ebend. 157. u. ff.

188) Guicciardini, Ist. Ital.

189) Se Helvetios bellocissimos populos habere. Mocenigo bell. Camerac.

190) Ripamonti, Hist. Mediol.

191) 23. Juli. Lucern.

våterliche Thaten, und ihrer Våter Tugend, sey dieser Bund geschehen. Darum, zum Schuß der Kirche, und ihres Oberhaupts, ohne Gefahr von Feinden, (er lebe mit jedermann in Frieden) begehrte der wohlberedte Mann die 6000 capitulirten Soldaten". In vierzehen Tagen stehen 6000 auserlesene Krieger, und ziehen dem Gotthard zu. An den Grånzen des Mailåndischen zeigt sich Widerspruch; der Durchzug wird versagt, weil feindselige Absichten des Papstes hervorleuchten. Im römischen Reich entsteht Bestürzung; bey den Kriegern, wegen gefühltem Betrug, Ingrimm, und ruhmloser Rückzug, der Piaßer-Zug genannt. Die Eidgenossen schreiben dem Papst: Wie unanståndig dem heiligen Vater anstehe, „mit ehrlichen Leuten hinterlistig zu handeln". Der heilige Vater antwortete, wie heftiger Zorn und beleidigter Stolz es eingab; mit Androhung geistlicher und weltlicher Waffen, als wider Treulose, Eidbrüchige, Abtrünnige der heiligen römischen Kirche, die forthin mit aller Nationen, Fürsten und Völker ewigem Haß und Schande gebrandmarkt werden sollten[192]. Den Aerger über den unheiligen Zorn des heiligsten Vaters zu Rom verschlangen sie; thaten was Weltklugkeit eingab, und sandten bescheidene Månner zum heiligen Vater, das Mißverståndniß zu heben. Die Gesandtschaft fand Versöhnung. Aber nur mit neuen Truppen, mit neuem Feldzug, konnten sie alte Freundschaft herstellen.

---

192) Mailånd. Feldzüge II. 204.

Also mit kommendem Jahre 1511. und wegen dem Umstand eines ermordeten Standes-Läufers, und des verlezten Völker-Rechts, ward der sogenannte kalte Winterzug vorgenommen, der, weil Elemente, und Mangel an Allem wodurch das Leben bestehen kann, und selbst des Papstes Lauigkeit, entgegen kämpften, eben so unrühmlich als der vorige ausfiel. Als aber am Schreckenstag vor Ravenna[193]) durch die weltberühmte Heerschlacht die Macht des neuen Roms dergestalt gesunken, daß jeder geweissaget hätte, Ludwig XII. Feldherren auf dem Capitolium, und Julius den Krieger in Frankreichs Gewalt zu sehen, sandte der heilige Vater zu seinem verbündeten Volk der Schweizer seinen Gesandten, Ennius Philonardus[194]), mit kläglichen Schilderungen den nahen Untergang der Kirche, und ganz Italien in den Händen des gebannten Königs der Franzosen darzustellen. Da ergrif, bey der Kunde des gefährdeten Zustandes der christlichen Kirche, ungemein religiöser Sinn alle Tagherren[195]). Unter dem Sold des heiligen Vaters, und des gesammten heiligen Bundes, übernahmen die Schweizer gern eine Fehde, zu welcher alles schon in der Rache-Lust der begierigen Krieger, und den wohlberechneten Mitteln bereit und rüstig lag. Mit unglaublicher Schnelle, und in Zeit von 6 Tagen, erstand ein gewaltiges Heer

193) 11. April 1512.
194) S. Mail. Feldz. II. 330.
195) Im Octob. 1512.

von 20,000 wohlgewaffneten Eidgenossen[196]). In wenig Wochen war die Hauptstadt Mailand, Pavia, Cremona, Lodi, Parma, Piacenza, Vercelli, Como, Novarra, Alessandria, Genua, alle Städte und Schlößer des Herzogthums, in der Schweizer Gewalt; und vom Französischen Sieges-Heer von Ravenna kein Franzos mehr auf Italienischen Boden. Das hat die Rache Julius durch der Schweizer Waffengewalt gethan. Der heilige Vater blieb nicht undankbar. Ein Schwerdt, schwer von Gold, an Perlen und Verzierungen reich; ein Herzogs-Hut, an Gold und Perlen kostbar; zwey große, geheimnißvolle Panner, eines mit den Wappen und Zeichen seines weltlichen Standes und der Familie; das andere die Zierde der Kirchengewalt führend. In einem Breve[197]) verdankte der gerührte heilige Vater „der eidgenössischen Tapferkeit und Großmuth seine und der heiligen Kirche Freyheit und Erlösung von den gottlosen Franzosen und andrer Feinde Joch und Dienstbarkeit"; und gab ihnen für ewige Zeiten den ruhmvollen Titel: Der heiligen Kirche Freyheit Beschirmer. „Niemand zweifle daran, daß der Finger Gottes ihnen vorangegangen, als sie in einem Augenblick, der heiligen Kirche Spaltung zerstreut; ihre Freyheit hergestellt; ganz Italien vom unerträglichen Joch der Knechtschaft erlöst haben". Bey den Italienern herrsche die allgemeine Meinung, Julius habe darum die

196) Mail. Feldz. 333. 352.
197) Vom 21. July 1512.

Schweizer mit gerechten Vorzügen geehrt, um sie als den Zaum für den Ehrgeiz des Kaisers und der Könige immer bereit zu halten [198]). Ganz Italien war mit der Furcht ihrer Waffen erfüllt. Seinen Feinden, seinen Verbündeten wollte Julius bey feyerlichem Anlaß kund machen, daß dieses tapfere und sieghafte Volk seine Freundschaft ehre, und daß der Kirche Angelegenheiten unter dem sichern Schutz ihrer Waffen stehen. Daher bat er eine zahlreiche Gesandtschaft aller Eidgenossen zu sich nach Rom. Noch schwerlich sind bisher Gesandte eines fremden Volks in das christliche Rom mit mehr feyerlichem Pomp eingeführt worden, als diese einfachen Männer. Vor den Augen einer großen christlichen Welt zu Rom ehrte er seine Beschirmer der Kirchenfreyheit. Mit väterlichem Wohlwollen hörte der heilige Vater aus dem Mund roher Krieger den mit vieler Wehmuth ausgesprochenen Wunsch für einen Frieden der ganzen Christenheit; und dabey ihre Bitte an den allgemeinen Vater der Christen, daß er seine eigenen Waffen niederlege, und dieses Friedenswerk, eines heiligen Vaters würdig, selbst beginne.

Die zweyte Rache an dem Französischen König hat Julius II. in der Helden-Schlacht von Novarra, und der Belagerung von Dijon (1513.), die auch sein Machwerk gewesen, nicht mehr erlebt. Ihm sind aber die Verwünschungen aller Franzosen bis ins Grab gefolgt: „Daß

198) Bzovius Annales.

er wider das Volk Gottes (die Franzosen) wilde Nationen (die Schweizer nämlich) ausgesandt; beynahe die ganze Welt wider sie, die Gottesfürchtigen, in Verschwörung gebracht; die Säule des Christenthums (ihren König) den Allerchristlichsten ins Verderben zu stürzen[199]). Julius II. starb den 21. Hornung 1513. Das Cardinal-Collegium zeigte den Eidgenossen seinen Tod an, mit dem dringenden Ansuchen, das Bündniß mit dem päpstlichen Stuhl zu erneuern, und den Cardinälen sicheres Geleit zu der Wahl-Reise nach Rom zu ertheilen.

Leo X. 1513.

Leo X. ließ nach seiner Wahl[200]), alsogleich schriftlich, und durch seinen Legaten, Ennio von Veroli, mündlich[201]), die Eidgenossen ersuchen, im päpstlichen Bunde zu verharren, und die Franzosen, als Feinde der Kirche, weder anzuhören noch einzulassen. Nebst Zusicherung einer Pension versprach er, wegen Rückständen an letzten Feldzugs-Kosten, noch 25,000 Gulden zu erlegen; versicherte sie, ihnen geneigter zu seyn, als alle seine Vorfahren, und mehr Gutes zu erweisen, als immer einem christlichen Fürsten geschehen. Die Eidgenossen bewilligten 4 — 5000 Mann; die Sieger vor Novarra[202]).

199) Buddaeus. S. Mail. Feldz. l. c.
200) Den 10. April 1513.
201) Den 9. May.
202) Hotting. K. G. II. 583. Lang 687. Der Legat, Bischof von Veroli, versprach für die Truppen im Sold des Papsts 20,000 fl. rh.

Dieser Sieg von Novarra gab Stof zu ernsten Betrachtungen über die Wandelbarkeit des Glücks, wie der menschlichen Gesinnungen. Durch falsche Berichte erhielt der heilige Vater die Anzeige von Siegen der Franzosen. Er ließ in allen Kirchen Roms das Freudengeläut ertönen [203]). Als sich schnell das Gegentheil erwahrete, schrieb er am gleichen Tag die schmeichelhaftesten Glückwünsche. „Durch den größten, berühmtesten, und des feyerlichen Andenkens aller Menschen und Alter würdigsten Sieg, den Ihr dieser Tagen erfochten, und bey dem uns, nach der Milde und Pflicht eines allgemeinen Vaters, nur das häufige von Christen vergoßne Blut geschmerzt hat, sind wir mit gewaltiger Freude ergriffen worden, daß Ihr, die Ihr der Kirche Freyheit in Schuz genommen, und Eure, und dieser Kirche Feinde geschlagen und vertrieben habet. Aus dieser That sind Euch große Ehre und gewaltige Vortheile entsprungen. Aus Euerm Ruhm haben wir solches Vergnügen empfunden, wie es geziemt, über der besten und liebsten Söhne glückliche Ereignisse sich zn erfreuen; auch darum, daß jene (die Gottes auserwählte Braut zu betrüben, und das unzertheilte Kleid des Erlösers zu trennen sich

---

für sich aber noch 500 fl. Auch 12000 fl. rückständiger Pensionen sogleich. Abscheid. Zürich, Mittwoch nach dem Pfingst-Feyertag.

203) Sonst hatte er an die Bischöfe von Basel, Constanz, Chur, den 12. July geschrieben: Die Franzosen seyen excommunicationis, anathematis, ecclesiasticis censuris damnati. Tschudi's Schriften.

wagten, und die wir, bevor sie auf jene Verwegenheit verfallen, an allen Dingen blühend gesehen, so bald sie sich aber dem verworfenen Unternehmen und der schismatischen Bosheit ergeben) mit gerechtem Verhängniß getroffen worden, und, alles zu ihrem Untergang geneigt, der erworbene Kriegs-Ruhm, samt den Eroberungen an jene mit Leichtigkeit übergegangen ist, welche dem päpstlichen Stuhl ergeben sind, und dessen Schutz über sich genommen haben. Für dieses Ereigniß erstatten wir dem Allmächtigen Dank, der die Abtrünnigen von sich verstoßt, die Seinigen aber, wären sie auch gefallen, wieder aufhebt, und die Stehenden begleitet. Euch aber, die Gott zu Vollstreckern seines Willens gemacht hat, halten wir für jetzt und allzeit für unsere Geliebtesten [204])".

Endlich erzielte Papst Leo X. durch Mathäus Schinner den Cardinal, im Heumonath des Jahrs 1514. auf dem Tage zu Bern, einen noch engern Bund mit der Eidgenoßschaft. Seine Person, die heilige Kirche, sein Geschlecht (von Medicis), seine Vaterstadt Florenz, Lucca, Siena, Genua sollten im Schutz und Bund der Eidgenossen begriffen seyn. Denselben bestätigte er alle alten Freyheiten. Mit 12,000 Mann sollten sie, auf Anrufung, dem heiligen Vater und der Kirche zu Hülfe ziehen [205]). Leo X. genoß dieses Bundes im J. 1517. wider den Herzog von Urbino, den

---

204) Datum Romæ 13. Juny 1513. Tschudi Handschr.
205) Stettler 513.

er mit heimlich Geworbenen, nicht ohne der Eidgenossen Unwillen, bekrieget hat[206]); so wider den Herzog von Ferrara im J. 1520. mit 6000 Capitulirten, die sich im Mailändischen mit vielen Ruhm bedeckten[207]). Leo X. Haupt-Entwurf war, alle ausländischen Herren aus Italien zu vertreiben und Neapel mit dem Kirchengut zu vereinigen. Zu dem Zweck sandte er seinen Legaten, den beliebten Bischof Ennio von Veroli, auf den eidgenössischen Tag. „In allen Dingen die Wohlfahrt der Kirche betreffend, könne er auf keines Menschen Treue und Tugend mehr vertrauen, als auf die Eidgenossen. Auch von niemand könne er mehr Hofnung und Hülfe erwarten, als von ihnen, mit denen er in heiligem Bunde stehe. Daher, wenn er jemals ihres starkmüthigen Schutzes bedurfte, so sey es jezt — jezt, wo er alle seine Rathschläge zusammen getragen, und Hülfe uud Gunst von ihnen begehre" u. s. f.[208]). Sechstausend Eidgenossen wurden ihm hierauf zugestanden. Aber der überfallende Tod zersplitterte alle die großen Staats-Streiche, und Leo starb voll unerfüllter Wünsche.

Adrian VI. 1522.

Als Papst Adrian VI. im Jahr 1522. den Römischen Stuhl bestiegen, entstand in ihm der Gedanke, eines allgemeinen Vaters würdig; die Erzielung eines allge-

---

206) Wirz — Hottinger III. 52.

207) Ebend. 33.

208) 23. July, 1521.

meinen Friedens in der ganzen Christenheit. Er sandte den mehr erwähnten Geschäfts-Mann Ennio von Veroli in die Eidgenossenschaft, mit einem Breve, und suchte den Bund. „Nachdem er sich lang berathen, wo er Hülfe und Ansehen zu diesem allgemeinen Friedenswerk suchen sollte, habe er unter allen Fürsten und Völkern ihre starkmüthige und unüberwindliche Nation vor allen hiezu tauglich erachtet, derer Tapferkeit in den größten Unternehmungen wohl bekannt, und der gottselige Wille für Gott und den christlichen Glauben oft bewährt worden. Was er vormals nur nach gemeiner Sage gehört, das habe er durch mündliche Darstellung des gedachten Bischofs nun viel gewisser und gleichsam mit Händen begriffen. Durch diese Achtung ihrer Treue und Tapferkeit gegen den heiligen Stuhl, die mehr mit hochberühmten Thaten, als mit Worten und Verheißungen beurkundet worden, werde er nun bewogen, die mit seinen Vorfahren gepflogene Bünde noch enger zu knüpfen. Die ertheilten Ehren und Gnaden dieser Vorfahrer, werde er nicht nur zugestehen, sondern mit größern vermehren[209])" u. s. f. Und mit ihm wurden die gewöhnlichen Bünde nun wirklich erneuert.

Clemens VII. 1527.

Clemens VII. hatte in seiner bedrängtesten Lage, im J. 1527. seine und aller Cardinäle Befreyung in Rom ebenfalls der zugesandten Hülfe von 6000 Eidgenossen zu

209) Lang, Grundriß II. 638.

verdanken. Im Jahr 1533. erzielte er durch den alten Schweizer-Freund, Ennio von Veroli, mit Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Fryburg einen Bund nach der Form seiner Vorfahren[210]. Aber als unter den andern Bundesbrüdern Religions-Mißtrauen entstuhnd, ward der Bund aufgegeben. So lange standen die Eidgenossen mit dem heiligen Vater zu Rom in engern Staatsverbindungen. Auch sind in allen ältern Bünden mit weltlichen Königen und Fürsten, der Papst, die heilige Kirche und ihre Länder ausbedungen worden. Die großen Denkzeichen, von denen mehrere, als kostbare Schätze und Denkmäler altväterlicher Tugend, und der Liebe und Dankbarkeit des heiligen Vaters zu Rom, von dem freyen Volk jetzt noch sorgfältig aufbewahrt werden[211], und der rühmliche Titel: Beschützer der Kirchen-Freyheit, bleiben jetzt noch den Enkeln der großen Väter ehrwürdig, und zur Erinnerung, daß Frömmigkeit und religiöser Sinn noch nie ein Volk entwürdiget hat, und daß dieser fromme Sinn immer

---

210) Hottinger K. G. III. 675.

211) Ich sah noch im J. 1813. unter den sehr eifersüchtig, und religiös bewahrten, und billig hochgeschätzten Denkmälern des Volks der Schwyzer mehrere schöne Kriegs-Panner. Eines aller Ehre würdig, mit dem Stempel einns grauen Alterthums, und der Aufschrift einer alten Hand, auf Pergament: „Anno 825. ward ich getragen gen Rom, mit Hilfe deren von Vry, Vnderwalden vnnd Hasle, unter Margraf Guido von Pustera; die haben Rom wider die Saracenen erret“. Oben in der Ecke der Stange war ein kleines viereckigtes Heiligen-Gemälde, in der Größe einer Quartseite, ist aber herausgeschnitten worden. Die Geschichte des Volks im Hasli spricht

wohl mit der alten Eidgenossen Kriegskunst bestanden; dem heiligen Vater aber dienen diese Denkmäler der Dankbarkeit der römischen Päpste dazu, sich der alten Treue dieses Volkes zu erinnern, selbiges mit väterlicher Freundschaft zu behandeln, und nie an seinen eigenthümlichen Landes- und Kirchen-Freyheiten zu kränken, die mit dem alten Geist der Kirche wohl bestehen können, und die dieses Volk in allen seinen Bündnißen mit Rom bedächtlich vorbehalten, und die Päpste, aufrecht zu erhalten, ihm zugesichert haben.

b. Päpstliche Leibgarde.

Die Liebe, welche Julius II. zur Treue der Eidgenossen hegte, zeigte er am ersten in dem zweyten Jahr seines Papstthums, als er Peter von Hertenstein, einen Lucerner, Domherrn zu Constanz, Domdechanten von Basel, auf den Eidgenössischen Tag zu Zürich den 7. Christmonath 1505. sandte, und 200. auserlesene Schweizer zu seiner Leibwache begehrte; „auf des Papstes Leib und Pallast zu warten, und sonst zu keinen anderen Sachen noch Krieg" [212]). Ohne Schwierigkeit kam das Begehren zu Stande. Von diesem Jahre an bis auf

---

wirklich von Ereignissen zu Rom unter Ludwig den Frommen, und Papst Gregor IV. wider die Saracenen. Ein anderes päpst. Panner hat die Devise: Tuta est mucronibus istis, libertas. Ein anderes: Beatissima Dei genitrix, et frons sancta donata sunt, et claves, eo quod sanctæ matris ecclesiæ fuere defensores. Anno Incarnat. MDXII. sub Julii II. Imperio. Dank dem würdigen Landammann von Schwyz, Aloys von Reding, der so freundlich mir alles wies!

212) Abscheid, Zürich, 7. Dec. 1505. S. Leu.

die gegenwärtige Zeit hat dieses militärische Institut seine ursprüngliche Formen beybehalten, da ähnliche an andern Höfen, durch die Zeitstürme früher aufgehoben, oder erst jetzt wieder nach dem alten Geist sind beliebt worden. Der Hauptleibwache des heiligen Vaters zu Rom stand als erster Hauptmann vor: Caspar von Silenen, Vetter des berühmten Bischofs von Silenen, und Bürger von Lucern. Zwey berühmte Zürcher ausgenommen [213]), sind bis auf unsere Tage alle Garde-Hauptmänner des heiligen Vaters Lucerner gewesen. Später ist die Zahl der 200. auf 120. gefallen. Mit ihrer Haushaltung lebten sie gewöhnlich, theils in dem Vatican, theils auf dem Monte Cavallo. Ihre Kleidung ist altschweizerisch, von rother, gelber und blauer Farbe. Bey allen feyerlichen Handlungen des heiligen Vaters, Processionen, Audienzen u. a. leisten sie ihren Dienst. Als Zweige dieser Hauptleibwache sind kleinere für die vier Legationen zu Bologna, Ferrara, Ravenna und Pesaro in der Mitte des XVI. Jahrhunderts entstanden. Die Hauptmannschaft zu Bologna führt ein Urner; der erste war Peregrin von Beroldingen. Jene von Fer-

---

213) Der berühmte Burgermeister Marx Röust von Zürich, 1517., und sein Sohn Caspar Röust. In Zürich und in den übrigen Cantonen fand man diese Stelle weder ehrenvoll, noch vereinbarlich mit dem Amt eines Bundeshaupts. Aber der Legat Ennius behauptete: Die Bewachung des Statthalters Christi sey die größte Ehre für die Schweizer und den Bürgermeister; viele haben die Stelle gesucht, aber am beßten werde sie den geliebtesten Söhnen, den Zürchern, übertragen. Wirz — Hottinger IV. 31.

rara das Geschlecht Brandenberg von Zug; jene von Ravenna, in 20. Mann bestehend, in roth und gelber Kleidung, das Geschlecht der Tanner von Uri; jene von Pesaro, aus 24. Mann, ein Bürger der Stadt Lucern. In der letzten Zeit, bey der beyspiellosen Gefangennehmung des großen Dulders, Papst Pius VII. sind diese Leibgarden des heiligen Vaters mit unverdienter Verachtung mißhandelt worden.

c. Der Papst im XVII. Jahrhundert.

Bey alle dem unaufhaltsamen Kampf der weltlichen mit der geistlichen Macht, im XVI. Jahrhundert, und bey dem starken Verlurst, den die letztere an Einfluß und alter Würde gelitten, ist ihr dennoch unter dem Eidgenössischen Volk, und dessen geistlichen und weltlichen Vorstehern, eine so beträchtliche Summe minder oder mehr gehaltvollen Ansehens, unter den Glaubensgenossen, bis auf jene allgemeine Zerstörungs-Epoche geblieben, daß schwerlich die neuesten Zeitgenossen die Behauptung aller der hierarchischen Prärogativen zu verantworten wüssen möchten. Was dem Papst, seinem Ansehen, seiner Kirchengewalt, durch das ganze XVII. Jahrhundert, von Gottesgelehrten in der Schweiz, von Volkslehrern, von dem Oberhirten und Bischof, und seiner Curia ist anerkannt, gelehrt, unter der Heerde der Gläubigen als Grundsatz verbreitet, und von den obersten Vorstehern des Landes genehmiget worden, ersehen wir aus einer ans Tageslicht gestellten, von Glaubensverwandten nicht ohne großen Beyfall aufgenommenen,

in der That nicht ganz verdienstlosen, allgemein bekannten Arbeit, worinn der Gemeinsinn der Confession, und der Geist des Zeitalters sich sehr deutlich ausgesprochen hat [214]. Darinn wurden folgende Sätze als anerkannte Wahrheiten dargestellt:

„Der Papst ist der allgemeine Statthalter Christi, „und sichtbares Oberhaupt der christlichen Kirche; von „Königen und Kaisern als solches jederzeit anerkannt „worden; von den alten Eidgenossen; von allen heiligen „Bischöfen und Kirchenlehrern; von der ganzen Kirche. „Der Papst soll und kann allein die allgemeinen Con„cilien versammeln. Ohne des Papstes Authorität sind

---

214) Der bekannte: „Theologisch-historische Grundriß", von dem apostolischen Protonotar, und Dechant zweyer Rural-Capitel, Frauenfeld und Steckborn, und Stadt-Pfarrherrn Caspar Lang zu Frauenfeld, i. J. 1692. Er ist allen Catholischen Ständen der Schweiz zugeeignet; von dem bischöflichen Generalvicar gutgeheissen; von dem größten aller eidgenössischen Theologen, dem berühmten Abt Augustin von Reding von Einsiedeln, und drey andern seiner gelehrtesten Männer censurirt, empfohlen und gutgeheissen worden. Die Approbation des bischöfl. Generalvikars Krenkhel lautet: Isthac antiqui christiani orbis delineatio . . . veram, sanctam, catholicam et apostolicam fidem, tot antiquis et successivis, iisque *practicis* lineamentis *solide* depingit et demonstrat; ut quilibet catholicus in ea *secure* subsistere, alius vero quisvis ad eam certis vestigiis perduci possit. Jene des Einsiedlischen Professors: Ista delineatio vivam vero, catholicæque ecclesiæ effigiem tam amate, eleganterque depingit, ut non dubitem, spectatores, seu verius lectores deinceps quoscunque amore illius inflammandos fore. Quaer dignissimum judico, quæ oculis, *admirationique* omnium per typos nostros exponatur. Der dritte überfließt von gleichem Lob. 1692. 3. Febr. S. Langs Register, Verbo: Papst.

„die Concilien nicht gültig, noch catholisch. Der Papst „giebt einem Concilium den Namen und Ansehen. Er „bestätiget oder vernichtet die Concilien. Der Papst „schreibt Glaubens-Artikel! vor, und erforscht alle Glau„bens-Streitigkeiten, sowohl in als ausser den allgemei„nen Concilien. Ihm werden jederzeit die zweifelhaften „Kirchen- und Glaubens-Fragen zu entscheiden vorge„tragen. Er herrscht und urtheilet über Grafen und „Fürsten, Könige und Kaiser. Von ihm empfangen die „Churfürsten Gewalt, einen Kaiser zu erwählen. Der „Papst setzet untüchtige Könige ab, und dagegen „taugliche ein. Er hat sogar Gewalt, den Königen aus „wichtigen Ursachen ihr Erbreich abzusprechen. Der „Papst ermahnet, strafet, item excommunicirt, als Un„terthanen, die fehlbaren und spännigen Bischöfe, Erz„bischöfe, Könige und Kaiser, sowohl in der lateinischen „als griechischen Kirche. Er urtheilet über alle Bi„schöfe. Er richtet Erz- und Bisthümer auf, und be„stätiget ihre Vorsteher. Der Papst schreibt und ge„bietet auch den vornehmsten Patriarchen, als seinen „Unterthanen. Der Papst mag von niemanden als von „Gott beurtheilt werden. Was der Papst in Glaubens„Sachen thut, ist so viel, als wenn es Gott thäte!!! „Der Papst ist eine Säule und Grundfeste der Wahr„heit, und kann in Glaubenssachen nie fehlen! Ge„genpäpste, und der Päpste ungottseliges Leben, neh„men der Authorität und Heiligkeit des apostolischen „Stuhls nichts. Der Papst canonisirt durch sich, oder

„seine Anwälde die Heiligen. Verdammt alle Sectirer. „Reutet alle Ketzereyen aus. Er wird von den Ketzern „für den obersten Hirten in Kirchen-Sachen anerkannt. „Die Secten entstehen, wenn man den Papst nicht für „das Haupt der Kirche haltet. Wer die päpstliche „Lehre unterschreibt, der ist catholisch; wer nicht, un„catholisch. Ohne den Papst kann die Kirche nichts „Gültiges in Glaubens-Sachen ändern, oder erneuern". Unserm verwöhnten Zeitalter, das sich seit langem mit ganz andern Grundsätzen von welt- und göttlichen Dingen angebildet hat, sind diese veralterten Schulmeinungen wie Erscheinungen aus einer ganz alten Welt.

d. Der Fürst-Abt von St. Gallen, quasi Episcopus.

Durch mehrere hundert Jahre, bis auf jene große religiöse Umwälzung blieb der Kampf zwischen dem Staats-Recht und dem Kirchen-Recht in seiner Kraft-Aeußerung auf der Seite des letztern. Von da an erlitt diese Macht, durch Fehler ihres Regenten, eine solche Erschütterung, daß die Fälle seit der Zeit seltener geworden sind, wo man sich über gewaltsame Ereignisse zu beklagen hatte. Eine alt-Römische Kunst trat nun an die Stelle offener Gewalt, die, wenn sie sich wieder hie oder da zeigen wollte, gar oft mit allzustarker Gegenkraft in ihre Schranken zurückgedrängt wurde. Aber nach dem Wechsel aller Dinge, that nun die weltliche, was man an der geistlichen Macht so mannigfaltig und laut geahndet hat, vielfältige Eingriffe in kirch-

liche Dinge. Durch diese Art Handänderung geriethen z. B. die Aebte von St. Gallen, als souveräne Fürsten und Herren eines bedeutenden Landes, auf Rechte, die man quasi Episcopalia nennt. Seit dem XV. Jahrhundert übten diese geistliche Landes-Herren Rechte und Vorzüge, die nur Ausflüße bischöflicher Gerichtsbarkeit waren. Zur Zeit politischer Fehden, und der Schläfrigkeit der Oberhirten geschahen diese Eingriffe von geschäftsgewandten, kraftvollen Männern. Kirchenvisitationen, Bestrafung der Vergehen kirchlicher Diener, Dispensen in Kirchengeboten, Gerichte in Ehehändeln, Berufung der Synoden, Prüfung der Geistlichen über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, Aufstellung von Officialaten, Generalvicariaten, u. s. w. lagen seit langem zwischen dem geistlichen Souverän und seinem Bischof im Streit. Jeder berief sich auf den Besitzstand durch die Uebung. Der Fürstabt fand Unterstützung in dem Schutz der Eidgenossen, deren Bundes-Glied er war, und übte noch viele andere Rechte in kirchlichen Angelegenheiten, bis der Streit, auch wider altcanonisches Recht (es wäre dem Stuhl zu Mainz eigenthümlich gewesen), an den Stuhl zu Rom gelangte. Durch mannigfaltige Verwicklungen, durch mehr als hundertjährigen Streit, und von Seite des Bischofs, wegen Furcht eines neu zu errichtenden Bistums [215]) in St. Gallischen Landen, ist die Sache zu wiederholten Concordaten in Rom reif ge-

---

215) Abt Leodegar Bürgisser hatte im Jahre 1696. durch den Cardinal Sfondrati in Rom das Geschäft angebahnt; ohne

worden. Das neueste vom Jahre 1749. erkennt die bischöflichen Rechte für den Oberhirten, in Beeidigung[216]) beym Antritt der Pfründen, für den Eid um Gehorsam, Berufung der Geistlichen auf bischöfliche Synoden, die vier bischöflichen Steuern, das Bestrafungs-Recht bey höhern Vergehungen der Geistlichen. Alle übrigen Ausflüsse geistlicher Gerichtsbarkeit wurden dem Abt eingeräumt, selbst in Ehestreitigkeiten, über welche der St. Gallische Official, im Namen des Bischofs, die Gerichte anführte[217]). Der berühmte Papst Benedict XIV. bestätigte diese Uebereinkunft mit seiner Vollmacht, weil er in dem Stift das stärkste Bollwerk wahrer göttlicher Religion sah[218]). Die regierenden Aebte von St. Gallen sahen und genossen den nicht unbedeutenden Vortheil, daß alles Kirchliche unter der Leitung eines Landes-Obern stand, und die Kosten in kirchlichen Zwisten und andern Angelegenheiten nicht ausser Lands geleitet wurden. Den St. Gallischen Regenten leuchten diese Vortheile hell genug in die Augen, um einst eigenthümliche Freyheiten bey neuern Concordaten nicht ganz untergehen zu lassen.

Zweifel hatte nur der höchst frühzeitige Tod dieses berühmten Mannes, im gleichen Jahre, das Geschäft ins Stocken gebracht.

216) Der Glaubens-Eid.

217) Nova Concordata inter Episcopum et Monasterium. S. Galli. gedruckt 1749.

218) S. von Arx, Geschichten von St. Gallen. III. 605.

2.

Die päpstliche Nuntiatur.

a. Nuntien in Deutschland.

Unter den zuverläßigsten Künsten des Römischen Hofes, das Ansehen des kirchlichen Wesens, die Festigkeit canonischer Gesetze, Freyheiten und Eigenthümlichkeiten, den Verband der verschiedenartigen Völker und Nationen mit der ersten aller christlichen Kirchen zu erzwecken, politische und kirchliche Pläne, mit und ohne christlichen Sinn durchzusetzen, ist wohl die Gründung päpstlicher Nuntiaturen zu rechnen. Wenn die allgemeinen Väter der Kirche in den Schranken christlicher Gesinnungen und heiliger, reiner Absichten geblieben wären; wenn sie nie das Ansehen ihres göttlichen Ursprungs, das allgemeine Zutrauen und die Liebe der Gläubigen, die göttliche Stiftung der Kirche, zur Magd ihrer politischen Künste, zum Werkzeug unheiliger Leidenschaften herabgewürdiget und mißbraucht hätten, diese Boten des heiligsten aller Väter würden wie Gottes Engel aller Orten aufgenommen, unterhalten, und mit Liebe und Ehrfurcht behandelt worden seyn. Seit Bonifaz, dem Erzbischof von Mainz, dem ersten und würdigsten aller Nuntien, haben die Päpste angefangen, ihre Gesandten durch alle Kirchensprengel Deutschlands zu verbreiten.

Ausartung.

Allein durch den Wechsel des Zeit-Geistes, und in mannigfaltigem Ausbruche menschlicher Leidenschaften bey

Kirchen-Regenten, die sich selbst die Allerheiligsten nannten, geschah, daß durch die gleichen Gesandten des Vikarius Jesu Christi, und oft nicht ohne Instructionen ihrer Obern, in der ganzen Christenheit, während großen Zeit-Epochen, und besonders in Deutschland, solche Staats-Wirren in geistlichen und weltlichen Dingen sind angezettelt worden, daß allgemeines Mißtrauen, und nicht ungerechter Abscheu gegen diese Nuntien [219]) entsprossen. Ihre Eingriffe nicht nur in die geistlichen Gerichtsbarkeiten der Bischöfe, durch die sonderbarsten Handlungen, durch Mittheilungen unerhörter Freyheiten, Exemptionen, Befehle, Executionen, Ablässe, Kirchenstrafen, u. dgl. als harte Unterpäpste, sind während mehrern Jahrhunderten, bis auf die Zeit der kirchlichen Revolution, auch noch später der Gegenstand unablässlicher Beschwerden aller deutschen Kirchen gewesen. So groß war ihr Ansehen und Macht, daß selbst Kaiser ihren Einfluß auf Erschütterung des Throns befürchtet haben. Unglaublich stark sind jene Ausdrücke, mit welchen einst ein Deutscher Kaiser die Unfugen dieser Gottes-Gesandten durch ein öffentliches Manifest seinem ganzen Römischen Reich, zur allgemeinen Warnung geschildert, und die Ursachen angezeigt, warum er sie aus dem Reich verbannet hat. „Mit ihren päpstlichen

---

219) Oft waren es Auditoren dieser Nuntien, die ihren Herren als Räthe zugegeben, und diese zu Schritten verleiteten, die zu mancher Nachreue und Verantwortlichkeit Stoff waren.

Vollmachten, die nach ihrem freyen Willen [220]) gestellt sind, waren sie gewöhnt, das Gift ihrer ausgedehnten Bosheit durch alle Kirchen des Deutschen Reichs auszubreiten, die Altäre zu berauben, die Kirchengefässe zu entführen, und Crucifixe (an Gold und Silber) auszuschinden. Damit sie nicht noch weiters schritten, haben wir sie geheissen, nach jener Stadt (Rom), woher sie gekommen, zurückzukehren [221])". Die Jahrbücher der Zeit stimmen mit diesen Schilderungen überein, so daß alle Bescheidenheit hintangesetzt wurde, wenn sie diesen Gegenstand behandelten. So z. B. durfte ein allgemein berühmter Schriftsteller der gleichen Zeit-Epoche öffentlich sagen: „Des Papstes Legaten haben dermassen gewüthet, als wenn der Satan von Gottes Angesicht ausgegangen wäre, die Kirche Gottes zu geiseln [222])". Allein, wenn man das Uebertriebene in der Redensart ausstreicht, und das berechnet, was Parthey-Sucht und Leidenschaft dem an der Sache Wahren hinzugefügt, so wird das Verhaßte in der Schilderung um manche Grade sinken, und wir werden ein erträgliches Gemälde der Zeit vor uns erblicken.

---

220) Carta biancha.

221) Quia multa paria apud eos reperta sunt, et schedulæ sigillatæ, ad arbitrium eorum adhuc scribendae, sicut hactenus consuetudo eorum fecit. Manifest Kais. Friedrichs an das Reich im Jahr 1155. S. Geschichte der Nuntien, v. Moser. II. Th. 1788. Th. I. 133.

222) Joh. Salisbur. Chronic. a. 1136. Ita debacchabantur ejus (Papæ) Legati, ac si egressus sit Satan a facie domini ad flagellandum ecclesiam Dei.

b. Nuntien in der Eidgenoßschaft.

Seit der Gründung ihrer Bünde, und seitdem der oberdeutsche Bund mit dem Vater der Christenheit, zum Schutz der Kirche, in engere Verbindungen getreten, haben die Päpste zu Rom vielfältig ihre Gesandten, Geschäftsträger, Visitatoren, Vicarien, Legaten und Nuntien zu den Eidgenossen abgeordnet. Die Geschichte nennt uns seit dem Jahre 1213. bis 1579., wo die beständige Nuntiatur ihren Anfang genommen [223]), verschiedene solcher Legaten, die zum Theil in kriegrischem Geist, als eifrige Werber Eidgenößischer Krieger, theils als gewandte Heersführer selbst in der Weltgeschichte sich ausgezeichnet haben. Andere sind durch ausgeübte sonderbare Vollmachten [224]), deren Competenz offenbar in fremder Gerichtsbarkeit lag, in den Jahrbüchern des Landes bekannt geworden.

Gentilis a Spoleto. 1479.

So z. B. als die Schwyzer im Jahre 1479. dem Legaten Gentilis a Spolnto Vorstellungen gemacht, daß nicht selten fremde Geistliche durch ihr Land ziehen, die, unter vorgeschützter Kirchen-Freyheit, Räubereyen, Diebstähle, und andere Unthaten begehen, die ihnen ferners zu dulden unmöglich, ertheilte er ihnen die Erlaubniß,

223) S. Hotting. K. G. II. 738.

224) Petrus Capucinus de Aureolo, Cardinal und Legat, bekam die Vollmacht: Plenae legationis officium, ut evellat et destruat, et dissipet et diperdat, aedificet et plantet, sicut viderit expedire. Innoc. V. Epist. LII.

Vollmachten, die nach ihrem freyen Willen [220]) gestellt sind, waren sie gewöhnt, das Gift ihrer ausgedehnten Bosheit durch alle Kirchen des Deutschen Reichs auszubreiten, die Altäre zu berauben, die Kirchengefässe zu entführen, und Crucifixe (an Gold und Silber) auszuschinden. Damit sie nicht noch weiters schritten, haben wir sie geheissen, nach jener Stadt (Rom), woher sie gekommen, zurückzukehren [221])". Die Jahrbücher der Zeit stimmen mit diesen Schilderungen überein, so daß alle Bescheidenheit hintangesetzt wurde, wenn sie diesen Gegenstand behandelten. So z. B. durfte ein allgemein berühmter Schriftsteller der gleichen Zeit-Epoche öffentlich sagen: „Des Papstes Legaten haben dermassen gewüthet, als wenn der Satan von Gottes Angesicht ausgegangen wäre, die Kirche Gottes zu geiseln [222])". Allein, wenn man das Uebertriebene in der Redensart ausstreicht, und das berechnet, was Parthey-Sucht und Leidenschaft dem an der Sache Wahren hinzugefügt, so wird das Verhaßte in der Schilderung um manche Grade sinken, und wir werden ein erträgliches Gemälde der Zeit vor uns erblicken.

---

220) Carta biancha.

221) Quia multa paria apud eos reperta sunt, et schedulæ sigillatæ, ad arbitrium eorum adhuc scribendae, sicut hactenus consuetudo eorum fecit. Manifest Kais. Friedrichs an das Reich im Jahr 1155. S. Geschichte der Nuntien, v. Moser. II. Th. 1788. Th. I. 133.

222) Joh. Salisbur. Chronic. a. 1136. Ita debacchabantur ejus (Papæ) Legati, ac si egressus sit Satan a facie domini ad flagellandum ecclesiam Dei.

b. Nuntien in der Eidgenoßschaft.

Seit der Gründung ihrer Bünde, und seitdem der oberdeutsche Bund mit dem Vater der Christenheit, zum Schutz der Kirche, in engere Verbindungen getreten, haben die Päpste zu Rom vielfältig ihre Gesandten, Geschäftsträger, Visitatoren, Vicarien, Legaten und Nuntien zu den Eidgenossen abgeordnet. Die Geschichte nennt uns seit dem Jahre 1213. bis 1579., wo die beständige Nuntiatur ihren Anfang genommen [223]), verschiedene solcher Legaten, die zum Theil in kriegrischem Geist, als eifrige Werber Eidgenößischer Krieger, theils als gewandte Heersführer selbst in der Weltgeschichte sich ausgezeichnet haben. Andere sind durch ausgeübte sonderbare Vollmachten [224]), deren Competenz offenbar in fremder Gerichtsbarkeit lag, in den Jahrbüchern des Landes bekannt geworden.

Gentilis a Spoleto. 1479.

So z. B. als die Schwyzer im Jahre 1479. dem Legaten Gentilis a Spolnto Vorstellungen gemacht, daß nicht selten fremde Geistliche durch ihr Land ziehen, die, unter vorgeschützter Kirchen-Freyheit, Räubereyen, Diebstähle, und andere Unthaten begehen, die ihnen ferners zu dulden unmöglich, ertheilte er ihnen die Erlaubniß,

---

223) S. Hotting. K. G. II. 738.

224) Petrus Capucinus de Aureolo, Cardinal und Legat, bekam die Vollmacht: Plenae legationis officium, ut evellat et destruat, et dissipet et diperdat, aedificet et plantet, sicut viderit expedire. Innoc. V. Epist. LII.

solche durch Gerichts-Diener auffangen zu lassen, und dem Bischof zu überliefern, „doch ohne Beschwerniß und körperliche Verletzung“ [225]). Der gleiche vergünstigte allen Pfarrherren des Landes, ohne Rücksicht, daß dieses nur in der geistlichen Gewalt des Landesbischofes stehe, die unbedingte Vollmacht, jährlich zur Fastenzeit die beichtenden Sünder über geheime und offenkundige Verbrechen loszusprechen, die sich der Bischof allein vorbehalten hatte [226]).

Matthäus Schinner.

Weit über alle seine Vorfahrer und Nachfolger hervorragend war Matthäus Schinner, der Walliser Bischof: Ein Mann von großen und starken Gemüthsgaben; rasch, thätig, kriegerisch, voll der Kraft in Worten und Handlungen, besonders in Worten einer der größten Redner der Zeit; voll des muthigsten Eifers für das Vaterland, die Eidgenossenschaft; mit unerschütterter Treue dem päpstlichen Hof ergeben, hingegen zweyer Könige von Frankreich lebenslänglicher, gefährlicher Feind. Seiner wissenschaftlichen Bildung, seiner Geschäftsgewandtheit, seinem unverdrossenen Arbeits-Eifer und Weltklugheit ist allenthalben vorzügliches Lob gesprochen worden. Am Römischen Hof hatte er sich zuerst bekannt gemacht, als er dort, aus eigner Kraft, sich das Bistum von Sitten erwarb, das er für einen andern hätte erhalten

225) Faßbind. l. c. 15. Dec. 1479.
226) Ebend. Basel 5. Augst. 1479.

sollen. Papst Julius II. hatte das Glück, diesen Mann nach allen seinen Absichten zu benutzen. Den Papst hatte er mit dem Schweizervolk in einen kräftigen Bund gebracht. In dem Dienste des Römischen Hofs hat dieser hochsinnige Mann viele Höfe der Kaiser, Könige und Fürsten von Europa besucht, und beynahe alle feyerlichern Landtäge der Eidgenossen betreten; durch seine Zunge, welche die Könige in Frankreich mehr als der Eidgenossen Waffen gefürchtet, ganz Europa wider diese Beherrscher in Waffen und Feindschaft gebracht. In allen großen Geschäften war seine Hand; durch seine treffliche Anlage zu großen Dingen hat er die Zeitgeschichte der Eidgenossen und Italiäner mit seinem rühmlichen Andenken angefüllt. Ihm schreiben die Italiäner die Ueberschwemmung der Lombardie und ganz Italien durch die Schweizer, die Niederlagen der Franzosen, die Vergrößerung des päpstlichen Ansehens zu [227]. In der Schweiz trat er auf, als ein „apostolischer Legat über ganz Deutschland und die Lombardie, und alle jene Orte, wo er hinkommen möchte". Mit römischem Gold, großer Gewalt [228], geistlichen Freyheiten kam er auf Eidgenößische Tage. Sein größter Reichthum, mit dem er alles bezwang, war seine unüberwindliche Beredtsamkeit, der

227) Ripamonti, Hist. Mediol.

228) Einen Mönchen vom Prediger-Orden zu Zürich, Johannes Adelsschweiler, und eine Dominikaner-Klosterfrau, Magdalena Jäger von der Clus, Churer Bistums, sprach er von allen Gelübden los, und erlaubte ihnen die Heirath. a. 1512. S. Hotting. Hist. eccl. V. p. 450. 455.

auf Eidgenößischen Tagen nichts widerstand. Vor diesen Tagsatzungen, an allen Orten, betrat er die Kirchen Kanzeln, und redete mit unbegränztem Eifer, dem heiligen Vater Gunst und Zuneigung zu verschaffen. Kaum hatte jemals ein anderer Mann zum Schutz und Aufkommen des heiligen Vaters, des Römischen Stuhls, der christlichen Kirche, in der Schweiz, in Deutschland, und an andern Höfen, selbst in England, mehr gethan, als dieser Gesandte während seinem öffentlichen Leben. Der Piasser:, der kalte Winterzug, der große Pavierzug, die Riesenschlachten von Novarra und Marignano, welche letztere er selbst angeführt, der Einfall in Frankreich durch Belagerung von Dijon, und viele andere kleinere Feldzüge, sind sein Machwerk, das er als Gesandter und Legat des Papstes, und zu unglaublichem Vortheil des Römischen Hofs vollbracht hatte. Er war die Seele aller Eidgenößischen Feldzüge wider Ludwig XII. und Franz I., und das Werkzeug der Rache Julius II. und Leo X. gewesen.

Aber belohnt wurden auch seine Verdienste um die Kirche, wie noch wenig andere. Er ward Gubernator des Heiligen Bundes der vier großen Mächte, des Kaisers, des Königs von Hispanien, der Venetianer, der Schweiz. Den Cardinalshut trug er früher. Er leitete alles Kriegswesen. Die schöne, angenehme, reiche Stadt und liebliche Markgrafschaft Viglevano, des berühmten Feldherrn Trivulzio liebstes Landgut, das einträgliche Bisthum Novarra, die Abtey St. Ouen zu

Rouen, hat er als Denkmäler der Dankbarkeit zweyer Päpste erhalten. Sein unruhiger Geist hat ihn mit mannigfaltigen Händeln verwickelt; mit seinen Landsleuten, den Wallisern, deren Landesherr und Bischof er war, zerfiel er dermassen, daß er, seines eigenen Landes verwiesen, das Grab seiner Voraltern nicht erhielt, und zu Rom einen zweydeutigen Tod erlitt [229]), wo er im Conclave, durch große Hofnungen auf die päpstliche Tiara, den Neid seiner Gegner geweckt. Die Geschichte der Eidgenossenschaft hat noch keinen Mann genannt, der mehr Eifer für Ruhm und Ansehen seines Vaterlandes im Busen getragen, und in seinem ganzen Leben gezeigt, als der Walliser Bischof Matthäus Schinner [230]).

Ennio Philonardo.

Ennio Philonardo, Bischof von Veroli, unter P. Paul III. Cardinal, hatte während den Regierungs-Jahren der Päpste Julius II., Leons X. und Adrian VI. von 1510. bis 1533. in manigfaltigen Geschäften der römischen Kirche, der Eidgenossen Gunst und Theilnahme bearbeitet. Den Eifer für die Wohlfahrt seines Herrn hat er mit Mathäus Schinner beynahe getheilt. Als päpstlicher Legatus a Latere ward er von Julius II. nach der Trauergeschichte von Ravenna, im J. 1512. in die Schweiz gesandt. Zu Zürich, wo er Aufenthalt nahm, und sonst aller Orten, ward er mit herrlichem Gepräng

229) (Im Dec. des J. 1521).
230) Mail. Feldz. II. 151. 184, 242, 382.

(es war der Zeitgeist) empfangen. Die Clerisey, der Rath, das Volk, mit Heiligthum, zog ihm entgegen. Man führte ihn und sein Gefolg [231]) in einen wohl zubereiteten Hof [232]), seine Wohnung. Hier begann er das Werk seiner außerordentlichen Sendung. Aus vollkommener Gewalt, von Gottes Statthalter auf Erde, mittheilte er in die Ferne und Nähe, in alle Orte der Eidgenoßschaft, Ablaß und Verzeihung aller Sünden, zu Gottes Versöhnung, jedem, der es begehrte. Sieben Bußkirchen in der Stadt, nach Form des Jubiläums zu Rom, bestimmte der Gottes-Versöhner zu diesem heiligen Werke. Gleiche Heiligkeit und Gewalt besaßen diese, gleich sieben Bußkirchen zu Rom selbst. Schweres Geld fiel, durch unzählige fromme Sünder, zu ihrer Abbüßung, für die durch das Unglück von Ravenna bedrängte römische Kirche, und den heiligen Vater.

Das war die Einleitung zu seinem Hauptwerke. Dann brachte er vor den Tagherren den geschloßenen Bund in Anregung, flehete um Bundes-Waffen, die Kirche zu retten, und eine göttliche Sache ihres Schutzes zu würdigen. Zwanzig tausend tapfere Krieger wurden ihm für den heiligen Vater zugestanden. Das Bußgeld des Jubiläums hatten seine Freunde empfangen, die den Feldzug von Pavia im J. 1512. bewirkt hatten. Durch ihn hat Papst Leo X. im J. 1513. den Bund

231) Einige aus dem legatischen Gefolge hatten, um große Sünden, zu Zürich auf dem Scheiterhaufen gebüßt. Bullinger. Chronik.

232) Gewöhnlich alle im Blauen Fahnen, nächst dem Großen Münster.

erneuern lassen. Im Jahre 1520. hatte er mit Schinner, und Antonio Pucci, Bischof von Pistoia, eine Truppen-Aushebung von 6000 Eidgenossen, und an einigen Orten die Verbrennung der Bücher Luthers, (ja beynahe des Myconius selbst) bewirkt. In der Reformationssache hatte er auch, aber wenig ersprießliches gearbeitet. Im folgenden Jahre 1521. hat Ennius abermal 6000 Krieger begehrt; als man sie ihm verweigerte, versuchte er zu drohen mit den großen Verbindungen mächtiger Herren mit dem Papst; zog Bannbullen hervor, mit schlechtem Erfolge; beklagte sich in heftigen Aeußerungen, solche Eidgenossen die vom Papst Jahrgelder beziehen, laufen in den Sold des Französischen Königs, des geschwornen Feindes, und lästern den heiligen Vater als Ketzer, Mörder und Verräther. Von des Papstes Gesandten werde in Zürich geredt: „Daß sie darum rothe Hüte und Mäntel tragen: Schüttle man die, so fallen Ducaten und Kronen heraus; winde man sie aus, so rinne deines Bruders, Sohns, Vaters, und guten Freundes Blut heraus[233]); beßer wäre, wenn man in des Papsts Vereinigung ein Loch gestochen, und dem Boten auf den Rücken gehenkt, heim zu tragen. Ueber einen Wolf stürme man; aber den Wölfen, welche (durch Werbung) Menschen freßen, wolle niemand nichts wehren[234])". Was Ennius mit Unklugheit verdarb, beßerte Mathäus Schinner durch

233) Auf Werbungen der Legaten deutend.

234) Bullinger.

seine Gewandtheit und Staatskunst, und erzielte eine beträchtliche Anwerbung. Dadurch ist in der Eigenossenschaft große Zerwürfniß entsprungen. Die Erbitterung stieg so hoch, daß der päpstliche Nuntius und Bischof gefangen genommen wurde, und nur durch Klugheit hochachtbarer Männer seine Freyheit und wieder sichern Geschäftsgang erhielt. Dem Papst Adrian VI. erwarb er gleichfalls der Schweizer Freundschaft und Bund [235]).

Pucci.

Puccius, Unterdechant der Florentiner-Kirche, der apostolischen Kammer Clericus, des apostolischen Stuhls Notar, nachher Bischof von Pistoja, im Herzogthum Florenz, und zuletzt Cardinal, erschien im Jahr 1517. als Legatus a Latere, auf dem eidgenössischen Tag, und begehrte 12,000 Eidgenossen wider die Türken. Zehen tausend Krieger, und, wenn mehr nöthig, 2000 Geistliche, versprachen die Tagherren. Die Zürcher, welche er beleidigt hatte, zu besänftigen, nahm er vier ihrer Jünglinge an, im Collegium zu Pisa zu verköstigen [236]). Im Jahr 1520. im Weinmonat sandte ihn der Papst mit solch neuen Vollmachten „die er den übrigen Legaten, die er zu andern Nationen gesandt, nie zugestanden; nämlich, daß er nicht nur in zeitlichen, sondern auch in geistlichen Dingen, ihren gerechten und ehrbaren

---

235) Im J. 1522.

236) Hotting. K. G. III. 23.

Wünschen entsprechen könne[237])". Sein Begehren bestand in einer beträchtlichen Anzahl Kriegsvölker zum Schutz der Kirche; in Abschaffung von Luthers Lehre, und in Verbrennung seiner Bücher. Es begann durch sein Bestreben der volle polemische Kampf, der bald auch die allgemeine Trennung der Gemüther zur Folge hatte. Im folgenden Jahr 1521. führte der Legat und Bischof 6000 capitulirte Eidgenossen selbst ins Schlachtfeld[238]). Als eine besondre Begünstigung ist von ihm allen Schwyzern die Freyheit ertheilt worden, Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude ihres Landes, ohne des Bischofs Begrüßung, nach eigenem Gutdünken, zu verbessern, zu ändern, zu erneuern[239])!

c. Ihre Vollmachten.

Um sich einen vollständigern Begriff von den ausgedehnten Vollmachten eines Nuntius in der Schweiz zu machen, so diene zum Beyspiel, was Papst Leo X. dem obgedachten Ennio Philonardo Bischof von Veroli, und Legaten in der Schweiz, für ausgedehnte Gewalt gab. „Um sich bey Personen in Städten und Oertern der Eidgenossenschaft, und gegen seine Familiaren und Tischgenossen beliebt zu machen, wird ihm die Vollmacht er-

---

237) Ei facultates, quas cæteris nuntiis, ad alias Nationes proficiscentibus dare noluimus, libenti animo concessimus, ut non solum in temporalibus, sed etiam in spiritualibus, vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit. Ib. III. 58.

238) Ebend. 65.

239) Tiguri, 1520. 15. Dec.

theilt, jeden Tauglichen zum päpstlichen Notar zu schaffen, und von ihnen den Eid zu nehmen; uneheliche Kinder, Bastarden [240]), in Blutschand erzeugte, die Eltern mögen leben oder nicht, als rechtmäßige Erben zu erklären, in die Rechte ehlicher Kinder zu setzen, für Ehrenstellen, Aemter und Würden tauglich zu machen, und alle Freyheiten zu geniessen, wie jene aus gesetzlicher Ehe; geistliche Beneficien zu ertheilen, mit und ohne Seelsorge, weltliche oder reguläre, auch solche, welche dem römischen Stuhl vorbehalten sind, oder welche im Streit gelegen, aber inner den Gränzen der Eidgenossenschaft liegen, und ledig sind, oder werden; sie zu vertauschen, auch wenn das Patronat-Recht Weltlichen gehörte; einer einzigen Person so viele Beneficien zu ertheilen, als dem Legat beliebte; zu erlauben, daß einer, um eine gewiße jährliche Pension, seine Beneficien oder Pfründen einem andern abtrete, doch daß diese Pension den dritten Theil des Pfrund-Einkommens nicht übersteige, und die der Antrettende dem Resignat, oder einem andern, den der Legat ernennen durfte, bezahlen mußte; unter Verlurst der Pfründe, oder andrer Strafe an Geld, oder Kirchen-Censuren; im dritten und vierten Grad der Bluts- oder andrer Verwandtschaften oder bey andern Ehehindernissen zu dispensiren; den Mangel von unehlicher Geburt, oder Irregularität zu heben; die Freyheit zu ertheilen, mehrere Pfründen, auch unvereinbarliche zu

---

240) Manseres, nothos, incestuosos, copulative et disjunctive.

besitzen; besonders Adelichen und graduirten, oder sonst ansehnlichen Personen drey Beneficien zu gleicher Zeit zu erlauben, dieselben so oft es beliebt zu vertauschen, zu verlassen, und wieder andre, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und so viel es beliebt anzunehmen. Fünfzig Personen die Freyheit zu vergünstigen, daß sie im zwanzigsten Jahre ihres Alters, Adeliche und Graduirte aber im achtzeheuten Jahre, Pfründen mit und ohne Seelsorge annehmen, oder ihr Leben lang durch andere versehen lassen dürfen[241]); daß solche, welche auf Universitäten den Wissenschaften obliegen, oder bey der Römischen Curie angestellt sind, oder anderswo sich befinden, ihre Beneficien, ohne körperliche Residenz, besitzen, und ihr Einkommen genießen dörfen, als thäten sie persönliche Dienste; auch wenn sie nicht einmal den ersten persönlichen Besitz davon genommen hätten, wie es sonst canon-rechtlich wäre. Den Clerikern, auch Ordensgeistlichen zu erlauben, daß sie testamentiren und Vermächtnisse aufrichten, und daß sie jeden beliebigen Priester auswählen dürfen, dem sie die Vollmacht ertheilen können, sie selbst über päpstliche Reservations-Fälle los-

241) Andere Freyheiten und Ehrenstellen verliehen diese Legaten. Z. B. Armutia de vario et griseo, Kutz-Pelze zu tragen; andere waren ernannt als Parafrenarius, familiaris et continuus commensalis (des Papsts, wenn sie schon an ihrem eigenen Tisch aßen) nec non Episcopi Capellanus, et commensalis continuus; andern ward erlaubt, sich more Canonicorum superpellceatus zu tragen. Ein andrer apostolicæ cameræ cursor juratus; item cursor apostolicus principalis, u. s. w. S. Hotting. K. G. II. 749.

zusprechen. Hundert Tage Ablaß (Centi giorni[242]) auszutheilen. Der Nuntius darf alle Appellationen an den Bischof, und alle übrigen obschwebenden geistlichen Processe, „auf eine schlichte Art, ohne gerichtliche Form“, an sich ziehen, verhören, schlichten, untersuchen, beurtheilen, und in Vollziehung bringen; oder, dieses zu thun, einem andern erlauben. Er darf zehen Pfalzgrafen, zehen gekrönte Poeten, zehen goldene Ritter, zehen Accoliten und päpstliche Capläne, zehen päpstliche Notarien erschaffen; vierzig Personen mit dem Doctorat oder Licentiat, in beyden oder Einem Rechte, in der Theologie, freyen Künsten, oder andern Graden bekleiden. Doch geschieht dieses nur nach vorhergehender strenger Prüfung, die er selbst unternimmt, nach Vorschrift des Conciliums zu Vienne, und nach andern beobachteten Feyerlichkeiten. Er hat volle Macht, den Synodal- und Provincial-Verordnungen, Statuten und Gebräuchen, auch wären sie mit Eide, oder päpstlicher Bestätigung bekräftigt, „Abbrnch zu thun“. Ueber Stiftungen, Patronat-Rechte der Cleriker und Laien darf er disponiren. Ehrbaren Frauen darf er erlauben, daß sie mit drey andern ehrbaren Matronen alle und jede Stifter der Frauenklöster, sie seyen exempt oder nicht, „aus Andacht„, viermal im Jahr besuchen, und sich dort aufhalten dürfen, die Klosterfrauen aber sie aufnehmen müßen. Zehen

---

242) Eine Art unkostspieliger Gratialien, bis auf diesen Tag gebräuchlich, die auch Tafel- und Küche-Dienern, als Trinkgelder, zu Theil werden.

Pfarrherren kann er erlauben, alle und jede ihrer Pfarrkinder, in Sünden-Fällen, die der Bischof sich allein vorbehalten hat, frey zu sprechen. Ihm steht die Vollmacht zu, fünfzig Geistlichen, vom Weltlichen- oder Kloster-Clerus zu vergünstigen, daß sie über Civil-Recht lesen, hören und disputiren können, auch sogar den gewöhnlichen Doctorgrad annehmen dürfen[243]. Den Kloster-Geistlichen aller Orden darf er erlauben, allenthalben zu predigen, und die Kanzeln der Stadt- und

243) Wem fällt hier die sonderbare Behandlung des allgemein geschätzten Professor Mierer von Chur nicht ein! Will man durch neu versuchte Mittel Achtung und Liebe des Layenstandes gegen die geistliche Classe dadurch erzwingen, daß man diese Geistlichen von aller Cultur, die den Layen so ehrwürdig macht, mit Gewalt ausschließt, in der Meinung, sie möchten, durch solche wissenschaftliche Bildung angesteckt, ihre Würde compromittiren? Und doch war es gerade diese vielseitige Bildung, welche in den goldenen Jahrhunderten der Hierarchie dem Clerus Achtung, Liebe, Ehrfurcht, Macht, Reichthum, Einfluß erwarb, und deren Abgang hinwieder diesen Stand zum Rückfall in äußerste Demüthigung versetzt, und ihn zum Knecht des Layenstandes, seiner Lehrlinge, gemacht hat. Diese Geistlichen, die freylich, aus Lehrern und Vätern, Herren und Gebieter geworden! So schrieb ein tiefdenkender Priester von Solothurn, Jacob von Münster, an seinen Freund in Mainz, 1528.: Ruunt res nostræ sola inertia nostra, et quia litteratos nullos nostri Coriphæi alunt. — Vide! quales habeamus propugnatores! Et adhuc miramur, vulgo nos contemni, et passim multos a nobis deficere. Sic decet nos poenas dare contemptarum litterarum, et neglectus studiorum! Quum facile potuisset hoc malum caveri, si studiorum quam . . . . nostri Superiores amantiores essent. Nisi nos exscindi volumus, ad eas artes nobis confugiendum est, quibus primum crevit ecclesia, eruditionem et mores aliqua saltem specie laudabiles. Schultheiſs Annales. Msc. T. II. 136.

Landpfarrer frey zu betreten. (Auch ohne Willen dieser Pfarrherren!) Er hat die Vollmacht, diejenigen zu entsündigen, die ihre Tagzeiten unterlaßen! Layensper-sonen zu erlauben, daß sie diese geistlichen Tagzeiten ent-weder allein, oder mit einem oder zwey Gesellen abbe-ten dürfen. Welt- und Kloster-Geistliche kann er be-gwältigen, unbewegliche Güter der Kirchen und Klöster, oder ihrer Pfründen (ohne bischöfliche oder Pa-tronats-Dazwischenkunft!) zu vertauschen, zu verkaufen, auf kurze oder längere Zeit zu verlehnen, auch als After-lehen, oder auf Zinse, oder andere beliebige Art zu ver-äußern. Den gleichen Personen kann er erlauben, ihre Pfründen, oder das Einkommen, („nach altem Ge-brauch der Legaten") in die Hände eines jeden Bischofs, (wäre es also auch nicht der Ordinarius) oder eines Domherrn u. s. f. zu resigniren. Er besitzt die Voll-macht, an allen verbotenen Tagen (also Freytag und Samstag nicht ausgenommen!) Fleisch, Butter, Eyer, und Käse zu erlauben; sieben Tage und sieben Qua-dragonen Ablaß zu ertheilen; den Verordnungen der Kir-chen-Räthe von Vienne, Poitiers, Lateran, und an-dern General-Concilien, auch andern päpstlichen Satzun-gen und Freyheiten, im ausgedehntesten Sinn, „Ab-bruch zu thun[244])". Die mannigfaltig vorgefundenen,

244) Datum Viterbii, Anno 1514. oct. id. Octob. Wer noch mehr solcher wichtiger und unwichtiger Dispensen kennen will, der lese die Vollmachts-Urkunde selbst, in ihrem ganzen Umfang, bey: Hotting. Method. legendi hist. Helvet. p. 515—526.

am Tages-Licht stehenden Urkunden früher und späterer Zeit-Epochen beweisen, daß diese und andre noch ausgedehntere Vollmachten vielfältig ausgeübt worden sind. Man erklärt sich daher sehr leicht, wie Männer von manigfaltiger Gewandtheit, von dem Reitz der weiten Vollmacht, in einem unermeßlichen Wirkungskreise auf zeitliche und ewige Intereßen, ihre Gewalt, als Amts-Boten des göttlichen Vicarius, und des allgemeinen Vaters der Christgläubigen zu gebrauchen, in bewundernswürdige Thätigkeit, bald zum Wohl, bald zum Wehe der Kirche und der Gläubigen, gesetzt worden.

d. Der Legat Sanson.

Für ein anderes minder rühmliches Werk erschien in der Eidgenossenschaft ein päpstlicher Legat, und apostolischer General-Commißär[245]) mit ungewöhnten Vollmachts-Briefen, um (so schien es) durch seine ausgeschämte Frechheit, die er mit den Römischen Canzley-Künsten, und zum voraus mit dem verwünschten Ablaß-Kram, vor den Augen einer ganzen, aber blindeu Welt trieb, der Achtung und Vorliebe, welche das fromme Volk der Schweizer noch für den allgemeinen Vater der

---

245) Nuntius et Commissarius apostolicus generalis in partibus Dominorum Helvetiorum, duodecim Cantonum et illis foederatorum, et ad Civitates diocesium et loca Valesii et Curii seu Grisonum etc. Der berüchtigte Mailänder-Prediger-Mönch Bernardin Sanson. Ingens bellua et os impudens, nennt ihn Bullinger, der mit ihm in besondrer Fehde stand.

Christenheit hegte[246]), den lezten Stoß zu versetzen. Seine Vollmachten lauteten auf sonderbare Gewalt. Z. B. daß er alle und jede, auch eidliche Verpflichtung in Verträgen, Verschreibungen, u. dgl. auflösen und vernichten könne. Er rühmte sich der Vollmacht, nicht nur die begangenen Sünden zu verzeihen, sondern auch die, welche man in Zukunft begehen würde; sein Ablaß sey so kräftig, als der vom Papst selbst ertheilte: Dieser habe alle Gewalt im Himmel und auf Erde; in seiner Hand seyen alle Schätze des Bluts Christi, und aller Heiligen; sobald das Geld in der Schüßel klingle, so wären dem Gebenden alle Gnaden mitgetheilt u. s. w. Den Ordinarien, und allen übrigen geistlichen Behörden untersagte der heilige Vater[247]), unter Excommunications-Strafe und fünfhundert Ducaten in Gold, daß sie sich nicht in sein Handwerk einmischten, oder behaupteten, seine Indulgenzen und Vollmachten wären erkauftes Zeug[248]). Als sein Unwesen, wovon leider die Eid-

---

246) Quos quidem, ut experientia comprobat, vere catholicos sedisque Romanæ ecclesiæ fidelissimos filios, ac ad illius defensionem promptissimos novit (sanctissimus Pater). Epistolæ Joh. Puppii. ap. Hott. Hist. eccl. VII. 178.

247) Der ganze Zusammenhang des verwünschten Ablaßkrams beweist, daß es kaum glaublich, eine oberste Behörde könne sich so sehr herabwürdigen; sondern, daß eine verworfene Rotte Canzellisten das Unwesen so ausgeschämt getrieben.

248) Loc. cit. p. 551. Seine Lossprechungs-Form war: Misereatur tui etc. et iterum remitto per plenariam indulgentiam omnem pœnam in purgatorio tibi debitam pro præmissis. Ac restituo te illi innocentiæ et puritati, quam in Baptismo accepisti, ita quod decedenti tibi ab hoc sæculo clausæ sint

genössischen Annalen der Zeit angefüllt sind[249]), den allgemeinen Aergee geweckt[250]), schrieben die Eidgenossen dem heiligen Vater: „Daß die irrigen Lehren dieses Gesandten zu ihrer Seelen Untergang, und öffentlicher Schande der Religion gereichen[251]), und daß er dessen Abberufung veranstalte[252])". Da erzürnte der heilige Vater, berief zwar den verunglückten Geschäftsträger nach Hause, aber bedrohete jene mit Kirchenfluch, die an seiner Ablaß-Macht zweifeln wollten.[253])

e. Die Nuntiatur zu Lucern.

Als der päpstliche Hof zu Rom einsah, von was für wohlthätigen Folgen es seyn könnte, wenn für Festhaltung kirchlichen Wesens, besonders für Aufrechthal-

---

portæ poenarum et apertæ januæ deliciarum paradisi. Etsi pro hac vice non morieris, salva tibi sit nihilominus ista gratia, tum alias in articulo mortis. In nomine P. et F. et Sp. S. ibid.

249) S. seine ganze Gesandtschafts-Geschichte, Wirz IV. 146. 159.

250) Ecce volant! ecce volant! schrie er als er von den erlösten Seelen predigte, zu Baden 1519. Ebend.

251) Dubia quædam exorta, quæ animarum vestrarum periculum, et scandalum aliquod parere possent, Schreiben des heil. Vaters 1519. prid. Cal. Maj. Hott. l. c. 179.

252) His diebus Sanctissimus Dominus noster per litteras vestras certior factus est, eundem Fratrem Bernardinum in sua prædicatione Indulgentiarum, in quosdam errores incidisse . . . . . ut si idem Frater Bernardinus in sua prædicatione est vobis molestus, cum bona pace, tranquilloque animo a vobis in Italiam transmittatur. Schreiben des Päpstl. Commissar Puppi. 1519. Apr. 1b.

253) Juxta Romanæ ecclesiæ veram definitionem, quam ab omnibus teneri et prædicari debere, sub excommunieationis

tung des päpstlichen Ansehens beständige römische Nuntiaturen eingerichtet würden, fieng man an, Mittel aufzufinden, die Gründung dieses Plans zu erzwecken. Den Anlaß zu diesem Gedanken gaben die Verordnungen des Kirchenraths zu Trient, dessen Wächter die verschiedenen römischen Legationen seyn sollten. Den Eidgenossen blieben diese Absichten nicht fremd; ihnen war bange um ihre alten, seit Jahrhunderten in Uebung bestehenden Kirchenfreyheiten, an denen schon manigfaltige Angriffe gewagt worden, die sie nur mit gewohntem alten Ernst, aber mit ihrer schlichten Manier, die wir im Verlauf dieser Erzählungen bemerkten, abgewiesen hatten. Die erste und wohl eifrigste Mühe, diesen Plan auszuführen, gab sich der berühmte, in allen seinen Unternehmungen mit Thätigkeit und Kraft wirkende Erzbischof von Mayland, Cardinal Carl Borromeo. Er, durch das Bistum Como, dem die Italienischen Herrschaften der Schweizer einverleibt sind, mit dem Intereße der Catholischen Stände manigfaltig verbunden, durch den höhern Trieb den er für das Aufblühen des catholischen Religions-Wesens in sich fühlte, und aller Orten äußerte, zur Gründung dieses folgereichen Plans gezogen, sandte seine Vertrauten in die Schweiz, um die gehörigen Vorbereitungen zu treffen[254]. Bey dem päpstlichen Stuhl

---

latæ sententiæ poena, cujus absolutionem præterquam in mortis articulo, nobis et eidem Romano Pontifici reservandam decernimus. Breve apost. ad Helvet. Ib. 177.

254) Den Ambrosius Forner, an die Tagsatzung zu Lauis. Huic

legte er so dringende und unabläßige Vorstellungen von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieser Anstalt ein, daß man alles zur Vollendung gediehen wähnte. Als aber im Jahr 1571. Papst Pius V. im Geist seiner geprüften Staats-Kunst sich entschloßen, einen beständigen Nuntius in der Eidgenossenschaft zu unterhalten, der unter andern Angelegenheiten besonders die treue Befolgung Trientinischer Kirchenbeschlüsse beständig im Auge führen sollte, sandten die Eidgenossen den Ritter Walther Roll von Uri an den heiligen Vater, mit den Aeußerungen: „Sie wollen keinen Anlaß geben, daß Seine Heiligkeit einen Legaten in die Eidgenossenschaft sende; sollte aber einer kommen, so wollen sie vernehmen, was er vorzutragen habe. Sie werden reiflich alles berathen, und darüber Seiner Gnaden (dem H. Legaten) mit gebührenden Antworten begegnen. Wenn andere Mächte den Anfang machten, Trientinische Schlüße auszuführen, werden auch sie ihr Versprechen halten. Doch fest sey ihre Erwartung, der heilige Vater werde

---

mandatum Imprimis, ut eos quorum opera præcipue indigeret, muneribus deliniret, atque instructus oppipare mensis exciperet. Hoc apparatu Fornerius (Fornaro?) in concilium admissus Cardinalis nomine, primo postulabat, ut litterarum magistri de Romana ecclesia male sentientes ab Cisalpinis Helvetiorum terris perpetuo pellerentur; tum acatholicorum liberos non nisi apud catholicos educari liceret. Postremo, ut quoties novarum opinionum sectator aliquis ad populi regimen cum imperio mitteretur, omnibus tamen de religione negotiis abstineret. De vita et gestis S. Caroli Borromæi, Joh. Peter Glussiano. Mediol. 4to.

tung des päpstlichen Ansehens beständige römische Nuntiaturen eingerichtet würden, fieng man an, Mittel aufzufinden, die Gründung dieses Plans zu erzwecken. Den Anlaß zu diesem Gedanken gaben die Verordnungen des Kirchenraths zu Trient, dessen Wächter die verschiedenen römischen Legationen seyn sollten. Den Eidgenossen blieben diese Absichten nicht fremd; ihnen war bange um ihre alten, seit Jahrhunderten in Uebung bestehenden Kirchenfreyheiten, an denen schon manigfaltige Angriffe gewagt worden, die sie nur mit gewohntem alten Ernst, aber mit ihrer schlichten Manier, die wir im Verlauf dieser Erzählungen bemerkten, abgewiesen hatten. Die erste und wohl eifrigste Mühe, diesen Plan auszuführen, gab sich der berühmte, in allen seinen Unternehmungen mit Thätigkeit und Kraft wirkende Erzbischof von Mayland, Cardinal Carl Borromeo. Er, durch das Bistum Como, dem die Italienischen Herrschaften der Schweizer einverleibt sind, mit dem Intereße der Catholischen Stände manigfaltig verbunden, durch den höhern Trieb den er für das Aufblühen des catholischen Religions-Wesens in sich fühlte, und aller Orten äußerte, zur Gründung dieses folgereichen Plans gezogen, sandte seine Vertrauten in die Schweiz, um die gehörigen Vorbereitungen zu treffen[254]. Bey dem päpstlichen Stuhl

---

latæ sententiæ poena, cujus absolutionem præterquam in mortis articulo, nobis et eidem Romano Pontifici reservandam decernimus. Breve apost. ad Helvet. Ib. 177.

254) Den Ambrosius Forner, an die Tagsatzung zu Lauis. Huic

legte er so dringende und unablässige Vorstellungen von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieser Anstalt ein, daß man alles zur Vollendung gediehen wähnte. Als aber im Jahr 1571. Papst Pius V. im Geist seiner geprüften Staats-Kunst sich entschloßen, einen beständigen Nuntius in der Eidgenossenschaft zu unterhalten, der unter andern Angelegenheiten besonders die treue Befolgung Trientinischer Kirchenbeschlüsse beständig im Auge führen sollte, sandten die Eidgenossen den Ritter Walther Roll von Uri an den heiligen Vater, mit den Aeußerungen: „Sie wollen keinen Anlaß geben, daß Seine Heiligkeit einen Legaten in die Eidgenossenschaft sende; sollte aber einer kommen, so wollen sie vernehmen, was er vorzutragen habe. Sie werden reiflich alles berathen, und darüber Seiner Gnaden (dem H. Legaten) mit gebührenden Antworten begegnen. Wenn andere Mächte den Anfang machten, Trientinische Schlüße auszuführen, werden auch sie ihr Versprechen halten. Doch fest sey ihre Erwartung, der heilige Vater werde

---

mandatum imprimis, ut eos quorum opera præcipue indigeret, muneribus deliniret, atque instructus oppipare mensis exciperet. Hoc apparatu Fornerius (Fornaro?) in concilium admissus Cardinalis nomine, primo postulabat, ut litterarum magistri de Romana ecclesia male sentientes ab Cisalpinis Helvetiorum terris perpetuo pellerentur; tum acatholicorum liberos non nisi apud catholicos educari liceret. Postremo, ut quoties novarum opinionum sectator aliquis ad populi regimen cum imperio mitteretur, omnibus tamen de religione negotiis abstineret. De vita et gestis S. Caroli Borromæi, Joh. Peter Glussiano. Mediol. 4to.

von ihnen nichts begehren, was nicht mit ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten bestehen könne" [255]).

Diese Vorstellung bewirkte indeß so viel, daß der heilige Vater mit Vollziehung seines Plans bis auf günstigern Zeitpunkt zurückhielt, und während dessen durch künstliche Vorbereitungen seinen Plänen glücklichere Fortschritte vorbearbeitete [256]). Die bekannte Thätigkeit in allen göttlichen Dingen des genannten heiligen Erzbischofs von Mayland, des unvergeßlichen Freunds sittlich-religiöser Cultur in den Thälern und Bergen der alten Schweiz, wirkte durch geprüfte Mittel, was keine andre Kunst zuwege gebracht hätte. Nach einer Bearbeitung von acht Jahren ward endlich eine eidgenössische Nuntiatur festgesetzt [257]). „Damit die Kirchenzucht in dieser Republick [258]), die wegen der Nähe des ketzerischen Giftes sehr zerfallen und angesteckt war [259]), wiederum in Flor gebracht; die Kirchengüter, die theils von den Weltlichen geraubt, oder sonst von ihrer Willkühr und Gerichts-

---

255) Eidgenöß. Abscheide, bey Balthasar.

256) Er begnügte sich, seinen Guarde-Hauptmann, Jost Segesser von Baldegg, von Lucern, als Agenten in der Eidgenossenschaft zu lassen.

257) J. J. 1579.

258) Worte des Biographisten Casimiro Tempesti, Storia della vite e geste di Sisto quinto summo Pontefice, Roma 1754. 4to.

259) Die Zeiten haben sich gebessert; ohne Gefahr dieses Gifts können nun die Herren Nuntien selbst, und ihr frommes Gefolg, in Zürich, Bern, und überall mit Reformirten Umgang pflegen, und finden viel Angenehmes und Auferbauliches in ihren Sitten und Grundsätzen.

barkeit abhiengen, geschirmt; die Pfarren, die von den Vätern auf die Söhne, die beyde Priester waren, fielen, dem Concilium (von Trient) gemäß verliehen; die Frauenklöster beschloßen, und also die Gelübde und die Jungfrauschaft, alles unbekannte Namen, gehörig in Ehren gehalten; die Priester nicht mehr vor weltliche Gerichte gefordert, und endlich das Volk selbst, das wie die Priester geartet, ganz verwildert und ungebildet war, gehörig erleuchtet und bekehrt würde". So unartig und unchristlich sahen in den Augen des heiligen Vaters die damaligen catholischen Eidgenossen aus.

Buonomo.

Aber eben so unartig, im entgegengesetzten Eifer, hatte sich der neue päpstliche Herr Botschafter, Francesco Buonomo, benommen. Er trieb das Geschäft seiner apostolischen Sendung so weit, daß statt Kirchenzucht zu befördern, und sie mit Einstimmung der Landes-Regenten selbst zu erzwecken, vielmehr der Grund zu einem förmlichen Inquisitions-Tribunal, durch seine Visitationen, gelegt werden wollte. Seine ungestümmen Maßregeln, im Geist ultramontanischer Schulmeinungen und Grundsätze, zeugten den Stoff eines tiefen Mißtrauens zwischen beyden Religions-Partheyen. Sein geistliches Schwerdt, das er mit italischer Hitze führte, griff selbst hie und da auf Landes-Obere [260]). Die Ruhe des Lan-

260) Eidgen. Abscheide. Thuanus Lib. LXXXV.

des ward getrübt. Auf Tagsatzungen[261]) geschahen von staatsklugen Männern ernste Warnungen, und die Erinnerung: „Wie ältere Erfahrung es erprobt habe, daß dergleichen fremde Legaten in der Eidgenossenschaft jederzeit Unruhen verursacht haben[262]); daß im Jahr 1574. der Tagsatzungs-Schluß ergangen: „Wenn fremde Gesandten, oder Lägerherren[263]) in die Eidgenossenschaft kommen, soll man ihnen keine listige Umtriebe in ihrem Geschäftsgang gestatten; ihre Geschäfte sollen sie nicht hinterrucks, sondern vor öffentlichen eidgenössischen Landes-Tagen führen„. Daher soll man dem gegenwärtigen Herrn Nuntius seine Neuerungen, welche ihren Ruhestand stören, untersagen; und den Wohlstand des Vaterlandes den Vorspieglungen eines in alt-eidgenössischen Gebräuchen und Gewohnheiten unkundigen Legaten vorziehen[264])“. Als die Spannung immer höher stieg, sah man sich genöthigt, dem Zerwürfniß mit Gemeinsinn zu begegnen, und die Abreise des Herrn Botschafters nachdrucksam zu befördern; die aber nicht ohne Beleidigung seines Gefolges ausfiel[265]). Bey dem Ereig-

---

261) J. J. 1580. 24. Febr.

262) Z. B. zur Zeit der Mailändischen Feldzüge, in den Jahren 1507. 1509. 1510. 1511. 1512. bis 1516.

263) Werb-Officiere.

264) Abscheid.

265) Una volta, che gli animi de grandi sieno esacerbati, no é si facile l'addolcirli. Qindi benché il Nunzio riscuotesse qualche segno di riverenza, in privato pero, non solo egli, ma la sua famiglia ancora, era mottegiata sin dalla plebe: essendo arrivati a tale, dice l'anonimo, che qnando ser-

niß blieben die Eidgenossen nicht besorgnißfrey, der beständige Aufenthalt eines päpstlichen Gesandten, ohne Kenntniß des Landes, seiner Bedürfniße, der alten Gebräuche und Gewohnheiten, mit ultramontanischen Gesinnungen und Vorurtheilen, und voll römischer Kanzeley-Künste, möchte manigfaltiger Reibungen Stoff und Ursprung werden. Als sein Nachfolger Octaviano Paravicini in der Eidgenossenschaft auftrat, verlangten die Eidgenossen zu wissen, unter was für einem Titel er gekommen sey. Wenn seine Sache nur Visitation sey, soll er zuerst bey obersten geistlichen Stellen den Anfang machen, wo das Bedürfniß dringender seyn möchte.[266])

f. Ihre Ausartung.

Unter manchem Guten, was durch die beständige Residenz der päpstlichen Nuntien, z. B. für religiöse Einheit mit der römischen Kirche, für Verbindung und treue Anhänglichkeit an den allgemeinen heiligen Vater der Christenheit, u. dgl. erzweckt worden ist, zeigte sich späther der Einfluß dieser religiösen Anstalt in einem verschlimmerten Geiste. Zwischen den verschiedenen Landes-Bischöfen erhoben sich, je nach den manigfaltigen Gemüths-Arten der einen und der andern, Zerwürfnisse in Rang-

---

vitori del Nunzio andavano ln piazza, o nelle botteghe per provedarsi del necessario, erano da tutti sgridati comme lupi devoratori, che avevano con la loro insaziabile cupidita messo la carestia d'ogni cosa in quel paese. Tempesti l. c. Lib. XIX. §. 33. Hottinger und Stettler wissen auch hievon. II. 269.

266) Balthasar l. c.

streit und Jurisdictions-Conflicten; da die Herren Legaten theils zu ausgedehnte Vollmachten empfangen, theils diese willkürlich erweiterten; die Gerichtsherrlichkeiten der Bischöfe anfielen; eigenen geistlichen Gerichts- und Gewissenszwang übten; über die Priesterschaft bischöfliche Rechte behaupteten; die geringsten Abweichungen von ultramontanischen Schulmeinungen ahndeten; Appellationen von weltlichen Gerichten annahmen, und in die Verwaltung der Pfründen einredeten. Bald übten sie uneingeschränkte Macht über Verwaltungen der Klöster und Abteyen, durch Visitationen und andere Eingriffe; bey Prälaten-Wahlen und Einsegnungen [267]), die sie ohne ihre Gegenwart und Aufsicht nicht wollten vor sich gehen lassen, hingegen die Exemptionen von bischöflicher Gewalt und geistlicher Gerichtsbarkeit [268]) bey der römischen Curie durchtrieben. Ueberhaupt belehrt uns die Geschichte dieses kirchlichen Instituts, wie es ununterbrochen mit geistlich- und weltlichen Oberbehörden in Kampf verwickelt lag; wodurch die vielseitigen Verflech-

---

267) Im Jahre 1696. wollte der Legat Michael Angelo Conti zur Wahl und Einsegnung des Abts von St. Gallen mit 20. Pferden abgeholt werden. Der Abt ließ sich vom Bischof von Eichstädt einsegnen. In sein Tagebuch schrieb er: „Daß es wenig daran liege, wenn schon dieses Wildstück (ein schönes Honorar) den Italis, auf das sie lang gelauert, entwischt wäre. Aber dafür ward der Abt als erga sacram sedem minus bene affectus angeschrieben. Von Arx Gesch. v. St. Gallen III. 301. Aehnliche Streitfälle erzählen die Annalen der Klöster Rheinau, Muri, Fischingen, Engelberg, Pfeffers.

268) S. Abt Calmets Abhandlung wider die Kloster-Exemptionen.

tungen der Unterhirten und ihrer Heerden mit dem obersten Hirten der Kirche befördert und unterhalten worden. Die Begebenheiten von den Jahren 1725. und 1748. unter Passionei und Acciajuoli, und wie der allgemeine Vater der Kirche durch schiefen Sinn seiner Gesandten mit seinen vielgeliebten Söhnen in bedauerlichen Kummer, der ihm väterliche Thränen gekostet, versetzt worden, haben wir in den Ereignissen der Zeit gesehen. Selbst der fatale Religions-Krieg vom Jahr 1712. dessen blutige Ereignisse jetzt noch die Erinnerung brandmarken, weil Brüder gegen Brüder, für Gott und Religion (oder ihren Deckmantel), wütheten, fand seinen Grund in keiner wesentlichern Quelle, als in dem übel berechneten Benehmen eines Gottes-Gesandten des heiligsten Vaters.[269])

Der Legat Carraccioli, und dessen Abberufung.

Als die Lucerner vom heiligen Vater über den unglücklichen Ausgang des Kriegs, auf des Gesandten schiefe Berichte, die bittersten Vorwürfe erhielten, entdeckten sie dem heiligen Vater unverholen die ganze Quelle des Uebels in einem sehr freymüthigen Schreiben, und begehrten die Abberufung des Legaten[270]). Selbst der

269) Jacobus Carraccioli.

270) Cum deinde summa quasi malorum omnium imputari possit D. Nuntio Carraccioli, qui continuationem hujus belli inordinato et intempestivo zelo per Ecclesiasticos, multis suis litteris instigatos, excitavit, maxime etiam seditioso cum tumultu populi jus belli non habentis, et aliarum non optimæ notæ personarum, cum quibus præfatus D. Nuntius,

Constanzische Bischof Johann Franz, gab unter manigfaltigen Beschwerden, durch welche sein bischöfliches Amt und ursprüngliche Gewalt gehemmt werde, dem heiligen Vater beträchtliche wider diesen Nuntius ein: Er handle ganz unumschränkt; spreche über Sachen, ehe sie vor bischöfliche Behörde gezogen worden; er hebe den bischöflichen Bann eigenmächtig auf; dispensire darüber, ehe er die Händel untersucht; den Priestern erlaube er, daß sie willkürlich in Fleisch-Eßen dispensiren, daß sie an ungeweyhten Orten Meße lesen dürfen, und Ehen einsegnen ohne rechtliche Proclamationen. Er weyhe Kirchen, ertheile die Firmung ohne Befragen des Bischofs; hebe bischöfliche Erkanntnißen auf; nehme solche Personen in den Creuzorden auf, die diese Würde nicht verdienen; erlaube willkürlich in Nonnenklöstern Beicht zu hören; weyhe Mönche die vom Bischof nie geprüft worden.[271])

---

cujus characterem (als des heil. Vaters Gesandten) de cætero humillime veneramur, de hoc eodem bello gerendo convenit; non attendens ad saniora consilia, quæ prudentiores hinc inde suggerere videbantur, ad præsentaneam miseriam redacti, ac orthodoxæ fidei summum periculum, civitati nostræ a perduellibus subditis exitium instare videntes, submisse et instanter rogamus, ut Sanctitas sua prædictum D. Nuntium ex his partibus avocare non gravetur, cum impossibile nobis foret, debita cum fiducia necessitates nostras ad Sanctam Sedem directas eidem personæ exponere, quæ si non ultimam ruinam, certe damna amplius non reparanda nobis intulit .... 13. Aug. 1712. Simmler, Sammlungen. Thl. II. 984.

271) Legatio romana Ep. Joh. Francisci, 9. Oct. 1712. S. Hotting. IV. 190.

g. Der Nuntien rechtliche Gewalt.

Uebrigens sind über die Rechte, Gewalt und Würde der päpstlichen Legaten von den geistlichen Rechts-Gelehrten verschiedene Ansichten gewechselt worden[272]), je nachdem diese oder jene Nation, der sie zugehörten, ihre kirchliche Freyheit nach Eigenthümlichkeiten behauptet hat. Was den geistlichen Legaten rechtlich eingeräumt worden, besteht darin, daß sie abgeschickt werden, um Primatial- und andere Rechte des Papstes an Ort und Stelle auszuüben. Die allzuausgedehnte Gewalt der römischen Curie hat jedoch ehemals auch eine unerträgliche Legaten-Gewalt nach sich gezogen. Weil dem Papst die „Fülle der Kirchengewalt[273])“ eingeräumt, und die Bischöfe bloß für die „Aushelfer“ desselben[274]), angesehen worden sind, so war es auch ihren Gesandten etwas leichtes gewesen, in die bischöflichen Rechte durch Exemptionen, Provisionen, Reservationen, Mandaten, Concurrenzen u. dgl. und unter dem Vorwande „der wichtigen Sachen[275])“, als eingeräumte Rechte, im Namen des Papsts, die Gewalt der Bischöfe zu entkräften. In der Folge haben die Päp-

272) Mathæus a Corona, tractatus postumus de potestate et dignitate Legatorum apostolicorum Leod. 1672. — Constant. Langhaider Comment. de Legatis et Nuntiis Pontificiis eorumque fatis et potestate. 1758. 8°. — Hoffmann dissert, de juribus Imperatoris et Imperii circa Legatos et Nuntios pontificios in German. Marb. 1787.

273) Plenitudo potestatis ecclesiasticæ.

274) In partem sollicitudinis vocati.

275) Causarum arduarum et majorum.

sie zu den „wichtigen Sachen" insbesondre gezählt: Verwickeltere Glaubensstreitigkeiten, die Bestätigungen der Wahlen und der Postulationen zu Kirchenprälaturen, die Resignationen, Translationen, Depositionen der Bischöfe, die Errichtung neuer Bisthümer oder Erzbisthümer, deren Union, Division, Suppression, Ernennung eines Coadjutors, u. a. Ueber diese Rechte waren die Legaten als Wächter bestellt. Wohin die Päpste, anderen Monarchen gleich, nicht kommen konnten, dahin haben sie ihre Legaten gesandt. Die päpstlichen Legaten sind nach dem Canonischen Recht, entweder Legati nati, oder dati, missi, Legati a latere[276]), welche letztere die gewöhnlichste Rubrick ist[277]). Den Legaten können überhaupt nur diejenigen Rechte aufgetragen werden, welche dem Papst selbst zustehen. Eingriffe, welche derselbe sich nie erlaubt, können auch die Legaten nicht wagen. Daher ergieng der Schluß des Tridentinums: „Die Legaten, auch de latere, die Nuntien, geistliche Gubernatoren des Papsts, und andere, was

276) Als die Legaten Papst Johannes XXII. unter dem Titel ihrer Vollmachten, cum plena potestate legati a latere, ihre Gewalten zum allgemeinen Schaden und Aerger (ex quibus scandala sunt subsecuta, et gravia privatim et publice causata dispendia) hat er ihnen ihre Vollmachten in einer eigenen Bulle umschrieben. 5. May 1413. S. Raynaldi Annal. Eccles. T. XVIII. p. 431.

277) Diese und folgende Bemerkungen werden um so weniger an diesem Orte überflüßig scheinen, weil die Schweiz unter den Deutschen noch das einzige Volk ist, das einen eigenen Päpstlichen Botschafter besitzt; und wirklich in Bereitschaft steht, seinem eigenen Landes-Bischof kirchliche Rechte frey zu sichern.

für Vollmachten sie immer haben mögen, sollen sich nicht unterstehen, nicht nur die Bischöfe in vorgedachten Rechten zu hindern, oder auf einige Art in ihre Gerichtsbarkeit eingreifen, oder darin stören; sondern nicht einmal wider Cleriker, oder andere geistliche Personen verfahren, ohne vorläufige Begrüßung des Bischofs, oder wenn dieser es zu thun vernachläßigte. Widrigen Falls sollen ihre Rechts-Sprüche und Verordnungen null und nichtig seyn, und die Legaten zum Schaden-Ersatz gegen die Partheyen verpflichtet seyn[278])". Die Abweichung von diesen Klugheits-Regeln hat, auch in Eidgenössischen Verhältnissen, die wenige Zusammensicht der Gemüther theils zwischen unsern Bischöfen und Legaten, theils zwischen den Bischöfen und dem Papst immer zur Folge gehabt, statt sie die Vereinigung aller Theile hätten erzielen können. Seit jeher hat die deutsche Kirche über die Rechte ihrer Bischöfe eifersüchtig gewacht; und nie sind ungerochen von diesen Gesandten Eingriffe in deutsche Kirchenfreyheit und Reichsgesetze, namentlich in ihre Concordate geduldet worden[279]).

h. Die Concordate der Deutschen.

Die Fürsten-Concordate vom Jahr 1446. und das Wiener-Concordat vom 17. Hornung 1448. sind als

---

278) Sessio 24. c. 20. de Reform.

279) S. Joh. Horix Introductio hist. in Concordata Germaniæ. Mogunt. 1763. 4°. Auch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, edidit Christoph. Guiliel. Koch, I. D. S. R. J. E. Argent. 1789. gr. 4°.

Verträge zwischen der Nation und dem påpstlichen Stuhl geschloßen worden. In Kraft dieser Concordate ist dem Papst nicht einmal zugestanden worden, „Nuntien mit Gerichtsbarkeit“, oder andern sogenannten Facultåten versehen, nach Deutschland abzusenden.

Kaiserliches Rescript von 1785.

Als aber auch diese Verträge in der Hälfte des letzten Jahrhunderts von den Legaten nicht mehr geehrt wurden, suchten die Deutschen Metropoliten[280]) Schutz bey dem Reichs-Oberhaupt, der sich im Geist als Deutscher-Kirchen-Advocat und Schutzherr, stark aussprach. „Ich bleibe auch gemeint, die bischöflichen Rechte in „ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur gu„ten Disciplinar-Verfassung, nicht allein vorzüglich auf„recht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die „Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwann „durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwiderge„hende Vorfälle verlohren haben, wieder nach der ur„sprünglich eingesetzten, und durch Secula beobachteten „Ordnung eingesetzt werden mögen. Ich habe demnach „bey Gelegenheit der erwähnten Vorstellung beschloßen, „um dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Ge„sinnungen . . . darzustellen, so fort dem påpstlichen „Stuhl erklären zu laßen, daß die Erz- und Bischöfe „im Reich, in ihren von Gott und der Kirche ihnen „eingeräumten und zustehenden Diocesan-Rechten gestört

280) Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Kölln und Salzburg.

„wurden; daß ich also die päpstlichen Nuntien nur als „päpstliche Abgesandte, zu politischen, und jenen Ge- „genständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem „Papste als Oberhaupte der Kirche zustehen; daß ich „aber diesen Nuntien weder eine Jurisdictions-Aus- „übung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur ge- „statten könne[281])". Endlich kam die denkwürdige Re- volution, die, einem Orkan gleich, alles mit sich fortriß, und in allen geistlichen Verhältnißen eine Epoche erschuf, die man, ohne zu schwindeln, nicht betrachten darf. Sonst gehörte auch den Metropoliten das Recht, die Suffragan-Bischöfe zu consecriren, und den canonischen Eid abzunehmen; die Appellationen wider die Erkennt- niße und Verfügungen derselben anzuhören; die Dioce- sen derselben, doch nur aus einer in der Provinzial- Kirchenversammlung genehmigten Ursache, zu visiti- ren; das Erfüllungs-Recht; das Recht, Provinzial- Kirchen-Versammlungen zu berufen[282]), vorzusitzen und

281) Kaiserl. Antwortschreiben an diese Erzbischöfe, vom 12. Oct, 1785. Im Resultat des Emser-Congresses S. 21. S. auch Jac. Abel, Disquisitio de jure et officio summorum Imperii tribunalium circa usurpatoriam Nuntiorum Pontificiorum in causis Germaniæ ecclesiasticis jurisdictionem. Wezlar. 1787. 4°. und Jo. Ge. Estor vindic. libertat. ecclesiæ German. contra appellationes ad Pontificis Nuntios. In den Concordat. Nat. Germ. integr. Tomul. III. num. 8.

282) Trident. sess. 24. c. 2. de Reform. Celebretur quoque in singulis provinciis saltem infra biennium a fine Concilii generalis, et deinde ad minus semel de triennio in triennium provinciale Concilium.

zu leiten[283]). Seit dieser Zeit sind von den Deutschen unzählige Klagstimmen erhoben worden, wider den aufkeimenden Unfug solcher Nunzien. Aber wahrlich, es blickt bey dem übertriebenen Gelerm vieler unberufenen Eiferer eine schwarze Gallsucht durch, die das Gemälde der Zeit allzusehr verdunkelt. Wer kann ohne Bestürzung lesen, was so stark vor den Augen und Ohren der ganzen Welt behauptet worden ist[284])? „Daß wir Deutschen (wir Schweizer vorzüglich) Catholiken durch diese Art Verbindungen mit Rom um unsre ganze Geistes-Cultur gekommen sind; daß die Nuntien Deutschland nicht nur um Geld, sondern, so viel an ihnen war, um seinen Verstand und (religiöse) Freyheit gebracht. Den Geist der Nation zu verdummen und zu ersticken, und unsern Nacken unter das schreckliche Joch der Unwissenheit und des Aberglaubens zu beugen, sey ihr Bemühen". Aber hier ist der Raum nicht, Widerlegungen anzustellen. Nur die reine, untadelhafte, Gott und seiner Religion gemäße Verfahrungs-Art dieser Gottes-Gesandten kann diese unentschiedenen Vorwürfe, oder auch was daran wahr und statthaft ist, tilgen, oder widerlegen.

---

283) S. J. J. Mascov, de Primatibus Germ. Zur Mainzischen Provinz gehörten: Eichstädt, Wirzburg, Paderborn, Hildesheim, Worms, Speyer, Augsburg, Straßburg, Constanz, Chur, Fulda, Corvey. Werden und Halberstadt sind längst säcularisirt.

284) Moser, Geschichte der Nuntien. II. Th. 1788.

Die Geschichte der päpstlichen Nuntien ist die Geschichte der Hierarchie, die des römischen Hofes. Wer kann die Geschichte der Kaiserlichen, Spanischen, Rußischen Gesandten schreiben? Rom gab seinen Boten nicht nur ihre Instructionen, sondern auch seinen Geist mit auf den Weg; und ohne den Glauben aller christlichen Welt an den Namen des Statthalters Christi, des allgemeinen Vaters und Oberhaupts der Kirche, würden diese apostolischen Gesandten keine der Thaten gethan haben, welche wir jetzt nach Jahrhunderten anstaunen und bewundern. Je nachdem die über den Verstand der Menschen gebrauchte geistliche Macht in die Hände eines geübten, mit dem Geist seiner Zeit vertrauten, die Schwäche oder Stärke der moralischen Kräfte einer Nation weislich benutzenden Mannes kam; je nachdem konnten diese Legaten ihrem Hof in mehr oder mindern Grad schaden oder nützen. Es waren Päpste von erwiesener Geistes-Schwäche, deren klügere Legaten Wunder gethan; hinwieder andere Päpste von vollendeter Staats-Klugheit, deren Plane gleichwohl durch die Hitze oder Ungeschicklichkeit ihrer Gesandten scheiterten. Im Ganzen kann man sagen, der römische Hof inspirirte nicht immer seine Nuntien, sondern diese sehr oft ihn. So widersprachen sie päpstlichen Befehlen, und weigerten sich sie zu befolgen, wenn sie dieselben dem bleibenden Systeme entgegen glaubten. So z. B. als im J. 1723. die Benedictiner-Aebte in der Schweiz vom Papst ein

Decret auswirkten, daß sie nicht sollten gehalten seyn, die Legaten zu ihren Wahlen zu berufen, hat der streitrüstige Paßionei es wieder nach acht Jahren gestürzt[285]. Gab Rom die Befehle, so gaben ihm jene, durch ihre Berichte, Pläne und Gutachten, erst den Stof dazu. Hiezu kommt noch der Umstand, welcher die Gesandten des Papstes von denen aller andern Könige und Fürsten unterscheidet; in dem Legaten oder Nuntius steckt schon der Cardinal, und nicht selten ein künftiger Papst. Darauf gründet sich ihre weit stärkere Anhänglichkeit, Glauben und Dienst-Eifer an und für die Sache und das System ihres Hofs, in einem Grade, der sich von keinem Gesandten irgend eines Potentaten erwarten läßt, dessen höchste Aussicht immer nur diese bleibt, der erste Diener und Minister seines Herrn, niemals aber selbst Herr zu werden. Darauf gründet sich der Gemeingeist, der zu allen Zeiten die in der Geschichte merkwürdigen Nuntien belebt, und sie so stark inspirirt hat.

k. Geographie der Nuntiatur.

Uebrigens war die Eidgenössische Nuntiatur, nach den eigenen Ansichten ihrer Vorsteher[236]), eine der wichtigsten und kostbarsten. Ihre Ausdehnung, selbst noch nach

---

285) S. von Arx III. 304.

286) Helvetia profana et sacra, da Monsignor Scotti, Vescovo del Borgo di S. Donino, Macerata 1642. Ranutius Graf Scotti, ein Piacenzer, vom J. 1630. bis 1640. Nuntius des Apostolischen Stuhls in der Schweiz.

jenem großen Verlust durch die Religions-Trennung, reichte in der Länge auf zwölf Tagreisen, und auf nicht viel weniger in der Breite. Ihr waren folgende Bezirke unterworfen: 1. Das ganze, in sich selbst schon weitschichtige Bisthum Constanz. 2. Das Bisthum Sitten. 3. Das Bisthum Lausanne. 4. Das Bisthum Chur. 5. Das Bisthum Basel. 6. Die Abteyen St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Rheinau, Fischingen, Pfeffers, Engelberg, Dissentis und Beinweil; die sämmtliche Benedictiner-Congregation der Schweiz. Aus der Schwäbischen Benedictiner-Congregation, Weingarten, Ochsenhausen, Mehrerau, Petershausen, St. Peter, St. Georg, St. Teutzert, St. Ulrich, und Stein. Nicht congregirte Benedictiner-Abteyen aber, Reichenau, Kempten, St. Blasien, Wiblingen, Isny. Im Herzogthum Wirtemberg gehörten die Klöster Alberspach, Blaubeuern, Zwifalten und Reichenbach in die besondre Rechte der Nuntiatur. Uebrige in dieselbe gehörende Stifter und Klöster sind: Salmesweiler, Wettingen, St. Urban, Bebenhausen, St. Mauriz, St. Urs und Victor zu Solothurn, Bero-Münster, St. Leodegari zu Lucern, u. s. f. Der Legat hat gemeiniglich einen Auditor, von Rom ihm als Rathgeber zugegeben, einen Secretär, Caplan, einen Caudatarius, und einen Kanzler. Vor der Reformation hatten diese Nuntien ihren Sitz gewöhnlich in Zürich. Nach dieser Epoche, und seither immer (ein paar Ereigniße ausgenommen) zu Luzern.

I. Der Udlingenschwiler Handel.

Ein Ereigniß vom Jahre 1726. setzte zwey oberste Behörden in eine Verlegenheit, die einerseits den festen Sinn für Behauptung eines staatsrechtlichen Grundsatzes, anderseits die Würde alter Herrlichkeit und väterliches Gefühl stark angesprochen hat. Kaum ist ein Ereigniß neuerer Zeit, in geistlichen Dingen, welches in eidgenössischen Verhältnißen mehr Reibung gebar. — Zu Udlingenschwil, im Canton Lucern, des Habsburger-Amts, war nach alter Uebung, und mit ausdrücklicher Erlaubniß des oberkeitlichen Beamten, des Landvogts, am Kirchweyhfest Volksbelustigung und Tanz. Der dasige Pfarrherr Christian Leonz An der Matt, gebürtig von Zug, ein Mann von unbescheidenem Amts-Eifer, ohne Einsicht, verbot diesen Tanz unter christlichem Gehorsam. Der Landvogt, sein Ansehn zu behaupten, ließ die Erlaubniß durch öffentlichen Ruf wiederholen, als eine Sache weltlicher Oberkeit. Der Tanz gieng ohne Ungebühr vor sich. Am folgenden Sonntag hielt der Pfarrer über die in ein besonderes Verzeichniß aufgenommenen Tänzer, und nach zweymaliger Ablesung des Evangeliums von den zehn Aussätzigen, eine Strafpredigt; verglich sie mit den Aussätzigen; befahl ihnen mit den Worten des Evangeliums: Zeige dich dem Priester, ihre Sünden anderwärts zu beichten, und ihm schriftliches Zeugniß vollzogener Beichte von den Beichtvätern zu bringen. Andere Worte entgiengen ihm auf der Kanzel; Beweise des Mangels an Pastoral-Klug-

heit [283]). Als die Hergangenheit des Vorfalls auf urkundliche Art an die höhere Oberkeit gelangt, ward An der Matt vor den großen Rath zur Verantwortung geladen, nicht ohne Dazwischenkunft des bischöflichen Commißars. Der päpstliche Nuntius, Dominicus Paßionei, ein Mann von einigem litterarischen Verdienst, aber großer Anmassung und allzulebhafter Italienischer Gemüthsart, faßte das in sich unbedeutende Ereigniß mit solcher Hitze auf, daß durch seine Bearbeitung der Bischof von Constanz und der heilige Vater selbst aufgeweckt, und des Priesters Vorladung vor weltliche Oberkeit als eine profane Betastung des kirchenrechtlichen Heiligthums behandelt wurde. Der Bischof verbot dem Pfarrherrn die Erscheinung vor Rath, und dieser verweigerte sie. Als An der Matt wiederholt vor Rath und Hunderte, unter Androhung der Landes-Verweisung vorgeladen worden, schützte er Furcht vor geistlichen Censuren vor, und erschien nicht. Da ergieng der Rathschluß: „In Erwägung, daß des Pfarrers Ungehorsam zu bösem Beyspiel und schlimmen Folgen diene, soll An der Matt inner 24 Stunden, und auf immer, der Herren von Lucern Gebiet und Land meiden". Dem Volk zu Udlingenschwil geschah die Anzeige der Erledi-

---

287) Z. B. „Wohl leichtfertig mögen die Priester seyn, welche sie lossprechen. Man möge nun der Stadt zulaufen, ihn der Oberkeit anzulügen. Ihnen stehe zu, in der Woche Tanz zu erlauben oder nicht", u. s. w. Sonst hatte der gleiche Pfarrer mehrere obrigkeitliche Gebote, das Tanzen betreffend, selbst von der Kanzel verlesen.

gung ihrer Pfarrpfründe, und daß sie inner wenigen Wochen sich selbst einen andern Seelsorger wählen mögen. Hierauf forderte der Bischof, auf An der Matts Klage, die Wiedereinsetzung dieses verbannten Pfarrers, die Behandlung des Straffalls vor seinem Consistorium, und verweigerte dem neuerwählten Pfarrer die Admission und Seelsorge. Zu gleicher Zeit nahm der päpstliche Nuntius, des Morgens an einem Sonntag, zwey Stunden vor Tageslicht, zu Fuße bis ans Stadtthor, ohne Abschied, ohne vorläufige Anzeige der Ursache an die Landes-Obern, seine Abreise aus der Herren von Lucern Gebiet, nach Altorf im Canton Uri, um dort seine Residenz zu nehmen, Befehle des heiligen Vaters vorschützend. Zwey Stunden nach seiner Abreise geschah dem Amtsschultheiß in einem Handbillet des Herrn Nuntius die Anzeige der Ursache seiner Entfernung; nämlich: Die Verletzung der kirchlichen Immunität[288]). An alle catholischen Eidgenossen, so wie an den Papst zu Rom, ergieng von dem Nuntius eine heftige Darstellung verletzter Kirchenfreyheit in ultra-montanischem Geiste, nicht ohne schiefe Schilderungen. Der Rath der Hunderte zu Lucern erließ an den heiligen Vater ein Schreiben voll Beschwerden über die unbescheidene Entfernung des Herrn Nuntius, sein schiefes Benehmen in der Sache

288) Da ermangelte der Römische Pasquino (man sagte: Passionei wäre es selbst) nicht, seinen altgewöhnten Witz an dem fatalen Ereigniß zu üben. Er sang: Lux olim Lucerna fuit, lux — Uriæ nunc est.

des Pfarrers von Udlingenschwil, und seine verhaßte Darstellung des geringfügigen Ereignisses. „Der heilige Vater wolle sie dem bösen Willen derer, die sich auf ihrem Sturz den Weg zur Erhöhung bahnen möchten, nicht Preiß geben; der Tanz, der so großen Aerger geweckt, sey ganz weltliche Sache, seit allen Zeiten von weltlicher Oberkeit erlaubt oder verboten; die Handlung des Pfarrers hiemit eine Meuterey wider landesfürstliches Ansehen; die Vorladung eines Geistlichen ein Ausfluß oberherrlicher Rechte; und Verbannung des Strafbaren mit diesem Rechte verbunden.[289])

Von dem Bischof von Constanz ergieng ein beschuldigendes Schreiben an den Lucernischen Senat. Die Freyheit von weltlichem Gerichtszwang sey keine Personal-Sache, sondern der Gesamtheit des geistlichen Standes Eigenthum; die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Christus eingesetzt, von den Aposteln befestigt, von den Vätern geübt, und von Kaisern bestätigt[290]). Der Rath antwortete: „Die von den Weltlichen, aus Milde der Kaiser und Könige, der Geistlichkeit vergönnte Befreyung von weltlichen Richterstühlen, die auch er gern anerkenne, könne nie zum Untergang weltlicher Herrschaft ausgedehnt werden. Der Zweck solcher Begünstigung[291]) sey: Daß Geistliche desto ruhiger ihrem Beruf, als Seelenhirten und Lehrer, mit frommen Wandel obliegen

289) Schreiben vom 27. Christmonath 1726.

290) Schreiben vom 2. Nov.

291) Immunitas ecclesiastica.

mögen; nicht zum Deckmantel der Bosheit, des Aufruhrs, und leidenschaftlicher Rache. Die Widerspenstigkeit des Pfarrherrn, das Benehmen des Herrn Nuntius und Bischofs, zielen nach keinen guten Dingen." Den gesammten Eidgenossen, die ihre Vermittlung antrugen, ward geantwortet: „Ob ihnen nicht auch bekannt sey, wie alt die Rechte ihrer Bünde über Geistliche zu richten? Ob ihnen zuzumuthen, solche lang geübte oberherrliche Rechte in Vermittlung zu setzen? Solche Rechte, die ihnen allen gemein"? Wiederholt äußerte der Bischof von Constanz: Er kenne das Recht wohl, das souverainen Republiken ohne Widerspruch zustehe, in Hochverrath, Aufruhren, öffentlichen Friedensstörungen, über geistliche Verbrecher zu richten, um das Gemeinwesen zu sichern[292]. Aber eben so richtig sey, daß der hohen Obrigkeit kein Gerichtszwang über Geistliche zukomme. So bald sie geistliche Weyhungen empfangen, hören sie auf, natürliche Unterthanen, und von Leibeigenschaft gebunden zu seyn. Die katholische Welt werde durch zwey Tribunalien, das geistliche und weltliche, beherrscht. Zu hoffen sey, der Rath werde, nach reifer Ueberlegung bis nach Weyhnachten, günstigere Ansichten gewinnen[293]. Ihre Handlungen seyen erst nach langen und ernsten Erwägungen in Thatsache übergegangen, antwortete der Rath der Hunderte, um ihre verach-

---

292) Doch cum moderamine inculptæ tutelæ.

293) Schreiben vom 28. Christmonath.

tete und gefährdete Oberherrschaft zu retten; kaum sey Hoffnung geänderter Rathschlüsse übrig. Muthwillig sey oberherrliche Gewalt von dem verbannten Priester angetastet, und halsstarrig auf dem Muthwillen beharret worden. Wem anders, als dem Regenten stehe zu, solchen zu bestrafen? Auch ohne diese Rechtsgründe sprechen ihre uralten Freyheitsbriefe[294]), und die gleich alte Uebung, für sie. Der fehlbare Priester sey nicht zur Bestrafung, auch vor keinen Richterstuhl, weder vor eine untergeordnete Stelle, auch nicht ohne Gefühl für Würde des geistlichen Standes, vor den obersten Landesherrn sey er beschieden worden, um sein Wort über vielfache Vergehungen anzuhören[295]). Der Umfang ihres Gemeinwesens sey nicht groß; aber mit jedem größten Reich ihre oberfürstlichen Rechte denen der Könige gleich. Wahr sey und billig, daß ein Gottgeweyhter keiner Leibeigenschaft unterliege; aber daß er gar keiner natürlichen Unterthanschaft mehr unterliege, werde selbst von geistlichen Rechten widersprochen[296]). Ein Vater könne den Sohn, der geistlich, aber unruhig und ungehorsam sey, von Haus und Erbe verbannen; warum nicht der Staat? Mit dem unruhigen Bürger sey nach gleichen Rechten verfahren worden, damit nicht von einem Starrkopf viele verführt werden". Der päpstliche Legat trug sich als

294) Privilegii antiquissimi.

295) Ad audiendum verbum principis.

296) Nach den Canonisten bleibe er pars civitatis, membrum ipsius, civis principis sæcularis, pars Reipublicæ.

Vermittler zwischen dem Bischof und Rath an, er der das Feuer angeflammt. Aber ehe er die Hoffnung abgewartet, sein Vermittler-Amt angenommen zu sehen, vergaß er sich so weit, fremder Gerichtsbarkeit sich anzumaßen, und allen Beichtvätern eines Klosters der Stadt Lucern (dem Bischof unterworfen) zu befehlen, jenen die Losssprechung zu verweigern, die in der Beichte bekenneten, wider geistliche Immunität gesündigt zu haben.

Als von Rom, von Constanz, vom Legat nicht zweydeutige Anregungen auf Möglichkeit der Anwendung altkirchlicher Waffengewalt zur Sprache kamen, und andere Versuche den festen Sinn des Raths zu brechen verspürt wurden, geschah es, daß Schultheiß und Rath der Zweyhunderte der Stadt Lucern, durch feyerlichen Eid zusammen schwuren: „Alles, was bisher zu Behauptung ihrer alten Rechte und des landesherrlichen Ansehens geschehen, unverlezt und aufrecht zu erhalten, „mit Leib, Gut und Blut; sich durch keine Drohungen, „durch keinen kirchlichen Bann, durch kein Geld oder „andere Mittel davon abwenden oder abschrecken zu „laßen; jeden darwider handelnden, sey er fremd oder „einheimisch, Freund oder Verwandter, der gehörigen „Stelle zu entdecken; alles, so wahr ihnen Gott helfe, „und die lieben Heiligen“.[297])

297) S. Bochat, Memoires pour servir au differend entre le Pape et le Canton de Lucerne. Lausanne 1727. oder Lucerna lucens Aletophili an Aretophilum. 1726. 4°.

Der heilige Vater in Rom vernahm mit größter Entrüstung, und verwies in heftigster Gemüthsbewegung (wie es unheiliger Zorn eingab), das Verhalten des Lucernischen Raths in einem Breve vom 3. Jänner 1727. „Weder Worte noch Thränen kommen dem bit„tersten Schmerz gleich, den wir aus dem Bericht un„sers ehrwürdigen Bruders des Bischofs von Constanz „empfangen, daß einige unter Euch, aus voreiligem „Entschluß, wider die dem kirchlichen Ansehen und „dem heiligen Stuhl gebührende Ehrfurcht, Dinge ge„than, welche die Kirche nie von ihren Kindern, am „allerwenigsten von den Beschützern der Kirchen„Freyheit, befürchtet hätte; und die, wenn sie von „Feinden verübt worden wären, ihre Macht darwider „zur Hülfe geboten hätten. Denn dieses hätte die Wür„de Euers Standes, die altväterlichen Beyspiele, und „die erprobte Liebe des päpstlichen Stuhls von Euch „gefordert.“

„Gewiß, weder Eure Voraltern, die Euch so herr„liche Denkmäler der Tapferkeit für Verfechtung kirchli„cher Angelegenheiten hinterlassen, weder unsere Vor„fahrer, welche ihre rühmlichen Thaten mit treflichen „Ehrentiteln geziert, noch jemand anderer dem Euer alte „Ruhm am Herzen gelegen, hätte jemals eine solche „trauervolle Aenderung freundschaftlicher Verhältnisse ver„muthen können, daß die Lucerner wider kirchliche Frey„heit und geistliche Rechte stritten, und dem Heiligthum „des Allerhöchsten gewaltthätige Hände anlegen würden:

„daß sie die Diener Jesu Christi, die Ausspender gött„licher Geheimnisse vor weltliches Gericht ziehen dürf„ten; den Rector der pfarrlichen Kirche, den muthvol„len Hirten von der Hut seiner Heerde zu vertreiben, „und, was noch ganz unerhört, ihn des Landes zu ver„weisen, und, durch weltlichen Schluß, ihm einen Nach„folger, ohne geistliche Gewalt, zu bestimmen sich er„frechten."

„Das ist von Euch wider den geliebten Sohn Chri„stian Leonz An der Matt, den Pfarrer von Udlingen„schwil geschehen; was uns äusserst schwer gefallen ist. „Aber noch schwerer als dieses, und dem göttlichen Na„men weit schimpflicher ist: Daß, als Ihr die meisten „diesen unwürdigen Schluß verabscheuen sahet, Ihr den „Rath zu einem Eid verleitet habt, nie von dem ver„fluchenswürdigen Unternehmen zurück zu weichen. Als „wenn das Heilige der Eide die Frechheit stärken müße, „durch herodianische Verkehrtheit Gottes Ehre, und die „heiligen Canons mit Füssen zu treten[298]). Entsetzen „hat uns ergriffen, von Thränen ist unser Auge ge„schwächt worden, als wir die Unthat, den Aerger der „Christglaubigen, die Entehrung dieses Senats, und „euerer Seelen Untergang beherzigten. Als wir in sol„cher Betrübniß seufzend zum Herrn schrieen, haben wir „Euer Schreiben erhalten, in welchem wir Zeugniße

298) Tanquam interposita sacramenti religio perversitate herodiana ad Dei honorem et sacros canones conculcandos obfirmare deberet audaciam.

„heilsamer Reue, und Gründe väterlichen Trostes er-
„warteten. Aber eben dieses Schreiben hat unsern alten
„Schmerz mit neuem Gram vermehrt. Denn, nach
„verhehlter Frechheit zugefügter Unbilden, sahen wir nur
„angebrachte bittere, mit Eurer Würde unvereinbarliche
„Klage, wider unsern und des heiligen Stuhls Legaten,
„und ehrwürdigen Bruder Dominicus[299]), Erzbischof
„von Ephesus, der nicht aus Privat-Absicht oder Be-
„leidigung, von denen er weit entfernt ist, sondern aus
„unserm Befehl aus dieser Stadt gewichen, und seines
„Amtes Richterstuhl[300]) nach Altorf versetzt, und,
„was er gethan, aus unserm ernsten Befehl vollzogen
„hat. Denn wir haben unbillig erachtet, daß der aposto-
„lische Legat dort gegenwärtig sey, wo kirchliche Würde
„so freventlich verletzt wird; sondern vielmehr zu veran-
„stalten für gut befunden, daß man bemerke, wie die-
„ser heilige Stuhl von verkehrten Unternehmungen und
„Wagestücken[301]), von welchen er Euer Gemüth nicht
„hat abhalten können, wenigstens seine Augen abwende.
„Dieses, hoffen wir, wird Euch zum Antrieb dienen,
„daß Ihr, Eurer Pflicht eingedenk, Fehltritte verbes-
„sert, und eher löblichen Beyspielen der Ehrerbietung
„folget, als bösen und gefährlichen, die mehr zu fliehen,
„als zur Beschönigung des Fehlers anzuführen sind.
„Solche also unter Euch, die derley Gesinnungen und

299) Passionei.

300) Tribunal ministerii sui.

301) Præposteris conatibus et ausis.

„Anleitungen zu verbreiten nicht erröthеten, trachtet nach „würdiger Genugthuung auf bessere Grundsätze zurück „zu führen; wischet die Euerm Ruf anklebenden Flecken „wieder aus; zernichtet was von Euch wider Canoni= „sches Recht unternommen worden, und erspart uns „die Sorge und Beschwerde, anderwärtige Mittel zu er= „greifen."

„Dennoch ertheilen wir Euch, Liebe Söhne! den „apostolischen Segen, aus Liebe, die ihr besonders in „diesen väterlichen Seufzern nicht verkennen könnet[302])".

Das Antwortsschreiben des Raths der Zweyhunderte bewies, bey männlichem Sinn und oberkeitlicher Würde, geziemende Ehrfurcht für der Kirche Oberhaupt. „Einen Geistlichen, der nicht nur untreu[303]), sondern offenbar und mit Starrsinn ungerecht, aufrührisch, und des Landesfürsten Wort anzuhören sich weigernd, in ihren Staaten zu dulden, könne kein katholischer Fürst, und auch sie nicht gezwungen werden. Dem heiligen Vater überlassen sie zu bedenken, ob sie bey so bewandten Sachen nicht befugt gewesen, zu verordnen, daß ihre Angehörigen nicht ohne Seelsorger und geistlichen Trost der heiligen Sacramente geblieben. Es sey alte Landesübung, daß jedes eintretende Rathsglied zu Gott und den Heiligen schwöre, die Rechte des Staats nach Vermögen zu beschirmen. Darauf beharren sie, daß Herr Nun=

302) S. die latein. Urkunde, bey Neugart, Codex diplom. Alaman. Constant. dioces. T. II. Nro. 1200. p. 561.

303) Non confidentem.

tius Seiner Heiligkeit den Hergang im falschen Licht dargestellt. So habe nicht nur einer oder der andere, sondern einhellig Alle, auch jene, die anfangs zweifelhaft gewesen, den Eyd entrichtet, für Handhabung alter Rechte". [304])

Der Nuntius Paßionei schien die Zeit seines Aufenthalts zu Altorf dazu anzuwenden, um durch leidenschaftliche Entstellung des Factums die Flamme der Zweytracht in Rom zu nähren. Der heilige Vater übergab den Handel einer Commißion von vier Cardinälen; ihr rechtliches Gutachten fiel dahin aus: „Durch die Landesverweisung des Pfarrers zu Udlingenschwil habe der Rath zu Lucern die apostolischen Canonen in Betref der Immunität gebrochen, und die darauf gesetzten Kirchenstrafen sich zugezogen. Das päpstliche Breve Gregor XIII. [305]) verfälle ihn. Das Gericht über solche Händel gehöre dem Bischof zu; wenn dieser nachläßig, so müße zu Rom Nachsuch geschehen; dem Recht der Immunität widerspreche der Befehl an die Collatoren, einen andern Pfarrherrn zu wählen. Dem Papst gezieme auf Wiedereinsetzung des Pfarrers An der Matt

---

304) Schreiben vom 25. Jänner 1727. Da lobte ein Rathsherr den ehemaligen Nuntius und nachherigen Cardinal d'Asti, der bey seiner Ankunftsbegrüßung in Lucern den abgesandten Rathsherren gesagt habe: Er habe in seiner Instruktion: Die Eidgenossen bey ihren Gebräuchen und Mißbräuchen zu lassen: Bisogna lasciar gli Suizeri negli loro usi et abusi. Balthasar l. c. und Hottinger Kirchengesch. IV. 292.

305) Vom 13. Apr. 1573.

zu dringen, und nach dessen Einsetzung die Sache an den Bischof zu stellen, damit dieser des Pfarrers Verfahren untersuche. Weigere sich der Rath, so soll der Papst zu jenen Kirchenstrafen schreiten, wovon die heiligen Canonen sprechen". Da ermannten sich Schultheiß und Rath der Zweyhunderte von Lucern[306]) durch bekräftigte Eide: Für hochobrigkeitliches Recht und Ansehen, und Handhabung schon gefaßter Rathschlüße „Haab und Gut, Leib und Blut aufzuofern". Noch mehr; der Rath, um mit Einheit zu handeln, berief die gesammte Stadtbürgerschaft auf das Rathhaus; erzählte den Handel, die Gründe seines Verfahrens, die Widersprüche und Drohungen von Rom. Die Bürger wurden von großem Eifer ergriffen, für alt-ererbtes Recht; verdankten ihren Obern den Pflicht-Eifer für landesübliche Herrlichkeiten; baten, sie ferners und muthig zu behaupten; versicherten, in Kraft ihres Bürger-Eides, ihren treuen Beystand, in allen Streit-Fällen, „mit Gut und Blut"[307]). In dem Kampf ihrer ältesten Brüder mit ihrem geistlichen Vater, schritten die andern Eid- und Glaubens-Genossen zum Weg der Aussöhnung, bey dem heiligen Vater zu Rom durch kräftiges Schreiben, ihre eigenen alt-eidgenössischen Rechte in gleiche Wagschaale legend, und bittend um Schonung für sich und ihre Eides- und Bundes-Brüder zu Lu-

306) Den 20. März.
307) Den 29. März.

tern. Der heilige Vater ehrte die eingelegte Bitte der Beschützer kirchlicher Freyheit; stellte ihnen aber die ewige Rechenschaft, die ihm vor dem Richter der Ewigkeit obliege, wenn Er dem Heiligthum der Kirche nachtheilige Dinge ungerochen laße, und beharrte auf einer Genugthuung, wenn die Lucerner die alte väterliche Liebe der Kirche wieder gewinnen wollten.[308]) Endlich geschah durch künstliche Worte, was beßer von einem Vater der Gläubigen und vielgeliebt genannten Söhnen, ohne großen Welt-Aerger längst hätte geschehen können; ein gegenseitiges Einverständniß über eine Sache, die nie auch nur eines kleinen Zorns werth war. Schultheiß und Rath der Zweyhunderte des Standes Lucern erklärten dem heiligen Vater in einem ehrfurchtsvollen Schreiben: Daß die Vorladung des Pfarrers von Udlingenschwil einseitig und aus Versehen ihrer Canzley geschehen; daß die Wahl des neuen Pfarrers zurückgerufen, und dieser Schluß auch dem Bischof angezeigt werde; der Pfarrer An der Matt aber aus dem Canton verwiesen bleiben, und der Bischof der Gemeinde Udlingenschwil erlauben soll, sich einen andern Pfarrherrn zu wählen. So endigte der Udlingenschwiler Handel.[309]) Den Mann, der den ganzen Handel mit besonderm Muth, Einsicht und Gewandtheit geführt, dürfen wir

308) Breve Benedicti XIV. Landammannis et Senatui septem et octo pagis Helveticis catholicis. 3. Aug. 1727.

309) S. Merkwürdigkeiten von Lucern, von Felix Balthasar. Bochat l. c. Lucerna lucens. Hottinger, Kirchengesch. IV. l. c.

dabey nicht vergessen. Er hieß Franz Urs Balthasar, und war des Lucernischen Staats Schreiber, als der Handel in Gährung stieg; ein Mann von seltenen Gaben für Staat und Wissenschaften, und Vater eines andern Sohnes, der in den Annalen eidgenössischer Litteratur ewig lebt.

m. Der Beeidigungs=Streit 1748.

Mehr ähnliche canonische Händel haben den Stand von Lucern, wegen ungleichen Ansichten über die Gewalt und Vorrechte der päpstlichen Botschafter und ihrer Auditoren in manigfaltigen Kampf verwickelt, wodurch landesherrliche Rechte öftern Widerspruch, und nicht selten bedeutenden Abbruch gelitten. Die letzte hierarchische Fehde von einigem Belang äusserte ihr Wesen im Jahr 1748. Zwey Spanische Priester wurden im Entlibuch wegen Verbrechen eingezogen, und der Nuntiatur zur Bestrafung überliefert. Indessen ließ die weltliche Behörde den Untersuchungs=Proceß beschleunigen, und beeidigte die Kundschaften, um ihre Aussagen dem Herrn Nuntius zu übergeben. Da entspann sich der Rechtsstreit, wem dieses Beeidigungs=Recht zugehöre. Herr Nuntius Philippus Acciajuoli behauptete es für sich [310]), und wandte eine heftige Klage an den heiligen Vater. Da ward der Streit von dem berühmten, gelehrten Papst Benedict XIV. selbst in mehrern päpstlichen Schrei=

310) S. sein Memorial an den Senat, bey Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden zur Geschichte des Schweizerlandes. Th. II. 325.

ben in lebhaften Umtrieb gesetzt. Der heilige Vater behauptete, das Benehmen des Raths zu Lucern sey eine Neuerung, dem gehörigen Rechtsgang fremd, allen Staatsgesetzen widersprechend[311], den Uebungen aller Völker, und selbst dem im eigenen Canton Lucern nie unterbrochenen Gebrauch zuwider. Der heilige Vater zeigt den Unterschied zwischen dem Huldigungs-Eid und dem gerichtlichen Eide; und daß durch den letztern der erstere nicht verletzt werde, wenn er vom geistlichen Richter abgefordert wird, wie der Rath von Lucern behaupten wolle. Daher bittet er, in Kraft seiner väterlichen Liebe, sich durch keine Feinde des Friedens und der Eintracht aus der uralten Einigkeit aller Eidgenossen mit dem heiligen Stuhl verdrängen zu lassen[312]. Er sandte zugleich zwey beeidigte Zeugniße, von Männern, welche durch mehrere Jahre als Auditores der Nuntiatur zu Lucern gedient hatten; welche die öftere Uebung des Beeidigungs-Rechts vor dem geistlichen Gericht der Nuntiatur, und auch in andern Cantonen, beurkunden. Der heilige Vater schloß mit Drohungen[313]. Aber der Lucernische Rath beharrte auf der Behauptung uralter Uebung, der Bundes- und Landesgesetze seiner Voräl-

311) Dem gebühre Beeidigungs-Recht, welchem die cognitio causæ, und sententia ferenda zustehe.

312) Breve apostol. 1. Martii 1748. Simmler II. 334.

313) Breve vom 5. Jul. 1748. l. c. p. 339. Die Zeugnisse von Martino Abbate Battaglini, Romæ 30. Maj. ib. 334. und von Joannes Baptista Giampe, Vescovo di Filippoli, 10. Jun. 1748. p. 345. l. c.

tern, die durch Jahrhunderte ununterbrochen, frey, ungehindert, und ohne Widerspruch, im Angesicht der Kirche, bis auf den gegenwärtigen Tag, gebräuchlich gewesen, und fest wider die Nuntiatur verfochten worden. Was diesem zuwider (ohne der Oberkeit Wißen) gehandelt worden, könne nie die Kraft des Rechts gewinnen; die zwey Zeugniße tragen den Stempel schiefer und fehlerhafter Darstellungen, die das Wesentliche der Sache, das eine wegen oberflächlicher Berührung, das andre wegen irriger Verflechtung der Streitfälle, nicht betreffen, und hiemit nichts beweisen. Dem geistlichen Rechtsgang geschehe kein Hinderniß in Streitfällen, wenn Zeugen vom weltlichen Richter beeidigt, die eidlichen Aussagen aber sodann dem geistlichen Richter eingehändigt werden. Ihnen falle schwer, daß sie, die nur alt-väterliche und oberherrliche Rechte verfechten, als Friedens- und Eintracht-Feinde geschildert werden. In ihrer Amtspflicht liege, diese Rechte und Freyheiten ihren Enkeln unversehrt zu überliefern, welches mit alt-eidgenössischem Muth von ihnen geschehen werde.[314]).

Es beweist übrigens die Geschichte der Lucernischen Staats-Verwaltung sowohl den Geist des oft verwickelten, oft künstlichen Triebwerks ultra-montanischer Grunlage bey Errichtung und dem Fortwirken der Helvetischen Nuntiatur; als auch bey den Regenten dieses Gemein-

---

314) Zwey Schreiben des Senats; das erste l. c. p. 337., das zweyte p. 351. Auch Franz Urs Balthasar: Entwurf des Streits der Nuntiatur mit der Republik Lucern, 1748. Msc.

wesens einen lebhaften Geist der Wachsamkeit bey fremder Einmischung, ein reges Leben bey muthvoller Behauptung angetasteter Landesübungen und Rechte, starkes Gefühl für Würde eines selbstständigen, unabhängigen, gefreyten Volks, im Kampf solcher Waffen, die unaufhaltbar auf Seele und Ewigkeit würkten[315]. Eine Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz, oder auch nur fragmentarische Skizzen und Beyträge, sind sowohl für die Kirchen- als Staatsgeschichte der Nation, von vielem Intereße, und geben uns von manchem Ereigniß die mehreren unbekannten Quellen an die Hand, und den Aufschluß. — Der Gegenstand ist bis dahin von niemanden bearbeitet worden; ist wichtig, wichtig in Rücksicht des hohen Characters der dabey handelnden Personen, so wie der Folgen für sogenannte geistliche Angelegenheiten, und des Politischen in dem Staate.

n. Beschluß.

„Man wird bey Durchlesung solcher Blätter[316]) denkwürdige Begebenheiten, Mißverständnisse, den Gebräuchen, dem Freyheits-Sinn, und alter Herkommenheit widrige Zumuthungen wahrnehmen. Dann wieder Zufriedenheit, Schmeichelungen, ausgezeichnete Achtung, besondre Gunstbezeugungen, Lobsprüche und Ruhm. —

315) S. Fragmente und Nachrichten von den Päpstlichen Botschaftern in der Schweiz, und den mancherley Geschäften der Eidgenossen mit dem Röm. Hof v. J. 1074. bis 1800. Folio II. Bände Msc. von dem unverdrossenen Felix Balthasar.

316) Die Nro. 311, angeführten Fragmente.

Kurz, es zeigt sich das Bild menschlichen Wechsels, wo nicht selten der Humor der Gewalten, Mißgriffe, Vorurtheile, und der Zeitgeist im Spiel sind. Daher die Folgen der öffentlichen Verflechtungen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, und die Jurisdictions-Conflicte zwischen den beyden Authoritäten; wo dann zuweilen der ernste Widerstand, und der platte Rechtssinn der Schweizer, gegen die feine Gewandtheit der Römischen Prälaten, mit Erfolg sich sträubten. — Sie hatten — wie Müller sich ausdrückt — ihre schlichte, kurze Manier, und gaben den Worten Gewicht. Dergleichen Ereignisse geben also dem Geschichtforscher reichlichen Stoff zu Nachrichten und Erzählungen; wie dem denkenden Leser Veranlassung zu Reflexionen, und zur unpartheyischen Beurtheilung derselben." [317])

317) S. Balthasars Verzeichniß seiner hinterlassenen Handschriften. S. 125.

Nachtrag zu Seite 81.

e. Die Liberalen von Lucern gegen ihre Geistlichkeit 1578.

Unter dem Conflict weltlicher und geistlicher Gewalt geschah fast überall, daß Kirchenzucht und ehrbare Sitten des Clerus manigfaltigen Schaden litten. Das Ansehen der untergeordneten Kirchen-Obern, der Capitel und ihrer Decane, ward geschwächt; Ungehorsame, Sittenlose, Amtspflichtvergessene, unter den Priestern, fanden Sicherheit ihres Wandels in der Straflosigkeit. Weltliche Behörden waren lau in Handhabung der Kirchenordnung; wachsamere scheueten den Aerger der Layen, wenn ihre eigenen Lehrer durch Strafen zum heiligern Wandel angehalten werden sollten. Den beyden oberſten Behörden, Religions- und Staatsgewalten, war das Uebel, worunter göttliches Wesen litt, nicht unbekannt. Aber die Eifersucht, von der Obergewalt einander etwas zu vergeben, erhielt beyde in fataler Spannung.

Die Herren von Lucern hatten sonst hohen Sinn für Gott und religiöses Wesen. Liberal und großherzig zeigten sie sich von jeher gegen ihre Stadt- und Landgeistlichen. Der liberale Geist des Hirtenvolks ihrer ältesten Bundesbrüder war auch ihnen gemein. In dem ganzen unermeßlichen Kirchensprengel des Bisthums war

kein größeres Rural-Capitel als jenes von den vier Waldstätten (in Allem begriff es ein und fünfzig Pfarreyen) und, wie oben gesagt, nirgends war das Ansehen der Geistlichen, und die Liebe der Heerde gegen ihre Hirten von jeher größer als in diesen vier Waldstätten. Der Decan dieses Capitels hatte dem zufolge das ausgedehnteste Priester-Ansehn. Diese Verhältniße im Auge, sandte die geistliche Regierung von Constanz[1]) Heinrich Heyl, Standespfarrherrn zu Uri-Altorf, und Decan des vier Waldstätter-Capitels[2]), an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. „Aus Befehl seiner geistlichen Oberkeit, bat dieser geistliche Gesandte demüthig“: „Sintemahl menschliche Schwachheit dem Priester wie dem Layen anklebe, und der erstere durch Anstiftung der alten Schlange, und des menschlichen Geschlechts Feind in strafwürdige Dinge verfalle, um die er in weltlicher Oberkeit Hände gerathe; dieses betrachtend möchten Schultheiß und Rath von Lucern dem Decan und Capitel der vier Waldstätte die kleinere Straf-Competenz über Vergehen ihrer Priester in geringern Sachen, als: In Vergessenheit ihrer Amtspflicht bey Seelsorge und Gottesdienst, in Widerspänstigkeit und Ungehorsam gegen das Capitel, über wört-

---

1) „Die Herren Cardinalischen Bischöflichen Stadthalter und Räthe“. Marx Sittich, Graf von Hohen Ems, war seit 1561. Bischof und Cardinal; seiner Mutter Bruder war Papst Pius IV.

2) Er war seit 1565. Decan.

lichen Hader und Zank, in Spielen, Zutrinken, und in dergleichen Fällen überlassen, die das Malefiz nicht berühren. Dadurch werde Gottes und seiner Kirche Ehre, des „gemeinen Mannes“ Besserung, und eine gehorsame Priesterschaft nachgezogen und erhalten, und dem Aerger vorgebeugt. Selbst der Oberkeit gedeihe dieß zur Amtserleichterung, indem sie ferners nicht mehr, zu des „gemeinen Manns“ großen Aergerniß, und der ganzen Priesterschaft Unehre, um jedes geringfügigen Handels Willen, bemühet und beunruhiget werden. Den unruhigen und widerspenstigen Priestern werde der Weg abgeschnitten, in unbilligen Sachen, wie bisher öfters geschehen, dem sämmtlichen Capitel, und seinen Obern zum Troz, bey weltlicher Oberkeit Schuz und Rückenhalt zu suchen. Sie geloben, sich unter einander dermaßen in Zucht und Ordnung zu halten, daß die Oberkeit ein Wohlgefallen daran finden, und, ob Gott will! keine fernere Klägden über sie entstehen sollen. Für diese Gnade soll im täglichen Gebet und göttlichen Aemtern ihrer großmüthigen Oberkeit eingedenkt werden“. Einer Landes-Oberkeit steht es frey, ihre Beamteten zu bestellen; ihnen Vollmachten zu ertheilen, nach Noth und Recht. Die kleinere Polizey übt ja aller Orten der oberkeitliche Unter-Beamtete. Die Regenten von Lucern waren, wie ihre Alten, bescheidene Männer. In der Ordnung aller Dinge, sie mochte auf diese oder jene Art geschehen, sahen sie die Festigkeit ihres Ansehens, ihre Landeshoheit nie sicherer, als in der geordne-

ten Uebereinstimmung aller Theile ihres Landes. Den Decan des vier Waldstätter-Capitels hörten sie mit Wohlgefallen, und ihm antworteten sie mit oberkeitlicher Weisheit und Güte, wie Obern geziemt, welche die einfache Kunst besitzen, durch Zutrauen ihre Untergebenen sanft an sich zu feßeln:

„Nichts ist uns lieber und gefälliger, als der Bestrafung Gott gewenhter Personen überhoben zu bleiben. Dem Decan willfahren wir seine Bitte, sämmtlicher obgenannter Priesterschaft zu besonderer Ehre und Gefallen; doch allein für unsern Theil, und unsre Priesterschaft. Ihm und seinem Capitel übergeben wir die niedere Strafgerechtigkeit, über Fälle, wie sie oben erzählt sind, nach ihrem Gutbefinden; mit dem Vorbehalt der höhern Bußen und Strafen; als: Friedebruch, Verwundungen; auch wo einer einem auf seine Schande gieng; und das hohe Malefiz; alles ohne Gefährde hoher Oberkeit. Sollte aber die Priesterschaft in Uebung dieser zugestandenen Vollmachten Hinläßigkeit beweisen, wollen wir uns vorbehalten haben, nach Gebühr zu handeln". [3])

Die Hergangenheit der ganzen Sache zeigt uns nicht unsichere Spuren, daß, was von den Lucernern geschehen, von den Urnern ihrem Standes-Pfarrherrn

---

3) Urkunde. Donstag vor dem Sonntag Reminiscere in der Fasten. 1578. Dank dem Edeln, der dieses schöne Stück mitgetheilt.

und Decan ebenmäßig nicht werde verweigert worden seyn[4]). Das Ganze zeigt ein liebliches Bild oberherrlicher Liebe gegen ihre Religions-Diener; und den Beweis, daß den Obern von Lucern die Eifersucht fremd war, für Rechte, die sie als Gnaden ihrer Priesterschaft in die Hände legten, um durch diese, unter oberkeitlicher Aufsicht, beßer zu erzwecken, was für Gott und Religion dienen konnte.

---

4) In den Archiven von Schwyz und Unterwalden mögen wohl ähnliche Urkunden vorfindlich seyn.

Verbesserungen.

Seite 19. Linie 3. Note 29. statt potentiæ lies potentia.
— 34. Note 50. L. 2. von unten, st. tuæ l. tua.
— 36. L. 6. st. (gültig) l. (gichtig).
— 45. L. 16. st. Mlde l. Milde.
— 52. L. 7. st. theils mit Mißtrauen l. mit Mißtrauen, theils ꝛc.
— 54. Note 80. L. 7. st. nie habe l. nie haben.
— 55. L. 7. st. unterlegen l. untergelegen.
— 64. L. 4. st. Truckenbrot l. Truckenbrot.
— 64. L. 10. st. Weßtner l. Weßner.
— 69. L. 4. st. Langült l. Kängült.
— 70. L. 20. st. Diocesen l. Diocesan.
— 83. L. 19. st. doch l. durch.
— 85. L. 2. st. Mettengarten l. Mettenzarten.
— 87. L. 9. st. aber l. alles.
— 92. L. 9. st. Tortut l. Tortur.
— 93. Note L. 3. st. criminali l. Criminali.
— 102. Note L. 3. st. Ge azi l. Gehazi.
— 102. L. 7. st. kein gottesdienstliches l. kein feyerlich gottesdienstliches.
— 114. Note 164. L. 2. st. tantaque l. tantæque.
— 115. L. 1. st. Lucernen l. Lucernern.
— 116. L. 22. st. Längsti l. längst.
— 117. L. 1. st. ein l. im.
— 120. L. letzte, st. besten Christen l. besten Christen der Welt halte.
— 121. L. 14. st. Monatgeld l. Monatsold.
— 123. L. 18. st. hingelassenen l. hingelaufenen.
— 124. Note 180. st. G. l. L.
— 125. L. 13. st. schützen l. schätzen.
— 126. L. 16. st. Farenza l. Faenza.
— 129. Note 189. st. bellocissimos l. bellacissimos.
— 132. L. letzte, st. herrsche l. herrschte.
— 135. L. 15. und Eure, wird und ausgelassen.
— 139. Note 211. L. 8. st. Pustera l. Pusterla.
— 139. L. 16. st. blelben l. bleiben.
— 142. L. 6. st. Vil l. VII.
— 143. Note 214. L. 10. st. Isthac l. Isthæc.
— —— —— —— — 16. — vero l. veræ.
— —— —— —— — 17. — amate l. accurate.
— —— —— —— — 19. — quae l. quare.
— 144. L. 9. Nach Könige und Kaiser l. Der Papst macht Carl den Großen zum Röm. Kaiser ꝛc.
— 145. L. 5. st. Wer l. wer der.
— —— — 18. st. ihres Regenten l. ihrer Regenten.
— 150. Note 222. letzte Linie, st. flagellandum l. flagellandam.
— 151. Note 224. st. capucinus l. Capucius.
— 151. L. 19. st. Spolnto l. Spoleto.
— 161. Note 241. L. 2. st. armutia l. almutia.
— 164. L. 20. st. Quadragonen l. Quadragenen.
— 166. Note 246. L. 3. st. Epistolæ l. Epistola.
— 167. L. 2. st. Aergee l. Aerger.
— 169. Note 254. L. 2. st. instructus l. instructis.
— 169. Note 254. letzte L. st. Peter l. Petrus.
— 171. N. 260. st. Thuamus l. Thuanus.
— 172. N. 265. L. 2. st. Qindi l. Quindi.
— 173. N. 265. L. 1. st. In piazza l. in piazza.
— 184. L. 2. von unten st. 236. l. 286.
— 185. L. 13. st. Trutzpert l. Trutpert.
— 187. L. 1. st. 282. l. 287.
— 187. Note 287. L. 3. st. Ihnen l. ihm.
— 188. N. 288. letzte Linie st. Uriæ l. Uria. (luxuria).
— 192. N. 297. L. 1. lies: Memoires pour servir a l'Histoire du differend etc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Ildephons / Fuchs, G. von / Balthasar, Joseph Anton Felix von, 1737-1810

Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen Als Vorbereitung zu den neuen Deutschen und Schweizerischen Bisthums-Angelegenheiten
Bd.: 1. (1816)

Germanien [i.e. Zürich] 1816

H.eccl. 1171 g-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028167-3